

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 01.06.2017 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.05.2017
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Haushaltsangelegenheiten
 - 4.1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 **VO/2017/148**
 - 4.2. Berichtswesen; hier: a) Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2017 und b) Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise **VO/2017/187**
5. Integrationsmaßnahmen
 - 5.1. Antrag des Diakonischen Werks für das Projekt "Starke Kerle und starke Mädchen" **VO/2017/170**
6. Verwaltungsangelegenheiten
7. Beteiligungsverwaltung
 - 7.1. Aufnahme des Kreises Segeberg als Gesellschafter in die RKiSH gGmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages **VO/2017/150**
 - 7.2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH **VO/2017/181**
 - 7.3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH **VO/2017/182**
 - 7.4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH **VO/2017/183**
 - 7.5. Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland **VO/2017/186**

GmbH, der AZM gGmbH, der inland MVZ GmbH und
der PSG GmbH



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/148
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	07.04.2017
		Ansprechpartner/in:	Brück, Mira
		Bearbeiter/in:	Brück, Mira
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung beschließt, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Unterausschusses Rechnungsprüfung, dem Kreistag zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd.

- Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

a) Gemäß § 95 m der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 57 Kreisordnung (KrO) hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 n GO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Gemäß Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes hat die Prüfung, ob

- 1) der Haushaltsplan eingehalten,
- 2) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- 3) bei Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- 4) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- 5) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- 6) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

b) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen gemäß § 95 d GO i.V.m. KrO nur geleistet werden, wenn der Kreistag zugestimmt hat.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Landrat die Zustimmung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen erteilen. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ist der Landrat ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 € zuzustimmen. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Aufwendungen Ergebnishaushalt		
Bezeichnung	Ergebnishaushalt – in Euro	
Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen		3.865.012,27
durch Mehrerträge gedeckte Überschreitungen		9.857.551,60
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen		445.534,56
Vom Kreistag genehmigte Überschreitungen		0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen		6.713.696,59
Zusammen		20.881.795,02
Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Auszahlungen		
Bezeichnung	Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionen
Durch Mehreinzahlungen gedeckte Überschreitungen	14.243.424,30	288.313,51
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	369.556,88	79.324,05
vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	9.183.540,82	0,00
Zusammen	23.796.522,00	367.637,56

Die vom Kreistag noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen sind bei folgenden Budgets aufgetreten:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Überschreitung Euro
10101	Datenschutz	62.800,00	142.641,60	72.843,85
21101	Ordnungswesen	691.800,00	1.286.593,29	594.793,29
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	3.028.624,45	97.742,91
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	831.772,37	201.305,04
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	529.477,33	57.761,18
33601	Jugendhilfe	18.741.000,00	22.773.561,97	4.032.561,97
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.672.700,29	767.978,56
42301	Soziale Sicherung	314.400,00	1.123.320,35	786.290,47
53703	ÖPNV	7.707.300,00	7.895.891,32	102.419,32
Noch zu genehmigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt				6.713.696,59
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	651.300,00	711.986,45	60.686,45
10101	Datenschutz	62.800,00	141.734,11	78.002,22
11101	Personal	1.391.200,00	1.528.040,55	136.840,55
21101	Ordnungswesen	3.614.800,00	4.001.558,09	386.758,09
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	2.335.668,69	258.717,85
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	720.866,37	93.628,21
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	504.977,27	72.756,94
31602	Eingliederungshilfen SGB VIII	6.680.000	7.363.068,20	557.105,26
33601	Jugendhilfe	19.521.200,00	23.479.324,36	3.713.404,64
40301	Leistungen nach dem SGB II	33.580.000,00	35.153.290,64	1.082.765,67
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.735.733,40	1.276.330,32
51502	Liegenschaften	4.630.724,10	4.702.744,86	72.020,76
53208	Allgemeine Schulangelegenheiten	4.228.000,00	4.790.711,19	392.359,95
53701	Schülerbeförderung	4.340.000,00	5.004.747,38	660.110,14
53703	ÖPNV	157.900,00	585.674,95	342.053,77
Noch zu genehmigende Auszahlungen im Finanzhaushalt				9.183.540,82

*) Bemerkung: Die Überschreitung wird in der Höhe dargestellt, die nach Abzug von Minderaufwendungen/-auszahlungen, Mehrerträgen und gesondert genehmigten Überschreitungen in einem Budget entstanden ist.

c) Gemäß § 26 (2) GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € erzielt. Aus den vorangegangenen Haushaltsjahren war insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von

7.305.527,55 € vorzutragen. Durch Verwendung des Jahresüberschusses 2015 in Höhe von 5.797.067,41 € verringert sich somit der Jahresfehlbetrag in der Bilanz zum 31.12.2015 auf 1.508.460,14 €.

Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 27.04.2017 ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015
- Lagebericht zur Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015
- Schussbilanz 2015 einschl. Anhang
- Ergebnis- und Finanzrechnung 2015
- Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 27.04.2017

Schlussbericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2015,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

I.**Prüfungsauftrag:**

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

II.**Vorlage des Jahresabschlusses**

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens **01. Mai** eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden die Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vollständig erst am 07. November 2016 zugeleitet. Letzte Berichtigungsbuchungen wurden bis Ende Januar 2017 vorgenommen. Dadurch erforderliche Änderungen im Lagebericht wurden im Februar 2017 vorgenommen.

Ziel der Stabsstelle Finanzen muss es sein, die Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung einzuhalten.

III. Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2015 vorgelegte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO–Doppik.

Folgende Kernaussagen zu Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der Kreisfinanzen wurden seitens des Landrates und der Leiterin der Stabsstelle Finanzen getroffen:

- Die Reduzierung der Schulden auf 14,5 Millionen Euro ist nur möglich, wenn sich keine negativen Auswirkungen auf die Kreisfinanzen ergeben (z.B. durch neue Anforderungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen oder durch Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen).
- Die Verwaltung und der Kreistag müssen die Konsolidierungsanstrengungen konsequent fortsetzen.
- Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Jahresabschluss 2015 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Diese Einschätzungen werden vom Rechnungsprüfungsamt geteilt.

IV.**Art und Umfang der Prüfung:**

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2014 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

V.

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Kreises im Jahre 2015 war die am 15.12.2014 vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Kreisblatt (Nr. 5/2015).

Durch die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt:

im Ergebnisplan	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	315.135.500
und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	311.874.200
Jahresüberschuss	3.261.300
im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	303.889.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	301.413.100
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	3.415.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	5.521.200

VI. Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	161.052.700,00	165.160.060,73	+ 4.107.360,73
3	Sonstige Transfererträge	6.366.000,00	7.694.328,76	+ 1.328.328,76
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	6.486.100,00	6.319.082,62	- 167.017,38
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	15.999.300,00	17.198.713,52	+ 1.199.413,52
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	115.970.500,00	126.161.212,45	+ 10.190.712,45
7	Sonstige ordentliche Erträge	7.286.900,00	15.779.269,01	+ 8.492.369,01
8	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0	245.097,37	+ 245.097,37
10	Ordentliche Erträge	313.161.500,00	338.557.764,46	+ 25.396.364,46
11a	Personalaufwendungen	34.489.200,00	33.340.034,32	+ 1.149.165,68
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	1.147.700,00	1.907.837,34	- 760.137,34
12a	Versorgungsaufwendungen	155.900,00	185.903,99	- 30.003,99
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist. incl. übertragener Aufwendungen aus 2014	6.175.624,10	5.186.371,69	+ 989.252,41
14	Bilanzielle Abschreibungen	8.701.300,00	8.700.117,83	+ 1.182,17
15	Transferaufwendungen	172.220.704,53	188.296.096,70	- 16.075.392,17
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget incl. übertragener Aufwendungen aus dem HH-Jahr 2014	84.845.200,00	88.305.025,34	- 3.459.825,34
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen .	4.333.300,00	8.170.739,61	- 3.837.439,61
17	Ordentliche Aufwendungen	312.068.928,63	334.092.126,82	- 22.023.198,19
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	+ 1.092.571,37	+ 4.465.637,64	+3.373.066,27
19	Finanzerträge	1.974.000,00	2.014.636,53	+ 40.636,53
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	651.300,00	683.206,76	- 31.906,76
21	Finanzergebnis	+ 1.322.700,00	+ 1.331.429,77	+ 8.729,77
22	Ordentliches Ergebnis	+ 2.415.271,37	+ 5.797.067,41	+ 3.381.796,04

Anmerkung:

Während nach der Haushaltssatzung noch mit einem Überschuss in Höhe von **3.261.300 €** gerechnet wurde, weist die vorliegende Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von **5.797.067,41 €** aus.

2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	156.123.500,00	160.702.240,26	+ 4.578.740,26
3	Sonstige Transfereinzahlungen	6.366.000,00	12.531.825,76	+6.165.825,76
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	5.239.400,00	9.483.246,67	+ 4.243.846,67
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	15.521.500,00	16.649.301,78	+ 1.127.801,78
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	115.970.500,00	125.112.992,16	+ 9.142.492,16
7	Sonstige Einzahlungen	2.694.900,00	2.021.925,07	- 672.974,93
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	1.974.000,00	1.392.879,77	- 581.120,23
9	Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	303.889.800,00	327.894.411,47	+ 24.004.611,47
10	Personalauszahlungen	34.487.600,00	33.252.303,57	+ 1.235.296,43
11	Versorgungsauszahlungen	157.800,00	184.646,69	- 26.846,69
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.172.524,10	6.253.417,64	- 80.893,54
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	651.300,00	714.077,25	- 62.777,25
14	Transferauszahlungen Incl. Übertragene Auszahlungen aus 2014	172.215.200,00	191.432.413,22	- 19.217.213,22
15	Sonstige Auszahlungen incl. übertragene Auszahlungen aus dem HH-Jahr 2014	88.569.200,00	94.285.182,32	- 5.715.982,32
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	302.253.624,10	326.122.040,69	- 23.868.416,59
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.636.175,90	1.772.370,78	+ 136.194,88
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.348.442,47	+ 382.218,74	+ 7.730.661,21
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.864.700,00	- 2.716.098,73	- 851.398,73

Während nach der Planung die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 die Auszahlungen um **2.476.700 €** (lt. Haushaltssatzung –ohne übertragene Auszahlungen) übersteigen sollten, weist die Finanzrechnung als Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Betrag von **+ 1.772.370,78 €** aus.

VII. Planabweichungen

Bei folgenden Teilplänen ergaben sich erwähnenswerte Planabweichungen in der Ergebnisrechnung. Von den Fachdiensten wurden Erläuterungen zu den Planabweichungen abgegeben.

Teilplan 122201	Verkehrsangelegenheiten
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	+ 2.700.500,00 €
Buchungssumme	+ 1.860.239,63 €
Verschlechterung:	- 840.260,37 €

Anmerkung:

Die Planabweichung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf geringere Erträge aus der Festsetzung von Bußgeldern (Ertragskonto 45611- Haushaltsansatz 2.543.100 € /Buchungssumme: 1.885.843,94 €). Es wurden deutlich weniger Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei durchgeführt.

Teilplan 127101	Rettungsdienst-angelegenheiten
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 512.600,00 €
Buchungssumme	- 100.860,83 €
Verbesserung:	+ 411.739,17 €

Anmerkung:

Aufgrund der endgültigen Abrechnungen für die Jahre 2008 bis 2014 ergaben sich Mehrerträge, die nicht veranschlagt waren (Ertragskonto 4486).

Teilplan 111403	Liegenschaftsmanagement
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 5.937.024,10 €
Buchungssumme	- 3.109.515,44 €
Verbesserung:	+ 2.827.508,66 €

Anmerkung:

Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf höhere Erträge und weniger Aufwendungen bei folgenden Konten zurück zu führen:

Ertragskonto 4581	Bilanzwertberichtigung- Wiedererfassung Grundstück KH Eckernförde (siehe auch Hinweis bei der Bilanzposition 2.1 – Bebaute Grundstücke)	+1.239.573,07 €
Aufwandskonto 52112	Geringere Aufwendungen Bauunterhaltung- Sondermaßnahmen (insbesondere Kreishaus)	+ 671.138,62. €

Außerdem ergab sich ein Plus beim Verkauf des Schullandheimes in Wyk auf Föhr (Ertrag: 1.850.000,00 € - Wertberichtigung:- 1.661.449,35 €).

Teilplan 111407	Finanzbuchhaltung
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 973.100,00 €
Buchungssumme	- 200.576,37 €
Verbesserung:	+ 772.523,63 €

Anmerkung:

Die VBL erstattete dem Kreis im Jahr 2015 das gezahlte Sanierungsgeld der Jahre 2013 bis 2015 in Höhe von 778.096,15 €. Dieser Betrag war nicht veranschlagt.

Teilplan 241101	Schülerbeförderung
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 6.694.500,00 €
Buchungssumme	- 6.409.849,08 €
Verbesserung:	+ 284.650,92 €

Anmerkung:

Die Planabweichung ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass von den Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe 410.000 € (Aufwandskonto 542931) im Jahr 2015 nur rd. 67.000 € in Anspruch genommen wurden.

Teilplan 311301	Eingliederungshilfe
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 11.271.700,00 €
Buchungssumme	- 11.944.781,95 €
Verschlechterung:	- 673.081,95 €

Anmerkung:

Den höheren Erträgen (+ 2.120.204,27 €) standen Mehraufwendungen in Höhe 2.793.286,22 € gegenüber, so dass es zu einer entsprechenden Verschlechterung im Teilplan gekommen ist. Die Mehraufwendungen sind u.a. auf die gestiegenen Fallzahlen zurückzuführen.

Bei Planansätzen bei den Erträgen von 50 Mio. € und bei den Aufwendungen von 61 Mio. € ist die Planabweichung als gering zu bezeichnen.

Teilplan 312101	Grundsicherung für Arbeitssuchende
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 22.925.000,00 €
Buchungssumme	- 22.175.913,71 €
Verbesserung:	+ 749.086,29 €

Anmerkung:

Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes zurückzuführen (Ertragskonto 4191 – Planansatz: 10.786.200 € - Buchung: 11.372.817,22 €).

Teilplan 313101	Hilfen für Asylbewerber
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 1.802.500,00 €
Buchungssumme	- 2.894.132,11 €
Verschlechterung:	- 1.091.632,11 €

Anmerkung:

Mehrerträgen in Höhe von rd. 7 Mio. € (höhere Kostenerstattung des Landes - Ertragskonto 4481) stehen Mehraufwendungen von rd. 7,5 Mio. € und 0,7 Mio. € (Transferaufwendungen -Aufwandskonto 53392 und Erstattungen an Gemeinden - Aufwandskonto 5452) gegenüber. Die Zahl der leistungsempfangenen Personen ist gegenüber der Planung stark gestiegen.

Teilplan 361101	Förderung Kinder in Tageseinrichtungen
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 5.602.900,00 €
Buchungssumme	- 4.734.333,17 €
Verbesserung:	+ 868.566,83 €

Anmerkung:

Die neue (verbesserte) Sozialstaffelregelung trat erst am 01.08.2015 in Kraft.

Dadurch mussten weniger Aufwendungen geleistet werden als geplant.

Teilplan 363201	Förderung Erziehung in der Familie
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 1.066.200,00 €
Buchungssumme	- 1.460.987,58 €
Verschlechterung:	- 394.787,58 €

Anmerkung:

Die Planabweichung ist insbesondere auf die gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Mutter/Vater-Kind Betreuung zurückzuführen. Geplant wurde mit einer Anzahl von 22 Fällen; tatsächlich mussten im Durchschnitt 34 Fälle betreut werden.

Teilplan 363301	Hilfe zur Erziehung
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 14.503.900,00 €
Buchungssumme	- 16.279.606,15 €
Verschlechterung:	- 1.775.706,15 €

Anmerkung:

Die Planabweichung ist insbesondere auf die gestiegenen Fallzahlen sowohl bei der Familienhilfe, der Heimerziehung als auch bei der Vollzeitpflege zurückzuführen. Dies führte zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Teilplan 363402	Inobhutnahmen
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 748.500,00 €
Buchungssumme	- 2.840.974,63 €
Verschlechterung:	- 2.092.474,63 €

Anmerkung:

Die Anzahl der Inobhutnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Zu nennen ist hier insbesondere die gestiegene Anzahl an Fällen, in denen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer zu leisten waren.

Teilplan 521102	Bauaufsicht
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 794.800,00 €
Buchungssumme	- 370.532,34 €
Verbesserung:	+ 424.267,66 €

Anmerkung:

Die Planabweichung ist im Wesentlichen auf Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Pensionsrückstellung = Mehrertrag + 223.479,22 € u. Beihilferückstellung = Mehrertrag + 145.495,86 €) zurückzuführen.

Teilplan 542101	Kreisstraßen
Planung (Saldo Erträge/Aufwendungen):	- 2.739.700,00€
Buchungssumme	- 3.121.571,69 €
Verschlechterung:	- 381.871,69 €

Anmerkung:

Veranschlagt waren Erträge aus Zuweisungen des Landes in Höhe von 5.393.800 €; gebucht wurden 4.552.010 € (- 841.790 €). Demgegenüber standen geringere Aufwendungen bei den Erstattungen an das Land (+ 384.658 €). Von 7 beantragten Baumaßnahmen wurden durch das Land nur 5 gefördert, so dass der Zuweisungsbetrag entsprechende geringer ausfiel.

VIII:

Schlussbilanz zum 31.12.2015

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 353.873,70 € auf **227.479.138,84 €**

Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2014
		Euro	Euro
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.	368.808,44	389.113,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	403.266,90	404.387,80
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.597.505,06	61.855.732,68
1.2.3	Infrastrukturvermögen	41.540.885,02	43.819.072,38
1.2.5	Kunstgegenstände	3,00	3,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	2.800.275,29	2.488.310,72
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.398.238,99	1.198.451,98
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.658.057,34	3.662.034,88
1.3	Finanzanlagen	39.307.711,19	39.803.333,97
	Summe Anlagevermögen	149.074.751,23	153.620.440,41
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	105.143,60	98.323,33
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.882.725,55	9.326.653,14
2.4	Liquide Mittel	26.934.208,10	28.001.998,25
	Summe Umlaufvermögen	38.922.077,25	37.002.572,02
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	39.482.310,36	36.785.597,41
	Bilanzsumme:	227.479.138,84	227.833.012,54

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Zum Anlagevermögen gehören u.a. auch die körperlichen Vermögensgegenstände. Nach § 37 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände vorzunehmen. Seit der letzten kompletten Bestandsaufnahme 2010 wurde bisher eine entsprechende körperliche Bestandsaufnahme nicht in allen Bereichen der Kreisverwaltung vorgenommen.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

Bilanzposition 1.1

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2015	368.808,44 €
Bilanzwert am 31.12.2014	389.113,00 €
Umsatzsaldo:	./ 20.304,56 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene Software-Lizenzen	111.673,47 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./ 131.978,03 €
Summe:	./ 20.304,56 €

Der Bilanzwert und die gebuchten Abschreibungen stimmen mit den im Anlagenspiegel ausgewiesenen Werten überein.

Bilanzposition 1.2.1

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert am 31.12.2015	403.266,90 €
Bilanzwert am 31.12.2014	404.387,84 €
Umsatzsaldo	1.120,94 €

Im Rechnungsjahr 2015 wurden die Kaufverträge vom 11.08.2015 und vom 31.08.2015 für eine Straßenfläche und eine unbebaute Fläche im Bereich des Kreishafens in Osterröndfeld abgewickelt. Die Kaufpreise in Höhe von 130.000 € bzw. 13.720 € wurden vereinnahmt und gebucht. Der Bilanzwert von 1.120,94 € für die verkauften Flächen wurde ausgebucht.

Bilanzposition 1.2.2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzwert am 31.12.2015	61.597.505,06 €
Bilanzwert am 31.12.2014	61.855.732,68 €
Umsatzsaldo:	- 258.227,62 €

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Geschäftsvorfällen:

Nachaktivierung:	
a) Schule am Noor Eckernförde (Anlagen-Nr. 36195)	+ 16.868,16 €
b) BBZ RD-ECK Wärmedämmung / Fenstererneuerung (Anlagen-Nr. 37303 u. 37307)	+ 131.134,65 €
c) Musikschule Rendsburg Aufzugsanlage (Anlagen-Nr. 36575)	+ 10.436,84 €
d) Umbuchung von Anlagen im Bau	
Schule an den Eichen in Nortorf (Anlagen-Nr. 35675) sowie	+ 852.575,99 €
Erweiterung BBZ NOK (Anlagen-Nr. 36381)	+ 1.637.431,62 €
e) Korrektur des im Zuge des Verkaufs des Kreiskinderheimes versehentlich ausgebuchten Anlagevermögens (Anlagen-Nr. 37294 u. 37296)	+ 1.239.573,07 €
f) Rettungswache Rendsburg (Anlagen-Nr. 10002)	+1.255,75 €

Wertberichtigungen:	
Verkauf Schullandheim Wyk a. Föhr incl. Grundstück (Anlagen-Nr. 31774 u. 13254)	- 1.661.449,35 €
Verkauf Büchereizentrale (Anlagen-Nr. 36884/13241 10050,10051,10052 u. 10053)	- 128.281,44 € - -470.981,00 €
Abschreibungen Gebäude Schulen	- 346.812,16 €
Abschreibungen Gebäude Kinder- u. Jugendeinrichtungen	- 11.756,00 €
Abschreibungen sonstige Gebäude	- 1.528.223,75 €
Summe:	- 258.227,62 €

Die Bilanzsumme zur Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ setzt sich wie folgt zusammen:

Kinder- u. Jugendeinrichtungen	489.148,36 €
Schulen	17.636.821,21 €
Sonstige Gebäude	43.471.535,49 €
Summe:	61.597.505,06 €

**Bilanzposition 1.2.3
Infrastrukturvermögen**

Bilanzwert am 31.12.2015	41.540.885,02 €
Bilanzwert am 31.12.2014	43.819.072,38 €
Umsatzsaldo:	- 2.278.187,36 €

Der Umsatzsaldo setzt sich aus folgenden Geschäftsvorfällen zusammen:

Nachaktivierung:	
a) Verschiedene Baumaßnahmen an den Kreisstraßen K 92 – Anlagen-Nr. 34642, K 82 – Anlagen-Nr. 33263, K 21 – Anlagen-Nr. 33243 K 2 – Anlagen-Nr. 33241 u. K 77 – Anlagen-Nr. 33242	+ 330.442,52 €
Wertberichtigungen:	
a) Verkauf Ausgleichsfächen in Krieseby – Radwegebau K77 -Anlagen-Nr. 30739 u. 30740	- 33.472,36 €
b) Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	- 2.575.157,52 €
Summe:	- 2.278.187,36 €

Die Bilanzsumme zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen, Wege, Plätze	35.034.677,00 €
Grund und Boden Infrastrukturvermögen	4.131.600,02 €
Brücken, Tunnel	2.374.608,00 €
Summe:	41.540.885,02 €

Bilanzposition 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzwert am 31.12.2015	3,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Der Kreis verfügt über drei Kulturdenkmäler: das Bismarckdenkmal am Aschberg sowie zwei Gedenksteine, die sich in Rendsburg an der Musikschule und in Eckernförde im Brennofenweg befinden. Diese Gegenstände wurden jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst. Gegenüber dem Vorjahr ist keine Veränderung eingetreten.

Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2015	2.800.275,29 €
Bilanzwert am 31.12.2014	2.488.310,72 €
Umsatzsaldo:	311.964,57 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	404.712,42 €
Zugang durch Umbuchung	303.789,62 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./.. 393.447,47 €
Wertberichtigungen (Verkauf/ Verschrottung)	./.. 3.090,00 €
Summe:	+ 311.964,57 €

Bei dem Zugang durch Umbuchung handelt es sich um Zugänge von bisher bei der Bilanzposition „**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**“ (Konten 09000) gebuchtes Anlagevermögen für den Erwerb von vier Fahrzeugen für den Katastrophenschutz sowie für die Beschaffung einer Überfallmeldeanlage.

Bei Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert zwischen 150 € und 1000 € netto liegt, ist nach § 43 Abs. 3 GemHVO in Verbindung mit § 6 Abs. 2a des Einkommenssteuergesetzes eine Abschreibung über 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr der Anschaffung, vorzunehmen, also jeweils ab dem 01.01. des Jahres. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass diese „Pool-Gegenstände“ im Jahr 2015 jeweils mit Beginn des Anschaffungsmonats und nicht des Anschaffungsjahres abgeschrieben wurden.

Im Übrigen hat die Prüfung keine Beanstandungen ergeben.

Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzwert am 31.12.2015	1.398.238,99 €
Bilanzwert am 31.12.2014	1.198.451,98 €
Umsatzsaldo:	+ 199.787,01 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	595.926,50 €
Zugang durch Umbuchung	3.381,18 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./ 396.615,67 €
Wertberichtigung (Verkauf / Verschrottung)	./ 2.905,00 €
Summe:	+ 199.787,01 €

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung der im Haushaltsjahr 2015 getätigten Anschaffungen hat – bis auf die „Pool-Gegenstände“ - keine Beanstandungen ergeben.

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2015 angeschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Bilanzposition 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzwert am 31.12.2015	1.658.057,34 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.662.034,88 €
Umsatzsaldo:	- 2.003.977,54 €

Bei dieser Bilanzposition werden noch nicht in Betrieb genommene Teile des Anlagevermögens (z.B. Investitionsmaßnahmen, die sich bis zur Fertigstellung über einen Zeitraum von 2 oder mehr Jahren erstrecken) sowie geleistete Anzahlungen auf bestellte Anlagen nachgewiesen.

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Maßnahmen:

	31.12.2015
Radweg K 74	31.909,33 €
Neubau Wehraubücke	231.475,89 €
Nordumfahrung Rendsburg	60.935,93 €
Sanierung Brücke	815.031,07 €
Dachsanierung Gebäude Löschezug	110.453,82 €
Umbau Brandschutz BBZ RD-ECK	211.052,39 €
Dachumbau KFZ/BBZ RD-ECK	197.198,91 €
Summe:	1.658.057,34 €

Anmerkung des RPA:

Folgende Maßnahmen, die noch unter der Bilanzposition „Anzahlungen/Anlagen im Bau“ gebucht sind, hätten bereits auf die endgültige Bilanzposition umgebucht werden müssen:

Anlagen-Nr.	Beschaffung/Maßnahme	Betrag
31627	Sanierung Wehraubücke	231.475,89 €

Wichtig ist so ein Aktivtausch, weil erst nach Umbuchung auf die endgültige Bilanzposition der Vermögensgegenstand den Abschreibungen nach der Nutzungsdauer unterliegt.

**Bilanzposition 1.3
Finanzanlagen**

Bilanzwert am 31.12.2015	39.307.711,19 €
Bilanzwert am 31.12.2014	39.803.333,97 €
Umsatzsaldo:	./ 495.622,78 €

Anmerkung:

Erläuterung des Umsatzsaldos der Finanzanlagen – siehe nachstehende Bilanzpositionen 1.3.1 bis 1.3.5.

**Bilanzposition 1.3.1
Anteile an verbundenen Unternehmen**

Bilanzwert am 31.12.2015	32.007.812,89 €
Bilanzwert am 31.12.2014	32.007.812,89 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Im Jahr 2015 sind keine Veränderungen eingetreten.

Verbundene Unternehmen sind insbesondere rechtlich selbständige Unternehmen, an denen die Kommune mit Mehrheit (größer als 50 %) beteiligt ist

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschaften	Kreisanteil nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode
Imland GmbH - Kreiskrankenhäuser und Kreissenorenheime (100 %)	18.942.066,90 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (Anteil 96,16 %)	13.065.745,99 €
Bilanzwert	32.007.812,89 €

Bilanzposition 1.3.2 Beteiligungen

Bilanzwert am 31.12.2015	125.593,78 €
Bilanzwert am 31.12.2014	125.593,78 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Der Bilanzwert wird durch folgende Beteiligungen nachgewiesen:

Gesellschaften	Kreisanteil
Rettungsdienst-Kooperation in Schl.-H. GmbH (RKiSH) Anteil 25,0 %	1,00 €
Nordkolleg Rendsburg GmbH (Anteil 40,4 %)	70.958,49 €
Familienhorizonte gGmbH (Anteil 21,0%)	52.134,29 €
IT-Verbund Schleswig-Holstein	2.500,00 €
Bilanzwert	125.593,78 €

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Verbänden, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen oder Verbänden aufzubauen oder zu halten. Als Beteiligung gelten in der Regel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten und die nicht verbundene Unternehmen sind. Die Beteiligungen sind nach anteiligem Wert des Eigenkapitals anzusetzen (größer 20 % und kleiner gleich 50 %). Als Beteiligungen gelten sämtliche Arten der Beteiligung an Unternehmen. Es ist unerheblich, ob die Beteiligungen verbrieft sind oder nicht.

Weist das Unternehmen zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz kein positives Eigenkapital aus, so ist der Erinnerungswert von 1 € anzusetzen.

Bilanzposition 1.3.4 Ausleihungen

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Bilanzwert am 31.12.2015	3.050.481,63 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.148.150,52 €
Umsatzsaldo:	./ 97.668,89 €

Der Umsatzsaldo resultiert aus den Tilgungsleistungen für die der imland GmbH gewährten Darlehen.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	Bestand 31.12.2014	Bestand 31.12.2015
Darlehen an WFG	1.703.535,05 €	1.703.535,05 €
Darlehen an imland GmbH	1.444.615,47 €	1.346.946,58 €
Bilanzwert	3.148.150,52 €	3.050.481,63 €

Bilanzposition 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

Bilanzwert am.31.12.2015	4.123.822,89 €
Bilanzwert am 31.12.2014	4.521.776,78 €
Umsatzsaldo:	./. 397.953,89 €

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Wertberichtigungen	
a) Tilgungsleistungen und	./. 318.377,03 €
b) Sonstiger Abgang	
- Erlass (Insolvenz)	./. 79.576,86 €
Summe:	./. 397.953,89 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	Bestand 31.12.2015
Wohnungsbaudarlehen an Gemeinden u. Gemeindeverbände	447.394,93 €
- an öffentl. Sonderrechnungen	492.232,60 €
- an übrige Bereiche	2.706.623,70 €
Darlehen Nordkolleg – eigenkapitalersetzendes Darlehen (Erinnerungswert)	2,00 €
Arbeitgeberdarlehen	8.553,08 €
Sonstige Darlehen an Gemeinden	27.591,17 €
zusammen	3.682.397,48 €
Beteiligungen (< 20 %)	
Beteiligungen an „Landesweite Verkehrsservice-GmbH	868,33 €
Beteiligung an „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Kiel (GOES)“	9.345,24 €
Beteiligung an „Schl.-H. Landestheater und Sinfonieorchester GmbH“	431.211,84 €
Tilgungsanteil der Gemeinde Altenholz am Kredit für die Sanierung des Gymnasiums Altenholz (in WoBauDarl. Gem. enthalten)	(266.666,72 €)
Bilanzwert	4.123.822,89 €

Im Rahmen der Prüfung wurden einige Wohnungsbaudarlehnsfälle eingehender geprüft. Dazu ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Bei dem Wohnungsbaudarlehen Az. 620/2013/195 hat der Darlehnsnehmer bereits im Jahr 2006 Insolvenz angemeldet. Die Darlehnsraten wurden bislang aus der Insolvenzmasse beglichen. Im Jahr 2015 teilte die Investitionsbank, die das Darlehen verwaltet, mit, dass das geförderte Objekt veräußert werden könne. Der

Kaufpreis würde nicht ausreichen, alle Forderungen zu begleichen. Es wurde angeboten, von dem Restdarlehen in Höhe von 88.576,96 € einen Betrag von 9.000 € an den Kreis zu zahlen. Diesem Angebot wurde zugestimmt. Der Restbetrag von **79.576,96 €** wurde in Abgang gebracht.

Aus der Darlehensakte geht nicht hervor, ob eine Entscheidung über den Erlass der restlichen Forderung durch den zuständigen Hauptausschuss herbeigeführt wurde.

2. Das Wohnungsbaudarlehen Az. 620/2013/195a ist zum 31.12.2015 vorzeitig in Höhe des Restbetrages vom 8.537,85 € zurückgezahlt worden. Für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 wurden von der Stabstelle Finanzen zusätzlich anteilige Verwaltungskosten (jährlich 0,5 %) sowie Zinsen von 4 % berechnet. Nach § 4 des Darlehensvertrages kann das zinsfreie Darlehen jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden. Eine Regelung über Vorfälligkeitszinsen enthält der Vertrag nicht. Nur im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Gläubiger sieht der Vertrag eine Verzinsung von 2 % über dem Diskontsatz vor. Die Erhebung von Zinsen bei vorzeitiger Rückzahlung des zinslosen Darlehens ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht rechtmäßig.

3. Auch beim Wohnungsbaudarlehen Az. 640/2010/94 wurden für die vorzeitige Ablösung des zinsfreien Darlehens Zinsen von 4 % der restlichen Darlehenssumme für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.06.2015 angefordert.

Für die Wohnungsbaudarlehen wurde nach den damaligen Richtlinien ein Tilgungssatz von 2 % zzgl. ersparter Zinsen/Verwaltungskosten (0,5 %) vereinbart, sodass eine reguläre Tilgung der Darlehen erst nach fast 50 Jahren erfolgt. Die Darlehensverträge sehen nach Ablösung anderer Tilgungsverpflichtungen für das jeweilige Objekt die Vereinbarung höherer Tilgungsbeiträge vor. Eine Prüfung seitens des Kreises erfolgt nicht, nur wenn der Darlehensnehmer von sich aus tätig wird, erfolgt eine Anpassung/Erhöhung des Tilgungssatzes. Spätestens nach 20 Jahren Vertragslaufzeit sollte seitens der Stabsstelle Finanzen eine Prüfung erfolgen, ob der Tilgungsbeitrag angepasst werden kann.

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Die dem Nordkolleg Rendsburg GmbH in den Jahren 2005 bis 2010 gewährten Eigenkapitalersetzenden Darlehen i. H. v. insgesamt **723.214,20 €** sind nicht werthaltig und daher nur mit einem Erinnerungswert angesetzt worden.

Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Zurzeit verfügt der Kreis über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

Bilanzposition 2.1**Vorräte**

Bilanzwert am 31.12.2015	105.143,60 €
Bilanzwert am 31.12.2014	98.323,33 €
Umsatzsaldo	6.820,27 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden.

Der Bestand an Vorräten (z.B. Heizöl sowie Guthabenstand der Frankiermaschine), wurde zum 31.12.2015 von den Fachdiensten, die für die Bewirtschaftung zuständig sind, ermittelt. Schriftliche Erklärungen über den jeweiligen Bestand am 31.12.2015 liegen vor.

Der Bestand der Reinigungs- und Sanitätsartikel wird alle drei Jahre ermittelt. Die Inventur 2012 ergab einen Festwert von 24.300,00 €. Die Vorräte Registratur und EDV-Bedarf wurden an Hand der gebuchten Zu- und Abgänge ermittelt. Eine körperliche Inventur hat nicht stattgefunden.

Bilanzposition 2.2**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Bilanzwert am 31.12.2015	11.882.714,55 €
Bilanzwert am 31.12.2014	9.326.653,14 €
Umsatzsaldo	2.556.061,41 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2015	2014
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z.B. Verwaltungsgebühren)	1.485.815,21 €	685.418,05 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z.B. Zwangsgelder, Bußgelder und Kostenbeiträge gemäß SGB)	7.538.654,21 €	7.487.444,70 €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z.B. Abfallentgelte)	110.774,85 €	33.523,75 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen (z.B. Forderung an die WFG und an das Jobcenter Rendsburg)	2.746.605,65 €	1.119.533,62 €
Sonstige Vermögensgegenstände	875,63 €	726,52 €
Summe	11.882.725,55 €	9.326.646,64 €

Der Bilanzwert der Forderungen zum 31.12.2015 hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 2.556.067,91 € erhöht. Eine Ursache u. a. ist, dass die 3. Rate der Zuwendung des Landes aus der Feuerschutzsteuer in einer Höhe von rd. 494.000 € erst im Januar 2016 einging. Für 2015 wurde erstmalig für den Bereich SGB XII ein Nachfinanzierungsbedarf angemeldet. Die eingestellte Forderung in Höhe von ca. 490.000,00 € wurde im Dezember 2016 ausgeglichen. Für eine Ausgleichszahlung für die Genehmigung von Windkraftanlagen wurde eine Forderung von rd. 875.000,00 € eingestellt. Gegen die Höhe der Ausgleichszahlung wurde Widerspruch eingelegt, die Zahlung ist noch nicht erfolgt.

Die Gewinnausschüttung der WFG wurde gesplittet. Die Restausschüttung in Höhe von rd. 617.000,00 € erfolgte am 04.03.2016. Eine Forderung in gleicher Höhe wurde in 2015 eingestellt.

Wegen der Rückzahlung des Sanierungsgeldes der VBL für die Jahre 2013 -2015 in Höhe von 925.591,44 € wurde eine Forderung in 2015 eingestellt. Die Zahlung erfolgte zum 08.01.2016.

Die Erstattung der Mittel für die Grundsicherung durch den Bund für das 4. Quartal ist um rd. 770.000,00 € gestiegen, und wird wie im Vorjahr weiterhin erst im Folgejahr erstattet.

Die an den Kreis durch die imland Klinik zu zahlende Pacht, wurde für 2014 und 2015 gestundet. Daraus resultiert für 2015 ein weiterer Forderungsbetrag in Höhe von rd. 373.000 €. In 2016 hat die imland Klinik begonnen die gestundeten Pachten aus 2014 und 2015 zu zahlen. Im gleichen Maße verringern sich die offenen Forderungen.

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik- dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde von der Stabsstelle Finanzen erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden und ergab folgende Anmerkungen:

Zwangsgelder

Bei den Zwangsgeldern sind erwartungsgemäß ein Teil der Forderungen nicht werthaltig, dies liegt in der Natur des Zwangsgeldes, das nicht mehr vollstreckbar ist, wenn die Anordnung, die mit dem Zwangsgeld durchgesetzt werden sollte, erfüllt wurde. Von den offenen Zwangsgeldforderungen zum 31.12.2015 waren zum Prüfungszeitpunkt (12/2016) noch rd. 41 % offen, rd. 11 % bezahlt und rd. 48 %

ausgebucht (weil das Zwangsgeld sich erledigt hatte).

Postensalden Zwangsgelder 31.12.2015	19.075,00 €
Postensalden Zwangsgelder 31.12.2016	7.825,00 €
Differenz	11.250,00 €
davon bezahlt bis 12/2016	2.150,00 €
davon ausgebucht weil erledigt bis 12/016	9.100,00 €

Im Durchschnitt der vorhergehenden 4 Jahre wurden ca. 35% der Forderungen nach einem Jahr ausgebucht und waren somit nicht werthaltig.

Es wird weiterhin empfohlen, künftig eine pauschale Wertberichtigung in Höhe der voraussichtlich nicht werthaltigen Zwangsgelder vorzunehmen. Die Höhe sollte sich an den Durchschnitt der Vorjahre orientieren.

Förderung Quartiersanierung

In 2014 wurde auf Grund eines Förderbescheides eine Forderung in Höhe von 66.310,03 € eingestellt. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises vom 07.04.2015 ergab sich ein verringerter Zuschussbetrag von 53.319,29 €. Nach Eingang der Zahlung wurde der Betrag gegen die bereits eingestellte Forderung gebucht. Der Differenzbetrag von 12.990,74 € ist auszubuchen.

Bilanzposition 2.4**Liquide Mittel**

Bilanzwert am 31.12.2015	26.934.208,10 €
Bilanzwert am 31.12.2014	28.001.998,25 €
Umsatzsaldo:	- 1.067.790,15 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 setzt sich aus folgenden Beständen zusammen:

Barkasse	5.019,00 €	
Deutsche Bundesbank	0,00 €	
Förde Sparkasse	92.918,94 €	
HSH Nordbank	105.845,30 €	
Sparkasse Mittelholstein	69.269,17 €	
Postbank	93.994,29 €	
Förde Sparkasse	3.950.000,00 €	Tagesgeldkonto
Sparkasse Mittelholstein	22.600.000,00 €	Tagesgeldkonto
Handvorschüsse	10.776,56 €	
Konten Tagesgruppen	6.384,84 €	
	26.934.208,10 €	

Die entsprechenden Kontoauszüge wurden vorgelegt.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.772.370,78 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.218,74 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 2.716.098,73 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel):	- 508.038,38 €
Handvorschüsse	1.909,48 €
Konten Tagesgruppen	- 152,04 €
Summe:	- 1.067.790,15 €

Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2015	39.482.310,36 €
Bilanzwert am 31.12.2014	36.785.597,41 €
Umsatzsaldo	2.696.712,95 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden. Geleistete Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Die Voraussetzungen für die Abgrenzung lagen vor.

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr waren ganz oder teilweise aufzulösen. Die aktivierten Zuweisungen und Zuschüsse sind entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen. Die jährliche Auflösung dieser Posten wurde entsprechend vorgenommen. Für Rechnungsabgrenzungsposten, die komplett aufzulösen waren, wurden die entsprechenden Buchungen vorgenommen. Der Umsatzsaldo ist im Wesentlichen auf investive Zuwendungen zurückzuführen.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass in wenigen Fällen eine Abgrenzung unterblieben ist. So wurden für die Wartung eines Aufzuges 2.490,15 €, für ein Abo 488,80 €, für eine Deeskalationsschulung 1.428,00 € und für einen Angestelltenlehrgang 3.408,23 € als Aufwand des Rechnungsjahres 2015 gebucht und gezahlt, obwohl sie dem Haushaltsjahr 2016 zuzuordnen waren.

Passiva

	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2014
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	44.230.752,24	38.433.684,83
2	Sonderposten	74.127.837,68	76.643.904,78
3	Rückstellungen	73.103.746,14	80.757.961,17
4	Verbindlichkeiten	36.016.065,38	31.965.623,91
5	Passive Rechnungsabgrenzung	737,40	31.837,85
	Bilanzsumme	227.479.138,84	227.833.012,54

Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2015	44.230.752,24 €
Bilanzwert am 31.12.2014	38.433.684,83 €
Umsatzsaldo:	+ 5.797.067,41 €

Das Eigenkapital des Kreises setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Allgemeine Rücklage	45.739.212,38 €	45.739.212,38 €	45.739.212,38 €
Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresfehlbetrag lt. Ergebnisrechnung	0,00 €	- 1.380.833,97 €	
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 7.305.527,55 €	- 5.924.693,58 €	- 7.247.046,54 €
Jahresüberschuss lt. Ergebnisrechnung	5.797.067,41 €		1.322.352,96 €
Summe Eigenkapital:	44.230.752,24 €	38.433.684,83 €	39.814.518,80 €

Anmerkung:

Der Umsatzsaldo entspricht dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss.

Eine Ergebnisrücklage wird seit dem Jahr 2012 nicht mehr im Eigenkapital ausgewiesen.

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik- soll die Ergebnisrücklage mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage betragen.

Bilanzposition 2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2015	74.127.837,68 €
Bilanzwert am 31.12.2014	76.643.904,78 €
Umsatzsaldo:	./.. 2.516.067,10 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen. Außerdem sind nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten Sonderposten zu bilden.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus

Bilanz-Konto	Zugänge:	
	Erhaltene neue Zuschüsse	
23180	Für den Einbau eines Fahrstuhles in der Musikschule Rendsburg hat der Kreis von einer Privatperson eine Spende i. H. v. 80.000 € erhalten (auf der Aktivseite der Bilanz wird der Fahrstuhl als Anlagevermögen nachgewiesen, Anlage Nr. 36575)	80.000,00 €
	Zuschüsse insgesamt	80.000,00 €
	Erhaltene neue Zuweisungen	
23211	Landesmittel für Sachanlagen (z. B. Katastrophenschutz, Radewegebau, Kreisstraßenbau sowie Förderpreis für das Modellprojekt „Lernen mit digitalen Medien an die Schule an den Eichen – 5 iPads)	19.627,12 €
23212	Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	756.062,21 €
23214	Landesmittel Gemeindewegebau	437.100,00 €
23215	Landesmittel sonstige Bereiche (Schulbau, KiTa), Beschaffung von Anlagevermögen für die Kosoz aus erhaltenen Landesmitteln der Vorjahre (Umbuchung vom Bilanzkonto 37914002 „Sonstige Verbindlichkeit“)	963.097,16 € 0,00 €
23219	Bundesmittel Bildung und Teilhabe	632.714,30 €
2322	Zuwendungen von Gemeinden für Kreisstraßenbau	51.317,03 €

	Zuwendungen insgesamt	2.859.917,82 €
	Sonstige Zugänge:	
	Zugänge insgesamt	2.939.917,82 €
	Abgänge	
	Auflösung	
	Zuschüsse und Zuwendungen	5.325.299,31 €
2341	Entnahme Gebührenausschleichsrücklage Abfallbeseitigung	130.685,61 €
	Abgänge insgesamt	5.455.984,92 €
	Saldo	- 2.516.067,10 €

Die Bilanzsumme der Sonderposten verteilt sich wie folgt:

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	607.949,30 €
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	71.324.167,53 €
Sonderposten für Gebührenausschleichsrücklage Abfallbeseitigung	2.195.720,85 €
Summe:	74.127.837,68 €

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Konto 23214 – Landesmittel für den Gemeindefwegebau

Der Kreis erhält nach § 15 Abs. 1 FAG jährlich eine Zuweisung des Landes für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau des Gemeindeftraßennetzes, für 2015 437.100 €. Dieser Betrag ist – wie in den Vorjahren – in voller Höhe als Sonderposten aktiviert worden. Da Sonderposten nach § 40 Abs. 5 GemHVO nur für Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen gebildet werden dürfen, sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nur die Anteile als Sonderposten zu buchen, die nicht auf Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entfallen.

Konto 23215 – Landesmittel für sonstige Bereiche

Bereits im Schlussbericht 2014 wurde darauf hingewiesen, dass für die für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bereitgestellten und nicht verausgabten Kreismittel keine Sonderposten gebildet werden dürfen. Die dort 2014 zugeführten Mittel in Höhe von 38.073,88 € sind aufzulösen. Die Bildung von Sonderposten für eigene Mittel ist nicht zulässig.

Konto 2324

Bei diesem Konto wurde 2009 eine Zuweisung i. H. v. 2.978,57 € als Sonderposten für die Wehraubrücke gebucht (Anlage Nr. 31627). Obwohl die Anlage bereits im Jahr **2011** fertiggestellt wurde, wird sie immer noch als Anlage im Bau geführt. Somit kann weder die Anlage noch der Sonderposten abgeschrieben werden. Siehe hierzu auch die Anmerkung zur Bilanzposition 1.2.8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.

Bilanzposition 3 Rückstellungen

Bilanzwert am 31.12.2015	73.103.746,14 €
Bilanzwert am 31.12.2014	80.757.961,17 €
Umsatzsaldo:	-7.654.215,03 €

Die Bilanzsumme der Rückstellungen verteilt sich wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014
Pensionsrückstellung	47.487.305,00 €	47.118.871,00 €
Beihilferückstellung	7.113.598,29 €	7.392.950,86 €
Altersteilzeitrückstellung	55.179,68 €	147.099,37 €
Rückstellung für später entstehende Kosten (Nachsorge Abfalldeponie Alt Duvenstedt)	18.058.790,64 €	25.896.887,17 €
Verfahrensrückstellung	388.872,53 €	202.152,77 €
Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
Summe:	73.103.746,14 €	80.757.961,17 €

Anmerkungen:

1. Pensionsrückstellung

Der Bilanzwert der Pensionsrückstellungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 368.434,00 € auf **47.487.305,00 €**.

Von der Versorgungsausgleichkasse Schleswig-Holstein wurde der Barwert der Pensionsrückstellungen für 90 aktive Beamte und 76 Empfänger von Versorgungsbezügen (einschließlich Witwen und Waisen) ermittelt.

Festgestellt wurde, dass ein zum 01.12.2015 eingestellter Beamter nicht bei den Pensionsrückstellungen berücksichtigt wurde.

2. Beihilferückstellung

Die Beihilferückstellung ist als prozentualer Anteil an der Pensionsrückstellung ermittelt worden. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren (§ 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik).

Berechnung des Prozentsatzes:

Kalenderjahr	Versorgungsbezüge	Beihilfe	Prozentsatz
2014	2.732.897,74 €	391.790,33 €	14,34
2013	2.633.656,49 €	367.179,57 €	13,94
2012	2.572.752,11 €	428.267,44 €	16,65
		Durchschnitt	14,98

Aufgrund des ermittelten Prozentsatzes ergibt sich für das Jahr 2015 eine Beihilferückstellung in Höhe von 7.113.598,29 € (Pensionsrückstellung = 47.487.305,00 € x 14,98 %).

3. Rückstellung für Mitarbeiter in der Altersteilzeit

In der Phase der Altersteilzeit (Blockmodell) befanden sich 2 Beschäftigte für die sich unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Freizeitphasen nach vorgenommenen jeweiligen Einzelberechnungen ein Gesamtrückstellungsbetrag von **55.179,68 €** ergibt.

4. Rückstellung für später entstehende Kosten

Nach § 24 Satz 1 Nr. 4 GemHVO–Doppik sind für später entstehende Kosten der Abfallentsorgung Rückstellungen zu bilden.

Der Kreis hat daher eine Rückstellung für die Rekultivierung der Abfalldeponie Alt Duvenstedt bilanziert.

Stand zum 31.12.2014	25.896.887,17 €
als Entnahme (Auflösung) der im TP 537101 Kto. 54551 entstandene Aufwand für die Nachsorge in Höhe von	4.629.837,24 €
Nach Neukalkulation (Aufwand und Zinserwartung) Finanzertrag aus Auflösung zum 31.12.2015 TP 612101 Konto 45823	3.208.259,29 €
Stand zum 31.12.2015	18.058.790,64 €

Der Bilanzwert für die Rückstellung zur Nachsorge der Abfalldeponie verringert sich daher zum 31.12.2015 auf **18.058.790,64 €**.

5. Verfahrensrückstellungen

Um drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in der Bilanz abzubilden, ist eine Verfahrensrückstellung zu passivieren. Grundlage für die Bildung der Verfahrensrückstellungen sind Einzelaufstellungen der Fachdienste mit den anhängigen Gerichtsverfahren.

Der Bilanzwert der Verfahrensrückstellungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 186.719,76 € auf **388.872,53 €**.

Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2015	36.016.065,38 €
Bilanzwert am 31.12.2014	31.965.623,91 €
Umsatzsaldo:	+ 4.050.441,47 €

Anmerkung:

Erläuterung des Umsatzsaldos der Verbindlichkeiten – siehe nachstehende Bilanzpositionen 4.2 bis 4.7

Bilanzposition 4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Kreditverbindlichkeiten verteilen sich auf folgende Bereiche:

Bilanzposition:	Kreditgeber:	Betrag am 31.12.2015	Betrag am 31.12.2014
4.2.1 Kredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Investitionsbank, Landesbank Rheinland-Pfalz, Bremer Landesbank, HSH-Nordbank, Landesbank Baden- Württemberg, Fördesparkasse	8.502.722,66 €	9.423.759,61 €
4.2.2 Kredite vom öffentlichen Bereich (Land) Kommunaler IT-Fonds, Kommunaler Investitionsfonds für Straßenbau, Krankenhausförderung	Investitionsbank	215.040,02 €	1.184.710,02 €
4.2.3 Kredite vom privaten Kreditmarkt	Spaka Mittelholstein, Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank, Bayerische Hypo- u. Vereinsbank, WL- Bank- Westfälische Landschaft, Commerzbank	6.823.457,78 €	7.663.169,56 €
	Summe:	15.541.220,46 €	18.271.639,19 €

Der Umsatzsaldo für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 2.730.418,73 € entspricht der Tilgungsleistung.

Die Kreditverträge weisen folgende Restlaufzeiten aus:

a) Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00 €
b) Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	2.804.217,77 €
c) Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	12.737.002,69 €
Summe:	15.541.220,46 €

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanzwert am 31.12.2015	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2014	0,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzwert am 31.12.2015	2.150.437,18 €
Bilanzwert am 31.12.2014	2.498.840,91 €
Umsatzsaldo:	- 348.403,73 €

Größtenteils handelt es sich hierbei um Rechnungen, die am Ende des Haushaltsjahres 2015 als Aufwand gebucht wurden, die Auszahlung jedoch erst Anfang des Haushaltsjahres 2016 erfolgte (lt. Saldenliste zum Bilanzkonto 3511 = **1.211.881,43 €**).

Ferner werden die erteilten Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung als Verbindlichkeit erfasst (lt. Aufstellung des Fachdienstes Liegenschaftsmanagement = **810.723,45 €** - Bilanzkonto 3511005211).

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bilanzwert am 31.12.2015	4.650.461,66 €
Bilanzwert am 31.12.2014	3.478.119,04 €
Umsatzsaldo:	+ 1.172.342,62 €

Zu den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zählen Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schuldendiensthilfen.

Zu nennen sind hier insbesondere Verbindlichkeiten

- im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe in Höhe von **1.570.754,75 €** (lt. Aufstellung des Fachdienstes zu den Bilanzkonten 3611053312 und 3611053322)
- für sonstige Zuwendungen und Zuweisungen lt. Postensaldenliste zum Bilanzkonto 3611 (**1.502.353,03 €**)

- aus der Verpflichtung zur Übernahme des Schuldendienstes für die Sanierung bzw. Neubau der Gymnasien in Kronshagen und Gettorf (Restverbindlichkeit zum 31.12.2015 lt. Bilanzkonten 36112 und 36113 = **624.314,71 €**)
- für Zuwendungen an Kindertagesstätten (Betriebskosten- Bilanzkonto 3611036111 = **506.055,73 €**)
- für Zuwendungen an das BBZ im Rahmen der Bauunterhaltung (Bilanzkonto 3611002332 = **306.225 €**)

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2015	13.673.946,08 €
Bilanzwert am 31.12.2014	7.717.024,77 €
Umsatzsaldo:	+ 5.956.921,31 €

Der Bilanzwert am 31.12.2015 wird auf 31 Konten nachgewiesen.

Im Wesentlichen setzt sich die Bilanzsumme aus folgenden Beträgen zusammen.

Konto 3791 Sonstige Verbindlichkeiten	3.375.296,85 €
--	-----------------------

Am Ende des Haushaltsjahres gebuchte Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2015, deren Fälligkeit im Haushaltsjahr 2016 lag. Eine Postensaldenliste liegt vor.

Konto 3791005452 Erstattung an Gemeinden	1.825.240,04 €
---	-----------------------

Auf diesem Konto wurden Verbindlichkeiten aus der Verpflichtung zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen eingebucht (Stadt Kiel u.a.).

Konto 3791005458 Erstattungen an übrige Bereiche	708.638,78 €
---	---------------------

Auf diesem Konto wurden Schulkostenbeiträge gebucht, die noch nicht abgerechnet sind und damit eine Verpflichtung zur Zahlung besteht (BBZ NMS u.a.).

Konto 3791005471 Verbindlichkeiten ÖPNV	687.286,25 €
--	---------------------

Da noch nicht alle Rechnungen von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖPNV vorlagen, wurde eine entsprechende Verbindlichkeit eingebucht.

Konto 37914002 Verbindlichkeiten Kosoz	765.277,53 €
---	---------------------

Die Abrechnung der Kosoz für das Jahr 2015 ergab einen Fehlbetrag in Höhe von 137.171,43 €. Dieser Fehlbetrag wurde gedeckt über die Haushaltsmittel des Verbindlichkeiten- Kontos 37914002.

Konto 37915409 Abrechnung Asyl –Land-	766.495,88 €
--	---------------------

Die Abrechnung mit dem Land über die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergab einen Nachzahlungsbetrag, der als Verbindlichkeit in die Bilanz eingestellt wurde.

Konto 3791610 Ausgleichszahlungen Natur	4.558.644,23 €
--	-----------------------

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Windkraftanlagen sind Ausgleichszahlungen für den Eingriff in die Natur zu leisten, die auf dem o.a. Konto als Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Bei der in Stichproben durchgeführten Prüfung der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass noch Beträge als Verbindlichkeit gebucht waren, die bereits hätten aufgelöst bzw. ausgebucht werden können (z.B. Konten 3791005455, 36112100, 379105622).

Das Rechnungsprüfungsamt hält es daher für erforderlich, die Budgetverantwortlichen darauf hinzuweisen, dass, sofern Verbindlichkeiten auf Veranlassung eines Fachdienstes gebucht werden, diese auch entsprechend abzuwickeln sind.

Sofern die - durch die Buchung einer Verbindlichkeit - bereitgestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, muss der zuständige Fachdienst eine entsprechende Auflösung/Ausbuchung der Verbindlichkeit veranlassen.

Bilanzposition 5
Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2015	737,40 €
Bilanzwert am 31.12.2014	31.837,85 €
Umsatzsaldo	-31.100,45 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 737,40 € wurden durch einzelne Unterlagen nachgewiesen. Die Voraussetzungen für die Abgrenzung lagen vor.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 31.837,85 € waren ganz oder teilweise aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.

Rendsburg, den 10. März 2017
Rechnungsprüfungsamt

Litty

Lagebericht
zur Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2015

A)	Vorbemerkung	2
B)	Haushaltsausgleich	3
	1. <i>Ergebnisrechnung</i>	3
	2. <i>Wesentliche Planabweichungen in der Ergebnisrechnung</i>	5
	3. <i>Finanzrechnung</i>	9
C)	Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen; übertragene Ausgabeermächtigungen	10
	1. <i>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen</i>	10
	2. <i>übertragene Ausgabeermächtigungen</i>	11
D)	Budgets	12
	1. <i>Budgetergebnisse und Budgetüberschüsse</i>	12
E)	Darstellung einiger Einzelposten der Ergebnisrechnung	14
	1. <i>Allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage)</i>	14
	2. <i>Personalaufwendungen</i>	15
	3. <i>SGB XII und SGB II</i>	15
	4. <i>Pflegewohngeld, Leistungen für Asylbewerber</i>	17
	5. <i>Jugendhilfe</i>	18
	6. <i>Verwaltungsaufwendungen (Geschäftsaufwand, Gebäudebewirtschaftung pp)</i>	18
F)	Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit	19
	1. <i>Zusammenfassung der Einzahlungen und Auszahlungen</i>	19
	2. <i>investive Auszahlungen</i>	20
	3. <i>investive Einnahmen</i>	22
G)	Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens	24
	1. <i>Sachanlagen</i>	24
	2. <i>Finanzanlagen</i>	24
	3. <i>Umlaufvermögen</i>	26
H)	Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten	27
	1. <i>Eigenkapital</i>	27
	2. <i>Sonderposten</i>	27
	3. <i>Rückstellungen</i>	28
	4. <i>Verbindlichkeiten</i>	28
I)	Ausblick	31
	1. <i>Ergebnisentwicklung</i>	31
	2. <i>Liquiditätsentwicklung</i>	31
	3. <i>Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung</i>	32

A) Vorbemerkung

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Die Haushaltsführung des Kreises erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 75 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 57 KrO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

B) Haushaltsausgleich**1. Ergebnisrechnung:**

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und stellt periodengerecht die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der Teilergebnispläne.

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ist 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Erträge	315.135.500,00	344.404.177,24	+29.268.677,24
Gesamtbetrag der Aufwendungen	311.874.200,00	338.607.109,83	-26.723.909,83
übertragene Ansätze aus 2014	846.028,63		+846.028,63
ergibt einen Jahresüberschuss	+2.415.271,37	+5.797.067,41	+3.381.796,04

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € erhöht das Eigenkapital des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Schlussbilanz zum 31.12.2015.

Nach dem negativen Ergebnis für das Rechnungsjahr 2014 in Höhe von knapp 1,3 Mio. € ist das Ergebnis für das Jahr 2015 positiver ausgefallen wie erwartet. In der Planung wurde von einem Jahresüberschuss in Höhe von 2,4 Mio. € ausgegangen, es wurde jedoch ein Jahresüberschuss in Höhe von 5,8 Mio € erwirtschaftet. Die wesentlichen Abweichungen werden ab Seite 5 näher erläutert.

<i>Entwicklung der Jahresgesamtergebnisse doppisch</i>					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Jahresüberschuss lt. HHPlan					
Jahresfehlbetrag (-) lt. HHPlan	+2.415.271	+2.861.152	-454.047	-6.070.513	-15.702.192
Tatsächliches Rechnungsergebnis	5.797.067	-1.380.834	1.322.353	-2.398.084	-10.504.049
Differenz HHPlan/RErgebnis (= Abschlussverbesserung)	3.381.796	-4.241.986	1.776.400	3.672.429	5.198.143

Die Ergebnisrechnung im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	161.052.700,00	165.160.060,73	4.107.360,73	
42	3	+ sonstige Transfererträge	6.366.000,00	7.694.328,76	1.328.328,76	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.486.100,00	6.319.082,62	-167.017,38	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	15.999.300,00	17.198.713,52	1.199.413,52	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.970.500,00	126.161.212,45	10.190.712,45	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	7.286.900,00	15.779.269,01	8.492.369,01	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	245.097,37	245.097,37	
	10	= ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	313.161.500,00	338.557.764,46	25.396.264,46	0,00
50	11	Personalaufwendungen	35.636.900,00	35.247.871,66	389.028,34	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	155.900,00	185.903,99	-30.003,99	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.175.624,10	5.186.371,69	989.252,41	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	8.701.300,00	8.700.117,83	1.182,17	
53	15	+ Transferaufwendungen	172.220.704,53	188.296.096,70	-16.075.392,17	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	89.178.500,00	96.475.764,95	-7.297.264,95	0,00
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	312.068.928,63	334.092.126,82	-22.023.198,19	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 ./. 17)	1.092.571,37	4.465.637,64	3.373.066,27	0,00
46	19	+ Finanzerträge	1.974.000,00	2.014.636,53	40.636,53	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	651.300,00	683.206,76	-31.906,76	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 ./. 20)	1.322.700,00	1.331.429,77	8.729,77	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 + 21)	2.415.271,37	5.797.067,41	3.381.796,04	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 ./. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 + 25)	2.415.271,37	5.797.067,41	3.381.796,04	0,00

2. Wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung (pro Zeile)

Erläutert werden nachstehend die Abweichungen über 100.000 € gegenüber dem Planwert (Ausnahme: Personalaufwendungen). Verbleibende Differenzen zur gesamten Planabweichung der entsprechenden Zeile setzen sich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammen, die unterhalb der genannten Wertgrenze liegen.

2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	161.052.700,00	165.160.060,73	+ 4.107.360,73	Bemerkung
	Teilplan 311301 - Eingliederungshilfe	659.000,00	1.298.655,94	+ 639.655,94	
	Teilplan 312101 - Grundsicherung Arbeitsuchende	10.786.200,00	11.372.817,22	+ 586.617,22	
	Teilplan 345101 - Leistungen n.§ 6b BKGG	639.700,00	300.508,84	- 339.191,16	
	Teilplan 361101 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	4.501.300,00	7.975.287,22	+ 3.473.987,22	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	800.000,00	1.140.209,74	+ 340.209,74	
	Teilplan 367202 - Familienzentren	110.000,00	248.201,64	+ 138.201,64	
	Teilplan 542101 - Kreisstraßen	6.872.000,00	6.048.997,58	- 823.002,42	

3	sonstige Transfererträge	6.366.000,00	7.694.328,76	+ 1.328.328,76	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	50.000,00	244.521,21	+ 194.521,21	
	Teilplan 311301 – Eingliederungshilfe nach SGB XII	3.463.500,00	4.184.501,80	+ 721.001,80	
	Teilplan 361201 – Tagespflege	400.000,00	526.027,88	+ 126.027,88	
	Teilplan 363301 – Hilfen zur Erziehung	760.100,00	873.183,68	+ 113.083,68	

4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.486.100,00	6.319.082,62	-167.017,38	
	Teilplan 122201 - Verkehrsangelegenheiten	2.640.600,00	3.395.861,31	+755.261,31	
	Teilplan 521102 - Bauaufsicht	992.000,00	1.075.821,92	+ 83.821,92	
	Teilplan 537101 - Abfallwirtschaft	1.246.700,00	130.685,61	- 1.116.014,39	

5	privatrechtliche Leistungsentgelte	15.999.300,00	17.198.713,52	+ 1.199.413,52	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	14.958.800,00	16.216.110,63	+ 1.257.310,63	

6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.970.500,00	126.161.212,45	10.190.712,45	
	Teilplan 111407 - Liegenschaftsmanagement	100,00	829.858,10	+829.758,10	
	Teilplan 127101 – Rettungsdienstangelegenheiten	765.000,00	1.184.685,19	+419.685,19	
	Teilplan 221104 – Schule an den Eichen	31.600,00	165.899,60	+134.299,60	

	Teilplan 233108 - Berufsschulangelegenheiten	0,00	104.778,80	+104.778,80	
	Teilplan 311101 – Hilfe zum Lebensunterhalt	5.872.400,00	6.024.360,31	+151.960,31	
	Teilplan 311201 – Hilfe zur Pflege	5.002.700,00	4.784.626,38	- 218.073,62	
	Teilplan 311301 - Eingliederungshilfe	46.073.800,00	46.825.232,94	+751.432,94	
	Teilplan 311401 – Hilfe zur Gesundheit	1.516.700,00	1.350.246,87	-166.453,13	
	Teilplan 311601 – Grundsicherung im Alter	18.239.000,00	18.483.354,44	+ 244.354,44	
	Teilplan 312104 – Jobcenter SGB II	4.266.000,00	3.735.288,96	-530.711,04	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	4.133.800,00	11.215.922,08	+ 7.082.122,08	
	Teilplan 315103 - Gemeinschaftsunterkunft Asyl	484.900,00	3.222.889,43	+2.737.989,43	
	Teilplan 361101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	9.067.200,00	6.279.647,57	- 2.787.552,43	
	Teilplan 361201 - Tagespflege	450.000,00	212.131,20	- 238.368,80	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	2.295.000,00	2.481.941,28	+ 186.941,28	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	0,00	109.172,55	+ 109.172,55	
	Teilplan 363403 - Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII	3.121.500,00	3.750.749,45	+ 629.249,45	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	5.605.500,00	5.961.850,55	+ 356.350,55	

7	sonstige ordentliche Erträge	7.286.900,00	15.779.269,01	8.492.369,01	
	div. Teilpläne	751.200,00	1.421.378,98	+ 670.178,98	Auflösung Pensionsrückst.
	div. Teilpläne	121.300,00	397.376,93	+ 276.076,93	Auflösung Beihilferückst.
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	64.700,00	3.876.423,70	+3.811.723,70	Verkauf Büchereizentrale, Schullandheim Föhr
	Teilplan 122201 - Verkehrsangelegenheiten	2.608.700,00	1.947.312,27	-661.387,73	Geringere Bußgelder
	Teilplan 363602 – Projekte	0,00	149.368,16	+ 149.368,16	Auflösung SoPo BUT-Mittel
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	3.719.500,00	4.632.902,35	+913.402,35	Auflösung späte Rückstellung (Nachsorgekosten)
	Teilplan 612101 – So. allg. Finanzwirtschaft	0,00	3.208.259,29	+3.208.259,29	Auflösung späte Rückstellung (Nachsorgerückstell.)

11	Personalaufwendungen	35.636.900,00	35.247.871,66	389.028,34	
	div. Teilpläne	983.700,00	1.789.812,98	- 806.112,98	Zuführung Pensions-RS
	div. Teilpläne	164.000,00	118.024,36	+ 45.975,64	Zuführung an Beihilfe-RS
	div. Teilpläne	34.489.200,00	33.340.034,32	+ 1.149.165,68	Ohne Rückstellungen
	Teilplan 311901 - KoSoz	929.800,00	865.114,44	+ 64.685,56	Ohne Rückstellungen
	Teilplan 312104 - Jobcenter SGB II	3.863.100,00	3.403.641,20	+ 459.458,80	Ohne Rückstellungen

12	Versorgungsaufwendungen	155.900,00	185.903,99	-30.003,99	
	div. Teilpläne	155.900,00	185.903,99	-30.003,99	Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellung

13	Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.175.624,10	5.186.371,69	+989.252,41	
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	4.611.224,10	3.500.620,95	+ 1.110.603,15	

15	Transferaufwendungen	172.220.704,53	188.296.096,70	-16.075.392,17	
	Teilplan 273101 - Nordkolleg	0,00	242.906,00	-242.906,00	
	Teilplan 311101 – Hilfe zum Lebensunterhalt	7.771.600,00	8.148.074,62	-376.474,62	
	Teilplan 311201 – Hilfe zur Pflege	6.694.300,00	6.331.440,18	+362.859,82	
	Teilplan 311301 - Eingliederungshilfe	60.286.700,00	63.166.878,28	-2.880.178,28	
	Teilplan 311401 – Hilfe zur Gesundheit	1.867.300,00	1.476.757,04	+390.542,96	
	Teilplan 311601 - Grundsicherung im Alter	18.489.000,00	18.810.805,21	-321.805,21	
	Teilplan 313101 – Hilfen zur Asylbewerber	5.955.500,00	13.535.059,89	-7.579.559,89	
	Teilplan 315102 - Soz. Einrpflegebed. Menschen	3.900.000,00	3.687.878,32	+212.121,68	
	Teilplan 321101 - Kriegsopferfürsorge	550.000,00	446.305,40	+103.694,60	
	Teilplan 345101 - Leistungen nach § 6 b BKG	510.000,00	351.155,40	+158.844,60	
	Teilplan 351101 - Sonst. soz. Hilfen und Leist.	940.000,00	828.094,21	+111.905,79	
	Teilplan 361101 – KiTa-Förderung	13.378.500,00	14.008.582,88	-630.082,88	
	Teilplan 363201 – Förd. Erziehung in der Familie	963.900,00	1.403.065,84	-439.165,84	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	15.331.700,00	16.867.247,11	-1.535.547,11	
	Teilplan 363402 - Inobhuthnahmen	760.000,00	2.905.162,95	-2.145.162,95	
	Teilplan 363403 - Eingliederungshilfe §35a SGB VIII	6.100.000,00	6.740.234,97	-640.234,97	
	Teilplan 363602 - Prävention und Projekte	850.900,00	1.172.216,00	-321.316,00	
	Teilplan 367202 - Zuschüsse Familienzentren	140.000,00	357.699,31	-217.699,31	
	Teilplan 547101 - Förderung des ÖPNV	7.707.300,00	7.895.891,32	-188.591,32	

16	sonstige ordentliche Aufwendungen	89.178.500,00	96.475.764,95	-7.297.264,95	
	Teilplan 111201 - Kommunalaufsicht	24.500,00	232.755,63	-208.255,63	
	Teilplan 111403 - Liegenschaftsmanagement	36.200,00	2.295.679,58	-2.259.479,58	
	Teilplan 122201 – Verkehrsangelegenheiten	528.200,00	1.234.926,88	-706.726,88	
	Teilplan 241101 - Schülerbeförderung	3.193.200,00	2.934.257,90	+258.942,10	
	Teilplan 312101 - Leistungen nach dem SGB II	33.580.000,00	33.435.614,30	+144.385,70	
	Teilplan 315103 - Gemeinschaftsunterkunft Asyl	21.600,00	145.074,99	-123.474,99	
	Teilplan 313101 – Hilfen für Asylbewerber	200,00	786.577,07	-786.377,07	

16	sonstige ordentliche Aufwendungen	89.178.500,00	96.475.764,95	-7.297.264,95	
	Teilplan 315103 - Gem.unterkunft Asylbewerber	172.100,00	3.028.624,45	-2.856.524,45	
	Teilplan 361101 – Förderung von KiTa's	5.602.900,00	4.877.800,63	+725.019,37	
	Teilplan 363301 – Hilfe zur Erziehung	612.000,00	1.044.700,54	-432.700,54	
	Teilplan 363602 – Prävention und Projekte	300,00	117.043,37	-116.743,37	
	Teilplan 537101 – Abfallwirtschaft	25.425.000,00	26.905.083,98	-1.480.083,98	
	Teilplan 542101 – Kreisstraßen	6.952.500,00	6.602.967,42	+349.532,58	
	Teilplan 612101 – Sonstige allg. Finanzwirtschaft	610.500,00	0,00	+610.500,00	

3. Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Diese Rechnung stellt alle Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres gegenüber. Sie stellt somit die Entwicklung der Liquidität dar. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit enthält die Finanzrechnung alle Geldflüsse aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (siehe Buchstabe G).

Abschlussergebnis Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	303.889.800,00	327.894.411,47	+ 24.004.611,47
Gesamtbetrag der Auszahlungen <i>einschl. Übertragungen aus 2014</i>	302.253.624,10	326.122.040,69	- 23.868.416,59
	+1.636.175,90	+1.722.370,78	+136.194,88

Die Finanzrechnung aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
1	2	3	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	156.123.500,00	160.702.240,26	+4.578.740,26	
62	3	+ sonstige Transfereinz.	6.366.000,00	12.531.825,76	+6.165.825,76	
63	4	+ Öff.-r. Leistungsentgelte	5.239.400,00	9.483.246,67	+4.243.846,67	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	15.521.500,00	16.649.301,78	+1.127.801,78	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.970.500,00	125.112.992,16	+9.142.492,16	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.694.900,00	2.021.925,07	-672.974,93	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.974.000,00	1.392.879,77	-581.120,23	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	303.889.800,00	327.894.411,47	+ 24.004.611,47	0,00
70	10	Personalauszahlungen	34.487.600,00	33.252.303,57	+1.235.296,43	
71	11	+ Versorgungsausz.	157.800,00	184.646,69	-26.846,69	
72	12	+ Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6.172.524,10	6.253.417,64	-80.893,54	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	651.300,00	714.077,25	-62.777,25	
73	14	+ Transferauszahlungen	172.215.200,00	191.432.413,22	- 19.217.213,22	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	88.569.200,00	94.285.182,32	-5.715.982,32	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	302.253.624,10	326.122.040,69	- 23.868.416,59	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 ./. 16)	+1.636.175,90	+1.772.370,78	+ 136.194,88	

C) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen; übertragene Planwerte

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die vorstehend erläuterten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Rechnungsergebnis beruhen auf Abweichungen von den Planansätzen sowohl bei den Erträgen / Einzahlungen als auch bei den Aufwendungen / Auszahlungen. Unabhängig von diesen Planabweichungen sind auch im Haushaltsjahr 2015 über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entstanden. Hinsichtlich der Deckung dieser Haushaltsüberschreitungen ist nach folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:

- Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen
Über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen, Abschreibungen, Wertveränderungen nach Verkauf/Verlust
- Deckung durch Mehrerträge / -einzahlungen
Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen eingesetzt werden, wenn die Zweckbindung im Haushaltsplan ausgewiesen bzw. ein Deckungsvermerk vorhanden ist (§ 21 GemHVO-Doppik).
- Echte Haushaltsüberschreitungen bis 50.000 Euro
Vom Kreistag pauschal genehmigt gemäß § 4 der Haushaltssatzung
- Echte Haushaltsüberschreitungen ab 50.000 Euro
Bedürfen noch der Genehmigung des Kreistages.

Bis auf die nicht zahlungswirksamen, nicht budgetierten Aufwendungen werden im Zuge der über den gesamten Haushalt eingeführten Budgetierung überplanmäßige Aufwendungen nur auf Budgetebene dargestellt.

Als **Anlage 1** ist eine Zusammenstellung der in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen mit Darstellung ihrer Deckung beigefügt. Die Einzelbeträge sind den vorstehend genannten Fallgruppen wie folgt zuzuordnen:

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Aufwendungen Ergebnishaushalt		
Bezeichnung	Ergebnishaushalt – in Euro	
Nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen	3.865.012,27	
durch Mehrerträge gedeckte Überschreitungen	9.857.551,60	
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	445.534,56	
Vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	6.713.696,59	
Zusammen	20.881.795,02	
Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2015 – Auszahlungen		
Bezeichnung	Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionen
Durch Mehreinzahlungen gedeckte Überschreitungen	14.243.424,30	288.313,51
vom Kreistag pauschal genehmigte Überschreitungen	369.556,88	79.324,05
vom Kreistag genehmigte Überschreitungen	0,00	0,00
vom Kreistag noch zu genehmigende Überschreitungen	9.183.540,82	0,00
Zusammen	23.796.522,00	367.637,56

Die vom Kreistag noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen sind bei folgenden Budgets aufgetreten:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Über- schi- reitung Euro
10101	Datenschutz	62.800,00	142.641,60	72.843,85
21101	Ordnungswesen	691.800,00	1.286.593,29	594.793,29
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	3.028.624,45	97.742,91
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	831.772,37	201.305,04
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	529.477,33	57.761,18
33601	Jugendhilfe	18.741.000,00	22.773.561,97	4.032.561,97
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.672.700,29	767.978,56
42301	Soziale Sicherung	314.400,00	1.123.320,35	786.290,47
53703	ÖPNV	7.707.300,00	7.895.891,32	102.419,32
Noch zu genehmigende Aufwendungen im Ergebnishaushalt				6.713.696,59
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	651.300,00	711.986,45	60.686,45
10101	Datenschutz	62.800,00	141.734,11	78.002,22
11101	Personal	1.391.200,00	1.528.040,55	136.840,55
21101	Ordnungswesen	3.614.800,00	4.001.558,09	386.758,09
21302	Asylunterkünfte	172.100,00	2.335.668,69	258.717,85
25102	Beteiligungsverwaltung	540.200,00	720.866,37	93.628,21
25103	Brand- und Katastrophenschutz	431.700,00	504.977,27	72.756,94
31602	Eingliederungshilfen SGB VIII	6.680.000	7.363.068,20	557.105,26
33601	Jugendhilfe	19.521.200,00	23.479.324,36	3.713.404,64
40301	Leistungen nach dem SGB II	33.580.000,00	35.153.290,64	1.082.765,67
41301	Eingliederungshilfen SGB XII	60.803.000,00	63.735.733,40	1.276.330,32
51502	Liegenschaften	4.630.724,10	4.702.744,86	72.020,76
53208	Allgemeine Schulangelegenheiten	4.228.000,00	4.790.711,19	392.359,95
53701	Schülerbeförderung	4.340.000,00	5.004.747,38	660.110,14
53703	ÖPNV	157.900,00	585.674,95	342.053,77
Noch zu genehmigende Auszahlungen im Finanzhaushalt				9.183.540,82

2. übertragene Ausgabeermächtigungen

Die durch den Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr erteilten Ausgabeermächtigungen können gem. § 23 GemHVO-Doppik mit folgenden Einschränkungen in das Folgejahr bzw. in spätere Jahre in Form von übertragene Ausgabeermächtigungen vorgetragen werden:

- Aufwendungen einschließlich der Auszahlungen für die Bauliche Unterhaltung (Ergebnishaushalt) bis zum Ende des Folgejahres.
- Übrige Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets, soweit sie durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt worden sind, ebenfalls bis zum Ende des Folgejahres.
- Aufwendungen, die nicht zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, wenn sie aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck (bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann).

Insbesondere bei den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können die tatsächlichen Zahlungstermine für die eingegangenen Verpflichtungen häufig nur sehr schwer zeitlich eingrenzt werden. Beispielsweise werden Investitionszuschüsse regelmäßig vor Beginn einer Maßnahme bewilligt, aber erst nach Abschluss der Maßnahme - auf deren Zeitpunkt der Kreis kaum Einfluss nehmen kann - oder frühestens während der Durchführung der Maßnahme entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt. Auch bei eigenen Investitionen wird unab-

hängig von der tatsächlichen Baudurchführung häufig ein langer Zeitraum für die Abwicklung von Restzahlungen benötigt. Bei Straßenbaumaßnahmen fallen ebenfalls häufig noch mehrere Jahre nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten Restkosten an (Begrünung, Grunderwerbskosten nach Vermessung und dgl.).

In **Anlage 2** sind die in das Haushaltsjahr 2016 vorgetragenen Ausgabeermächtigungen dargestellt.

D) Budgets

Im Zuge der Einführung des doppischen Haushaltswesens wurden die Budgetregelungen ständig neu gefasst.

Die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne des Haushaltes und die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind nach Maßgabe des § 20 GemHVO-Doppik zu Budgets verbunden. Die freiwilligen Leistungen werden dabei gesondert geführt.

1. Budgetergebnisse und Budgetüberschüsse

Die Budgetergebnisse 2015 wurden durch die Stabsstelle Finanzen ermittelt. Die Fachbereiche bekommen Gelegenheit, zu den Budgetergebnissen 2015 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Beschlussvorschläge zur Übertragung der Budgetüberschüsse berücksichtigt.

Der Haushalt 2015 wird mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 5.825.159,12€ abschließen. Für das Haushaltsjahr 2016 wird ein negatives Ergebnis erwartet (Stand: Haushalt - Kreistag 14.12.2015).

Budgetüberschüsse der Verwaltung können auf Antrag in das Haushaltsjahr übertragen werden. Über die Bereitstellung entscheidet der Landrat. Über die Bereitstellung der Budgetüberschüsse auf freiwilligen Leistungen entscheidet der Hauptausschuss. Dabei ist der Vorrang des Haushaltsausgleichs zu beachten.

1a) Schulen

Die Ergebnisse der Budgets der Schulen sind in der **Anlage 3** zusammengefasst. Die Überschüsse aus dem Bereich der Schulen in Höhe von 11.610,08 € werden als investive Budgetüberschüsse den Planansätzen des Haushaltsjahres 2017 zugeschlagen.

Entwicklung der Budgetüberschüsse bei den Schulen

Schule	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
BBZ Rendsburg-Eckernförde	0	0	0	0	0
BBZ am Nord-Ostsee-Kanal	0	0	0	0	0
Sternschule (SprachheilGS)	1.534	3.626	0	2.200	2.400
Förderzentrum am Noor Eckernförde	5.748	1.459	0	0	6.600
Förderzentrum Hochfeld Rendsburg	2.607	608	0	6.700	6.500
Förderzentrum an den Eichen Nortorf	1.721	365	700	700	0
Zusammen	11.610	6.058	700	9.600	15.500

1b) Budgetergebnisse Ausschüsse

Die Budgets der Ausschüsse - freiwillige Leistungen – schließen mit einem Unterschuss von 153.318,74 € ab, die sich wie folgt verteilen (siehe auch Anlage 4):

Ausschuss	Budgetergebnis 2015	Davon Finanzhaushalt
Hauptausschuss	-7.082,23€	0,00
Ausschuss f.Schule, Sport, Kultur u.Bildung	-4.196,93€	0,00
Jugendhilfeausschuss	78.370,17 €	0,00
Sozial- und Gesundheitsausschuss	-17.135,44 €	0,00
Regional- und Entwicklungsausschuss	- 211.632,26 €	0,00
Umwelt, Verkehrs- und Bauausschuss	8.357,95 €	0,00
Summe	-153.318,74 €	0,00

Aufgrund der Tatsache, dass außer bei den freiwilligen Leistungen des Umwelt-, Verkehrs und Bauausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses keine Budgetüberschüsse erwirtschaftet wurden, kann lediglich für diese Ausschüsse über eine Übertragung der Mittel nach 2016 entschieden werden. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist bei Berücksichtigung von der Übertragung von Budgetüberschüssen dem Haushaltsausgleich Vorrang zu gewähren. Diese Regelung ist in die Budgetrichtlinien des Kreises ab 2012 aufgenommen worden.

Dem Hauptausschuss werden die Budgetabrechnungen in einer späteren Sitzung vorgelegt.

1c) Budgetergebnisse Verwaltung

Die Budgetergebnisse der Verwaltung wurden ebenfalls ermittelt. Dabei handelt es sich insbesondere um Ergebnisse aus Sachaufwendungen.

Die Finanzbuchhaltung hat dabei einen Budgetüberschuss der Verwaltung (Sachaufwendungen der Zeilen 13 und 16 unter Berücksichtigung bestimmter Erlöse) in Höhe von insgesamt 2.005.893,34 € nach folgenden Regeln ermittelt:

1. Die Ermittlung der Budgetergebnisse erfolgte nach den ab dem Haushaltsjahr 2012 geltenden Budgetrichtlinien.
2. Bei der Berechnung des Überschusses wurden die Personalaufwendungen an dieser Stelle außer Acht gelassen.

Über die Verwendung dieses Budgetüberschusses entscheidet der Hauptausschuss in einer späteren Sitzung.

1c) Personalbudgets

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 einen Beschluss zum Personalbudget für die Jahre 2013 bis 2016 gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden folgende Regeln bezüglich des künftigen Umgangs mit dem Personalbudget gefasst:

1. Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 soll der Kreisverwaltung weiterhin ein gedecktes Budget für die Personalkosten (ohne Stabsstelle 04 – Koordinierungsstelle soziale Hilfen sowie ohne Jobcenter) zur Verfügung gestellt werden.
Im Haushaltsjahr 2013 beträgt die Höhe dieses Budgets 28.556.300 €. Für die Jahre 2014 bis 2016 erhöht sich der zur Verfügung gestellte Betrag jährlich jeweils um 1,33 %.
2. Aus diesem Budget sind sämtliche Personalaufwendungen zur Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben der Kreisverwaltung zu bestreiten. Eine Anpassung des Budgets aufgrund von Tarifierhöhungen, Besoldungserhöhungen etc. findet nicht statt. Innerhalb dieses Budgetrahmens sind die Personalaufwendungen der Teilergebnispläne untereinander deckungsfähig.
3. Die Überschüsse in den Jahren 2012 bis 2015 dürfen zu 100% in die Folgejahre übertragen werden.

Für das Jahr 2015 ergibt sich in dem Budget für Personalkosten folgendes Ergebnis:

Planung 2015	Ergebnis 2015	Überschuss 2015
29.267.100,00	28.893.869,86	373.230,14

Das Personalbudget für 2015 war mehr als auskömmlich, so dass sich der genannte Überschuss ergab. Aus der Fortschreibung der Ergebnisse des Personalbudgets 2010 bis 2015 ergibt sich nach Berücksichtigung des Überschusses 2015 folgendes Ergebnis: **3.371.411,32 €**.

Es erfolgt keine Übertragung des Überschusses „Personalkosten“. Die Mittel werden im Rahmen eines Nachtrages oder über-/außerplanmäßig im Haushaltsjahr 2016 gesondert bereitgestellt.

E) Darstellung einiger Einzelposten des Ergebnishaushaltes

1. Allgemeine Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage)

Während die übrigen Erlöse des Ergebnishaushaltes für bestimmte Zwecke (z.B. Erstattungen von anderen Verwaltungen) oder aus der Verwaltungstätigkeit (z.B. Gebühreneinnahmen) erzielt werden, stehen die Allgemeinen Deckungsmittel ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass sämtliche Aufwendungen, denen keine speziellen Erlöse gegenüberstehen, aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen. Hinsichtlich ihrer Größenordnung handelt es sich bei den allgemeinen Deckungsmitteln um die wichtigsten Erlöse des Kreises.

Die Entwicklung in den letzten Jahren wird in der folgenden Übersicht wiedergegeben:

Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Allgemeine Kreisumlage *)	78.574.752	76.747.773	69.889.613	67.969.285	61.094.162
Zusätzliche Kreisumlage *)	0	232.406	225.224	269.070	18.381
Kreisschlüsselzuweisungen	47.841.156	45.873.170	41.000.040	36.775.932	36.692.136
Kreisanteil an FAG-Umlage	629.700	313.806	164.802	351.312	71.256
Zusammen	127.045.608	123.167.153	111.279.679	105.365.599	97.875.935
gegenüber Vorjahr	+3.878.455	+11.887.474	+5.914.080	+7.489.664	-10.631.241
Steigerungsrate (2011 = 100)	130	126	113	108	100

*) Umlagesätze: seit 1994: 28 v. H. der Umlagegrundlagen; 2005: 30 v. H.; seit 2006: 32 v. H., seit 2008: 31 v. H.

2. Personalaufwendungen

Entwicklung der Personalaufwendungen und der Planstellen lt. Stellenplan (ohne Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellung)					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Personalausgaben Verwaltung	28.079.611,95	26.899.768	25.937.709	25.539.288	24.786.743
Personalausgaben Einrichtungen	5.260.422,37	5.413.539	5.479.619	5.091.018	5.166.815
Zusammen	33.340.034,32	32.313.307	31.417.328	30.630.306	29.953.558
gegenüber Vorjahr	+ 1.026.727	+ 895.979	+ 787.022	+ 676.748	+ 1.380.652
Planstellen Verwaltung	572,51	578,60	580,99	578,49	573,71
Planstellen Einrichtungen	29,47	30,07	30,07	30,07	30,07
Zusammen	601,98	608,67	611,06	608,56	603,78
Veränderung gegenüber Vorjahr	-6,69	- 6,89	+ 2,50	+ 4,78	+ 31,15

Die einzelnen Ergebnisse der Fachbereiche und Stabsstellen sind der **Anlage 5** zu entnehmen.

3. SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Nach dem Gesetz zur Regelung der Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise/kreisfreie Städte) im Jahr 2015 hat das Land dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen

- nach dem Dritten und Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und
- Nettoausgaben für Leistungen zur Hilfe zur Pflege, zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie
- Mittel zur anteiligen Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen (ambulante Kostenzuwächse in der Eingliederungshilfe) ein Jahresbudget in Höhe von 58.670.776 € zur Verfügung gestellt. Der tatsächliche Ist-Aufwand des Kreises für die betroffenen Hilfearten fiel um 1.664.271 € geringer aus. Der Budgetüberschuss wurde zur

Deckung der übrigen in der Kostenträgerschaft des Kreises stehenden Leistungen nach dem SGB XII verwendet.

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII ist zwischen dem Bund und den Ländern verabredet worden, dass der Bund die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2012 schrittweise übernimmt. Geregelt wurde die Kostentragung des Bundes für das Jahr 2012 in Höhe von 45%, im Jahr 2013 in Höhe von 75% und ab dem Jahr 2014 in Höhe von 100%.

Die Bundesbeteiligung wird an die Länder gezahlt. Das Land hat die Bundesmittel in voller Höhe an die Kreise/kreisfreien Städte weitergeleitet. Seit dem der Bund die vollen Nettoaufwendungen erstattet, ist die Beteiligung des Landes im Rahmen des Landesbudgets an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen.

Nach dem SGB II obliegt dem Kreis die Finanzierungsverantwortung für die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die sonstigen Kosten der Unterkunft sowie der einmaligen Beihilfen (§ 22 Abs. 2 – 5 SGB II) und einige flankierende Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II). An den laufenden Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II beteiligten sich der Bund mit 26,4 % und das Land mit einem Festbetrag in Höhe seiner Wohngeldeinsparungen.

Daneben hatte der Kreis von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich von seinen kreisangehörigen Gemeinden 23 % der verbleibenden Kosten erstatten zu lassen.

Am 01. April 2011 wurde von der Bundesregierung das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt. Es soll Kindern und Jugendlichen von Langzeitarbeitslosen, Niedrigverdienern und Wohngeldbezieher die Teilnahme an Schulum Mittagessen, Lernförderung und Klassenfahrten ermöglichen. Auch die Schülerförderung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder Musikschulen gehören dazu.

Seit 2013 beteiligt sich der Bund nach der Verordnung zur Revision der KdU-Bundesbeteiligung mit länderspezifischen Quoten an den Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II und § 6b BKKG. Die Quote für Schleswig-Holstein belief sich auf 3,6 %. Der auf das Land entfallende Bundesanteil wird auf der Grundlage der Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der BuT-Leistungskosten weiter auf die Kreise/Kreisfreien Städte entsprechend deren Mittelverbrauch an dem Gesamtverbrauch der BuT-Mittel landesweit verteilt. Auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde entfielen davon 7,36%.

In der Jahresrechnung des Kreises für das Haushaltsjahr 2015 werden folgende Zahlen ausgewiesen:

Leistungen nach SGB XII und SGB II im Haushaltsjahr 2015					
Bezeichnung der Leistungen	Nettoaufwand Euro	Finanzierungsanteile			
		Kreis Euro	Gemeinden Euro	Land Euro	Bund Euro
SGB XII	96.984.348	18.861.333	0	58.670.776	18.483.066
SGB II *)	33.562.488	22.168.402	21.269	0	11.372.817
SGB XII und SGB II zusammen	130.546.836	41.029.735	21.269	58.670.776	29.855.883
Ergebnis 2014	124.312.693	32.070.537	4.785.971	60.652.630	26.758.554
Ergebnis 2013	124.038.592	39.825.851	4.568.878	57.786.510	21.732.352
Ergebnis 2012	117.886.474	33.458.312	4.569.839	64.178.690	15.679.633
Ergebnis 2011	118.411.981	39.408.420	4.630.966	62.283.169	10.326.775
*) ohne Verwaltungskosten für die Arge SGB II und Ausgleichsleistung des Landes im TP 611101 (3.317.300 €)					

4. Pflegewohngeld, Leistungen für Asylbewerber

Das Pflegewohngeld (Teilplan 315102) wird anteilig vom Kreis (61 %) und vom Land (39 %) finanziert. Die Entwicklung des Kreisanteiles stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Kreisanteiles am Pflegewohngeld (61 % der Transferaufwendungen)					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Kreisanteil am Pflegewohngeld	2.249.606	2.302.728	2.228.020	2.160.134	2.148.748
Steigerungsrate (2011 = 100)	105	107	104	101	100

Auch die Leistungen für die Asylbewerber werden von Land und Kreisen gemeinsam finanziert. Seit 2005 gilt generell eine Kostenverteilung von 70 % (Land) zu 30 % (Kreis). Die Jahresrechnung des Kreises weist folgende Beträge aus (TP 315103 und 313101):

Entwicklung der Leistungen für Asylbewerber					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Betriebskosten Asylunterkünfte	3.329.578	444.074	253.284	217.012	179.773
abzgl. Betriebseinnahmen	18.127	-504	-3.329	903	51.380
Nettobetriebskosten Unterkünfte	3.311.451	444.578	256.613	216.109	128.393
zzgl. persönliche Leistungen	13.290.539	6.231.491	3.842.004	2.809.613	2.227.391
zzgl. Personal- und Sachaufwendungen TP 313101	821.227	29.796	28.192	27.983	27.251
Gesamtaufwand Asylbewerber	17.423.217	6.705.865	4.126.809	3.053.705	2.383.035
abzgl. Landesanteil	14.425.172	4.694.106	2.888.766	2.084.976	1.675.773
verbleibt Kreisanteil	2.998.045	2.011.759	1.238.043	968.729	707.262

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde betreibt eine Gemeinschaftsunterkunft in Rendsburg.

5. Jugendhilfe

Der Ausgabenanstieg im Haushaltsjahr 2015 ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Veränderungen:

- Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen der Jugendhilfe, insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige (deutlich gestiegene Fallzahlen), Inobhutnahmen (Verdreifachung der Ausgaben – vor allem auf Grund der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) und Förderung Erziehung in der Familie (Fallzahlerhöhung).
- Allein im Bereich Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII führen verringerte Fallzahlen zur Ausgabenreduzierung.

Entwicklung der Jugendhilfeaufwendungen (Nettoaufwendungen soziale Leistungen)					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	TP
Förd. d. Erziehung i.d. Familie	1.091.213	748.654	581.969	886.973	363201
Hilfen zur Erziehung	14.371.081	13.560.568	11.864.253	11.679.031	363301
Hilfen für junge Volljährige	851.936	565.926	651.962	864.767	363401
Inobhutnahmen	2.726.501	742.231	679.095	668.002	363402
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderung nach SGB XII)	-91.105	2.165.397	1.684.027	1.636.663	363403
Eingliederungshilfen f. junge Voll-jährige nach §§ 41/35a SGB VIII	519.501	497.400	455.685	483.259	363404
Sonstiges	-89.217	295.933	-85.959	-262	363502 - 363602
Nettoaufwand insgesamt	19.379.909	18.576.109	15.831.032	16.218.433	

Ausgewiesen sind die Transferaufwendungen/-erträge und die Erstattungen von/an andere/n Trägern

6. Verwaltungssachaufwendungen

Die weitgreifende budgetorientierte Haushaltsplanung (Fortfall der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, erhöhter Buchungsaufwand) erschwert die Mittelbewirtschaftung und den Überblick über die Gesamtentwicklung in diesem sachlich eng zusammengehörigen Bereich. In der nachfolgenden Tabelle sind daher die jeweiligen Gesamtkosten dargestellt. Hinsichtlich der Verteilung der 2015 angefallenen Aufwendungen auf die einzelnen Kostenstellen bzw. Fachbereiche wird auf **Anlage 6** verwiesen.

Entwicklung der sächlichen Verwaltungsaufwendungen					
	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Unterhaltung bewegl. Vermögen und Gebäudebewirtschaftung *)	2.373.291	5.152.418	3.261.956	3.386.349	2.322.360
Fortbildungskosten	274.749	206.568	185.841	195.918	179.271
Geschäftsausgaben **)	2.171.579	1.986.363	1.498.149	1.345.395	1.408.267
EDV-Kosten (Wartung, Lizenzen)	488.092	416.223	672.060	629.582	622.935

*) 2010 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an kreiseigenen Schulen (3.526.236,75 €)
 **) einschl. EDV-Bedarf, Stellenanzeigen, Brandmeldeanlagen, Sachverständige, Miete/Wartung Telefon

F) Finanzrechnung aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

1. Zusammenfassung der Einzahlungen und Auszahlungen im investiven Bereich

In der investiven Finanzrechnung werden bei den Einzahlungen insbesondere Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen Dritter für Investitionen sowie die Kreditaufnahmen veranschlagt.

Auf der Auszahlungsseite enthält die Finanzrechnung im Wesentlichen die Investitionen, die Zuweisungen zur Förderung von Investitionen Dritter und die Kredittilgung. Obwohl es sich bei den Baumaßnahmen des Kreises und teilweise auch bei der Investitionsförderung um Einzelfallentscheidungen handelt, ist die Finanzrechnung in weiten Teilen durch einen stetig vorhandenen Auszahlungsbedarf geprägt. So weisen z.B. die Einrichtungen des Kreises (Schulen, Allgemeine Verwaltung usw.) einen kontinuierlichen Ersatz- und Ergänzungsbedarf hinsichtlich ihrer Ausstattung auf. Ähnliches gilt für kleinere (Um-)Baumaßnahmen und die laufenden Förderprogramme des Kreises.

Abschlussergebnis Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit:

Bezeichnung	Plan 2015 Euro	Ergebnis 2015 Euro	Differenz Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.415.100,00	5.300.487,21	+1.885.387,21
Gesamtbetrag der Auszahlungen <i>einschl.</i> <i>Übertragungen aus 2014</i>	10.763.542,47	4.918.268,47	+5.845.274,00
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 (investive Maßnahmen)		4.121.277,62	
Vorgesehene Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016 (Budgetüberschüsse der Schulen)		0,00	

Die Finanzrechnung investiv im Einzelnen:

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigung
1	2	3	5	6	7	8
681	18	Einz. aus Zuw./Zusch. für Investitionen u. Investitionsförderung.	3.131.500,00	2.302.697,73	-828.802,27	
682	19	+ Einz. a.d. Veräußerung v. Grundst./ Gebäuden	0,00	2.593.721,00	+2.593.721,00	
683	20	+ Einz.a.d.Veräußerung bew.Anlagevermögens	0,00	3.586,89	+3.586,89	
684	21	+ Einzahl. a.d. Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahl. a.d. Abwicklung v.Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einz. aus Rückflüssen (für Inv. u Inv.-Förderungsmaßn. Dritter)	283.600,00	400.481,59	+116.881,59	
	25	+ sonstige Investitions-einzahlungen	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	3.415.100,00	5.300.487,21	+ 1.885.387,21	0,00

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigung
781	27	Auszahlungen v. Zuw. und Zuschüssen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn.	7.288.187,85	3.053.810,19	+ 4.234.377,66	2.720.356,51
782	28	+ Ausz. f.d. Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	205.000,00	15.496,16	+189.503,84	0,00
783	29	+ Ausz. f.d. Erwerb von bewegl. Anlageverm.	2.826.854,62	807.318,49	+2.019.536,13	895.729,35
784	30	+ Auszahlungen f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	443.500,00	1.041.643,63	-598.143,63	505.191,76
786	32	+ Ausz.f.d.Gewährung v. Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	10.763.542,47	4.918.268,47	+5.845.274,00	4.121.277,62
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 . / . 34)	-7.348.442,47	+382.218,74	+ 7.730.661,21	

2. Die investiven Auszahlungen der Finanzrechnung

In den nachfolgenden Übersichten werden die Einzelmaßnahmen bzw. Einzelbereiche der in der vorangegangenen Tabelle zusammengefassten Auszahlungs-„Blöcke“ dargestellt.

Baumaßnahmen einschließlich der Kosten des dazugehörigen Grunderwerbs				
Bezeichnung der Baumaßnahme	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Schlauchanlage Kreisfeuerw.Zentrale			36.291	36.291
Sanierung Gymnasium Altenholz				1.318
Umb. BBZ RD-Eck., Eckernförde	86.239	127.225		
Umb. Dachgeschoss BBZ RD-Eck.,RD	197.199			781
Sanierung BBZ am NOK			180.456	4.573
Anbau BBZ am NOK	188.551	1.260.899		769
Fertigklassen BBZ am NOK				83.300
Umbauarbeiten Förderzentr. Eck.	55.742	111.408	2.732	1.081
Erweiterung Förderzentrum Nortorf	4.990	69.448		
Umbau Musikschule RD, Berliner Str.				4.478
Umbau ehem. Rettungsleitstelle			200.446	
Erweiterung Telefonanlage		36.890		
Dachsanierung Löschzug	10.521	99.933		
Brandschutz BBZ RD-Eck, Eck.	83.004			
Spielhaus, Schule Hochfeld	3.381			
Mannschaftstransportwagen, KatSch	297.376			
Einbau Überfallmeldeanlage	6.414			
Kreisstraßenbaumaßnahmen 1)	108.920	445.113	1.453.881	2.833.149
Zusammen	1.042.337	2.150.916	1.873.806	2.965.740

1) Kosten der Kreisstraßenbaumaßnahmen einschließlich Grunderwerbskosten (286 €) und Kreisanteile an Maßnahmen anderer Straßenbaulastträger (0 €)

Kosten des Grunderwerbs (ohne Grunderwerb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)				
Bezeichnung des Grundvermögens	2015	2014	2013	2012
Grundstück RD, Kreiskrankenhaus Rettungswache Lillienstraße	1.256	975	91.725	1.097
Leibrente Aschberggrundstück		1.736	1.076	
Musikschule Rendsburg	9.087	103.631	10.291	10.166
Sonstiges	3.640		84.849	
	13.983	106.342	102.016	11.263

Auszahlungen für die Beschaffung von Anlagevermögen				
Bezeichnung der ausgestatteten Einrichtung/Dienststelle	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Sternschule	5.810	3.845	4.830	5.613
Förderzentrum Eckernförde	49.247	6.676	9.450	12.754
Förderzentrum Rendsburg	18.516	18.998	80.302	37.634
Förderzentrum Nortorf	11.216	17.835	42.424	6.947
Schulen insgesamt	84.789	47.354	137.006	62.948
Brandschutz	39.619	112.156	261.113	85.308
Katastrophenschutz	224.905	155.175	34.768	507.149
Rettungsdienstangelegenheiten	175	1.010		
Asylunterkünfte	1.637	3.579	1.480	
Einrichtungen insgesamt	266.336	271.920	297.361	592.457
Ausstattung IT-Service allgemein	285.521	541.664	479.303	233.443
Allgemeine Büroausstattung	137.282	133.461	117.291	146.470
Ausstattung Liegenschaften	29.408	35.136	12.789	6.566
Geschwindigkeitsmessfahrzeug				44.934
Kassenautomat Zulassungsstelle				51.647
Koordinierungsstelle Soz.Hilfen		3.524	6.185	10.155
Gesundheitsamt	3.982	16.057	12.529	5.753
Verwaltung insgesamt	456.193	729.842	612.009	498.968
Beschaffungen insgesamt	807.318	1.049.116	1.046.376	1.154.373

Laufende Förderprogramme des Kreises				
Bezeichnung des Förderprogrammes	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Schulbauförderung		112.500	212.500	907.174
Sportförderung		2.892	15.571	42.038
Fremdenverkehr			9.300	
Zusammen	0	115.392	237.371	949.212

Einzelmaßnahmen neben den laufenden Förderprogrammen				
Bezeichnung des Förderungsgegenstandes	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Kreisanteil an gemeinsamer Leitstelle			2.107	17.607
San. Gymn.Kronshagen+Gettorf 1)	98.847	97.572	96.326	95.108
Investive Budgetzuweisung BBZ RD-Eck.	157.900	315.800		105.800
Investive Budgetzuweisung BBZ am NOK	233.300	308.949		129.300
Berufliches Gymnasium Erneuerb.Energ.			278.075	1.800.000
Kapitalerhöhung nordkolleg RD GmbH				48.100
Jugendhaus Ascheffel		260.414		
Zuschuss Familienzentrum	40.193			
Zusammen	530.240	982.735	376.508	2.195.915

1) Der Kreis erstattet den Schuldendienst für einen Kreditbetrag von bis zu 1,6 Mio. Euro (Kronshagen)

Zuweisungen aus Drittmitteln				
Bezeichnung des Förderbereiches	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Feuerlöscheinrichtungen	999.440	327.803	739.656	823.012
Sanierung Albert-Schweitzer-Schule				
Sanierung Landfrauenschule				
Kindertagesstättenausbau (U3)	842.118	1.877.638	1.550.277	3.045.298
Krankenhausfinanzierung				135.982
UI/UA Gemeindeverb.straßen	545.692	516.728	631.578	265.865
Zusammen	2.387.250	2.722.169	2.921.511	4.270.157

3. Die investiven Einzahlungen der Finanzrechnung

In den folgenden Übersichten werden die Einzelmaßnahmen / Einzelbereiche der in der vorangegangenen Tabelle zusammengefassten Einnahme-„Blöcke“ dargestellt.

Zuweisungen/Zuwendungen für Baumaßnahmen				
Bezeichnung der Baumaßnahme	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Musikschule Rendsburg	80.000			
Erw. Förderzentrum Eckernförde		27.500		40.711
Kreisstraßen- und Radwegebau	64.317	48.518	1.030.156	1.777.200
Zusammen	144.317	76.018	1.030.156	1.817.911

Zuweisungen für Beschaffungen				
Verwendungszweck der Zuweisungen	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Brand- und Katastrophenschutz	71.625	26.331	112.460	237.819
Grundstück RD, Kreiskrankenhaus			91.725	1.097
Berufsbildungszentrum am NOK	33.900	33.900		14.900
Grundstück Musikschule			17.014	
Zusammen	105.525	60.231	221.199	253.816

Zuweisungen für Förderungen aus Drittmitteln				
Bezeichnung des Förderbereiches	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Feuerschutzsteuer	753.559	780.423	768.976	689.330
Kindertagesstättenbau (U 3)	862.197	1.613.901	1.579.891	2.772.908
UI/UA Gemeindeverb.straßen	437.100	437.100	437.100	437.100
Zusammen	2.052.856	2.831.424	2.785.967	3.899.338

Darlehensrückflüsse				
Bezeichnung des Darlehens/Förderzweckes	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Haus der komm. Selbstverwaltung			297	297
Gemeinde Altenholz / Gymnasium	26.667	26.667	26.667	26.667
Seniorenheime lmland GmbH	97.669	94.304	91.069	87.957
Pockenstation Itzehoe-Edendorf	531	531	531	531
Wohnungsbaudarlehen	292.335	303.020	174.138	176.049
Wirtschaftsförderungsgesellschaft		2.110.000	1.854.500	204.500
Zusammen	417.202	2.534.522	2.147.202	496.001

Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Bezeichnung der veräußernden Dienststelle	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Brand-/Katastrophenschutz Förderzentrum an den Eichen (Lieg.)	2.587	3.800	887	80
Fuhrpark der Verwaltung IT-Service Fleischhygiene	1.000	17.969	500 800	
Zusammen	3.587	21.769	2.187	80

Veräußerung von Grundvermögen, Beteiligungen usw.				
Bezeichnung der veräußerten Liegenschaft/Beteiligung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Kreisstraßen / Radwege Eck., Teilgrundstück Stolbergring Eck., Mühlenberg 12 (Kreishaus) Han.-Hadem., ehem. JAW Eck., ehem. Kinderheim Fläche Kreisel Osterrönfeld Büchereizentrale Rendsburg Schullandheim Wyk auf Föhr Unbebaute Grundstücke			286 800 351.500	2.366 850.000 62.500
	600.000 1.850.000 143.721	420.000		
Zusammen	2.593.721	420.000	352.586	914.866

Veräußerung von Finanzanlagen				
Bezeichnung der veräußernden Dienststelle	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro
Rückzahlungsbetrag Wertpapiere		3.000.000		
Zusammen	0	3.000.000	0	0

G) Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens

1. Sachanlagen

Ausweislich der Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung hat sich der Bestand der Sachanlagen im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Entwicklung des Bestandes an Sachanlagen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Bestand am 1.1.	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056	131.196.815
+ Beschaffungen lt. Haushaltsrechnung	3.638.864	3.315.200	2.154.079	4.406.821	6.211.198
+ sonstige Zuführung *1)	1.239.573			1.917	
- Verkauf der Kreisforsten					7.401.945
- Verkauf Kreishaus Eckernförde				522.304	
- Verkauf ehem. Jugendaufbauwerk Hanerau-Hademarschen				394.347	
- Verkauf Fl.3, Flst. 99			286		
- Grundstücksverkauf Schule am Noor 70 m ²			4.000		
- Verkauf ehem. Kreiskinderheim			2.068.084		
- Verkauf Fläche Osterrönfeld		42.566			
- Verkauf Fläche Kreishafen Süd	1.121				
- Verkauf Schullandheim Wyk auf Föhr	1.661.449				
- Verkauf der Büchereizentrale	599.262				
- Verkauf Straßengrundstück K 77, Lütte Hede	33.472				
- Abschreibungen, sonstige Wertveränderungen	6.633.202	5.377.459	5.391.398	5.280.406	5.382.391
- Wertänderung Eröffnungsbilanz *2)					1.583.621
= Bestand am 31.12.	109.767.037	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056

*1) 2012: a) Sachspende Förderzentrum Hochfeld, Rendsburg (177,60 €);

b) Versehentlich wurde im Rahmen des Verkaufes der Kreisforsten ein Grundstück ausgebucht, das nicht veräußert worden ist. Das Grundstück wurde daher dem Kreisvermögen als Zuschreibung wieder zugeführt (1.739,10 €).

2015: a) Korrektur aus dem Verkauf des Kreiskinderheimes in Eckernförde (1.239.573,07€)

Die wesentlichen Veränderungen des Sachvermögens erfolgten durch den Verkauf des ehemaligen Schullandheimes in Wyk auf Föhr, den Verkauf der Büchereizentrale sowie Grundstücksverkäufe auf dem Gelände des Kreishafens Süd und an der K77 (Lütte Hede).

2. Finanzanlagen (Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere)

Neben den Sachvermögen verfügt der Kreis über weiteres Finanzvermögen in Form von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und Darlehensforderungen.

Bei den Unternehmensbeteiligungen handelt es sich um sehr unterschiedliche Fallgestaltungen in einer Spannweite von 100 % Anteil am Unternehmen (Imland GmbH – Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen) bis hin zu eher symbolischen Beteiligungen.

Die Beteiligungen des Kreises an der E.ON Hanse AG und an der AWR sind an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgetreten bzw. an diese verkauft.

Die Darlehensforderungen des Kreises beruhen überwiegend auf den in früheren Jahren zu verschiedenen Zwecken gewährten Förderdarlehen (z.B. Arbeitgeberdarlehen, Altenheimbau, sozialer Wohnungsbau) sowie auf den Darlehensforderungen gegen die WFG in Zusammenhang mit der Übertragung von Kreishafen, AWR-Anteilen. In der Bilanz 2015 sind folgende Bestandsbewegungen nachgewiesen:

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Kreises im Haushaltsjahr 2015					
Bezeichnung	Zugänge		Abgänge		Bestand am 31.12.2015 Euro
	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	
Darlehensforderungen:					
Arbeitgeberdarlehen			4.144,07		8.553,08
Wohnungsbaudarlehen			288.191,14	79.576,96	3.379.737,82
Darlehen an die WFG			0,00		1.703.535,05
Imland GmbH			97.668,89		1.346.946,58
nordkolleg GmbH					2,00
Gemeinde Altenholz			26.666,66		266.666,72
sonstige Darlehen			530,66		27.591,17
Zwischensumme Darlehen	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	6.733.032,42
Beteiligungen:					
Landestheater u. Sinfonieorch.					431.211,84
nordkolleg rendsburg GmbH					70.958,49
Wirtschaftsförderungsgesellsch.					13.065.745,99
GOES					9.345,24
Imland GmbH					18.942.066,90
Verkehrsservice-GmbH					868,33
Familienhorizonte gGmbH					52.134,29
RKiSH					1,00
ITVSH					2.500,00
Zwischensumme Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	32.574.832,08
Beteiligungen und Darlehen insg.	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	39.307.864,50

Bei den ausgewiesenen Veränderungen handelt es sich um folgende Einzelposten:

Zu-/Abgänge lt. Haushaltsrechnung

- Planmäßige Tilgungsraten für die vom Kreis gewährten Darlehen (diverse HHst.) 417.201,42
- Abgang wg. eines Vergleichs bei einem Verkauf in einem Insolvenzverfahren 79.576,96
- Zugang wg. Überzahlung eines abbezahlten Darlehens i.H.v. 0,00 € 0,00

496.778,38

Die Entwicklung der Finanzanlagen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Arbeitgeberdarlehen	8.553	12.697	19.598	27.631	36.697
Wohnungsbaudarlehen	3.379.738	3.747.506	4.043.632	4.208.950	4.375.263
Darlehen an die RKiSH	0	0	0	0	49.533
Darlehen an die WFG	1.703.535	1.703.535	3.813.535	5.618.035	5.822.535
Darl. an Imland GmbH	1.346.947	1.444.615	1.538.919	1.629.989	1.717.946
Darl. an nordkolleg GmbH	2	2	2	2	2
sonstige Darlehen	294.258	321.455	348.653	426.146	453.640
Zwischensumme Darlehen	6.733.033	7.229.811	9.764.339	11.910.753	12.455.616
Beteiligungen	32.574.832	32.574.832	32.572.332	32.572.332	32.524.232
Zusammen	39.307.865	39.804.643	42.336.671	44.483.085	44.979.848

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

3. Umlaufvermögen

Neben dem Anlagevermögen wird in der Bilanz das Umlaufvermögen des Kreises dargestellt. Genannt seien hier Vorräte, Forderungen und die liquiden Mittel.

Umlaufvermögen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.064	94.660	86.000	94.203	68.561
Sonstige Vorräte	5.080	3.664	7.769	1.037	3.556
Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	1.485.815	685.418	446.118	528.891	369.400
Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	7.538.654	7.487.451	5.089.985	2.204.756	1.813.843
Privatrechtl. Ford. aus Dienstl.	110.775	33.524	34.044	89.263	122.547
Sonst. privat-rechtl. Forderungen	2.746.606	1.119.534	515.007	809.323	1.794.078
Sonstige Vermögensgegenstände	876	727	516	519	490
<i>Zwischensumme. Vorräte, Forderungen</i>	<i>11.987.870</i>	<i>9.424.978</i>	<i>6.179.439</i>	<i>3.727.992</i>	<i>4.172.475</i>
Liquide Mittel	26.934.208	28.001.998	14.275.042	13.570.505	15.721.418
Zusammen	38.912.078	37.426.976	20.454.481	17.298.497	19.893.893

Die sonstigen öffentlich-rechtl. Forderungen beinhalten unter anderem Forderungen

- gegenüber Kommunen aus der Abrechnung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren und der Schülerbeförderung und
- gegenüber dem Land aus der Abrechnung der SGB XII.

Daneben sind die Forderungen des Kreises aus den nicht in der Finanzbuchhaltung gebuchten Fachverfahren (Sozial- und Jugendhilfe – 289.112 € - und ab 2012 der Bußgeldstelle – 405.173 €) erfasst.

H) Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital des Kreises ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrag und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Die Jahresfehlbeträge werden im Minus dargestellt und mindern das Eigenkapital.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 wurden die nachfolgenden Veränderungen im Eigenkapital vorgenommen:

Entwicklung des Eigenkapitals des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung	des Kreises insgesamt Euro	darunter		
		Allgemeine Rücklage Euro	Ergebnisrücklage Euro	Jahresüberschuss/-fehlbeträge Euro
Eigenkapital am 01.01.2015	38.433.684	45.739.212	0	-7.305.528
Jahresfehlbetrag 2015 sonstige Veränderungen	5.797.067 0		0	5.797.067
Eigenkapital am 31.12.2015	44.230.751	45.739.212	0	-1.508.460

2. Sonderposten

Sonderposten sind für zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen) und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten.

Entwicklung der Sonderposten des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung	Sonderposten des Kreises insgesamt Euro	darunter		
		für aufzulösende Zuschüsse Euro	für aufzulösende Zuweisungen Euro	für Gebührenaussgleich Euro
Sonderposten am 01.01.2015	76.643.904	560.664	73.756.834	2.326.406
+ Zugänge neue Zuwendungen (abzüglich Erstattungen) + Zugänge aus Verbindlichkeiten *) + sonstige Zugänge **)	+ 3.206.822	+ 81.450	+ 3.125.372	
- Abgänge Auflösung - Wertveränderungen	- 5.722.890	- 34.165	- 5.558.039	- 130.686
Sonderposten am 31.12.2015	74.127.836	607.949	71.324.167	2.195.720

*) aus Landesmitteln für die Koordinierungsstelle (Verbindlichkeiten aus Vorjahren)

***) Zuführung an Gebührenaussgleichsrücklage Abfallbeseitigung = 0,00 €)

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und darüber hinaus für bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen.

Folgende Rückstellungen werden in der Bilanz dargestellt:

	Pensions- rückstellung	Altersteilzeit- rückstellung	Rückstellung für später ent- stehende Kosten	Verfahrens- rückstellung	Instandhalt.- rückstellung	Sonst. Rück- stellungen
Bestand am 01.01.2015	54.511.822	147.099	25.896.887	202.153	0	0
+ Zuführungen	1.907.837	50.810		294.962		
+ sonstige Zugänge *)						
- Verbrauch 2015		142.730	4.629.837	5.093		
- Auflösungen	1.818.756		3.208.259	103.150		
- sonstige Abgänge						
Bestand am 31.12.2015	54.600.903	55.179	18.058.791	388.872	0	0

*) Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für die Nachsorge der Abfalldeponie Alt Duvenstedt

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen

a) aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten	aus Krediten für Investi- tionen und Kassenkredit	darunter Kredite von verbundenen Unternehmen	Kredite vom öffentlichen Bereich	Kredite vom privaten Kreditmarkt	Kredite zur Liquiditäts- sicherung
Bestand am 01.01.2015	18.271.639	9.423.760	1.184.710	7.663.170	0
+ Kreditaufnahmen	0	0		0	
- Tilgungen	2.730.419	921.037	969.670	839.712	
Bestand am 31.12.2015	15.541.220	8.502.723	215.040	6.823.458	0
Nachrichtl.: innere Darlehen	1.000.000				
Gesamt am 31.12.2015	16.541.220				

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Kreditschulden des Kreises einschließlich innerer Darlehen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Schuldenstand am 1.1.	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595	34.147.431
+ Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
- nicht in Anspruch genommene Restkreditermächtigung	0	0	0	0	0
- Tilgung	3.230.419	2.413.764	4.416.244	3.020.948	4.524.836
Schuldenstand am 31.12.	16.541.220	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595
mithin Neuverschuldung (+) /Schuldenabbau (-)	-3.230.419	-2.413.764	-4.416.244	-3.020.948	-4.524.836

b) aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2015	2.498.841
+ Zuführungen (offene Rechnungen)	1.211.881
+ Verbindlichkeiten für Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung	810.723
+ Verbindlichkeiten f. die Wartung der Software der Koordinierungsstelle soziale Hilfen und des Umweltamtes	32.294
+ Verbindlichkeit für die Bewertung von Altstandorten	83.464
- Auflösungen durch Auszahlung	- 2.455.955
- Auflösungen durch Bestandsveränderung	-30.811
Bestand am 31.12.2015	2.150.437

c) aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2015	3.478.119
+ Zuführungen (offene Leistungen)	1.502.353
+ Zuwendungen aus Gewinnausschüttung Zweckverband Spk.Eckernförde	50.564
+ Verbindlichkeit ggü.den Berufl. Bildungszentren (Budgetzuweisungen 2015)	306.225
+ Verbindlichkeiten Wirtschaftliche Jugendhilfe außerhalb u. in Einrichtungen	1.570.755
+ Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus der Zuwendung für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	0
+ Zuschuss aus für die Sprachförderung in Kindertagesstätten	0
+ Zuschuss Betriebskostenförderung Kindertagesstätten	497.579
+ Zuschüsse an Träger von Naturparks	12.000
- Auflösungen durch Auszahlung	-2.717.944
- Auflösung durch Bestandsveränderung	-49.189
Bestand am 31.12.2015	4.650.462

d) sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Überschüsse der Koordinierungsstelle für soziale Hilfen (3791400200)	765.278	902.449	698	43.323	163.582
Schulkostenbeiträge (SKB) an eigene Berufliche Bildungszentren	0	0	0	225.000	0
Personalkostenabr. Handwerkskammer (3791005455)	1.276	1.276	0	0	0
Abr. Personal- und Verwaltungskosten Jobcenter SGB II mit der BA (3791031210)	133.219	0	0	0	110.566
Sozialhilfe mit dem überörtlichen Träger (3791540200)	95.196	30.976	75.831	126.588	160.146
Förderzentren – Erstattung an das Land gem. § 113 SchulG (3791005451)	98.914	110.200	770.370	0	268.145
Kostenerstattung gem. § 33 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) (3791005452)	128.216	0	0	0	71.101
Erstattungsanspruch der/s Pflegekassen/Landes für Zuw. f. Pflegestützpunkte (3791054519)	46.199	150.789	33.000	33.000	2.758
Zuw. f. Leistungen zur Verbesserung u. Sicherstellung d. Badewasserqualität (3791005611)	0	0	0	0	18.362
Asylaufwendungen m.d. überörtl. Träger (3791540900)	766.496	0	0	0	12.487
Erstellung einer Wohnungsmarktanalyse im Rahmen von SGB II-Leistungen	0	0	0	0	35.000
Sicherheitsleistungen in Baugenehmigungsverfahren (379133)	-913	18.242	48.779	75.262	32.242
Ausgleichsleist. für Eingriffe in die Natur	4.558.644	162.315	0	0	0

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
(3791161)					
Sicherheitseinbehalte bei investiven Vorhaben und baulicher Unterhaltung (3791181/82/83)	2.100	2.100	2.100	2.609	17.994
Zuwendung des Landes für GIK-Mittel (379188)	0	0	0	0	0
Weiterzuleitende Abfallentgelte (3791005371)	0	0	0	0	0
Personalkosten (Lohnsteuer) (3791922)	0	0	0	0	0
Kreisbesoldung – Ausz. an Mitarbeiter (37915)	0	-324.296	0	0	0
Kreisbesoldung – Steuern (37919222)	0	0	0	0	0
Überstundenabgeltung (3791950999)	0	0	0	0	0
Fortbildungsmaßnahmen (3791052622)	22.479	19.467	12.823	10.151	3.533
Nutzung des Landesnetzes gem. Vertrag vom 20.09./26.09.2011 (3791054291)	0	0	0	0	10.815
Allgemeines Innerer Dienst (3791922100)	-110	0	0	0	575
Projektkosten der Gleichstellungsstelle (3791000025)	6.000	0	0	0	0
Führerschein-/Zulassungsgebühren des Kraftfahrtbundesamtes (1691231/2/3)	3.392	1.510	9.575	8.724	9.990
Personalkosten KOSOZ an Dataport (3791005458)	25.000	0	0	0	0
Landesmittel Katastrophenschutz (3791001281)	13.938	13.938	13.938	13.938	13.938
Unterhaltsleistungen (1691321)	12.464	12.464	12.464	12.464	12.464
Beistandschaften (1691329)	42.291	34.827	35.602	56.198	45.576
Fachkraft WFBM (3791004002)	2.511	2.920	0	0	0
Gutachten Optimierung ÖPNV (3791543181)	110.055	0	0	0	0
Schulkostenbeiträge verschiedene Gem. (3791005452)	1.674.414	1.036.483	2.317.000	0	0
Schulkostenbeiträge an div. (3791005458)	683.639	794.272	0	0	0
Verbindlichkeiten für Klimaschutz (3791511101)	5.198	5.198	0	0	0
Betriebs-/Pers.-Kosten FS Landwirtschaft (3791254000)	0	0	6.177	6.009	11.592
Abr. für Schülerbeförderung (3791000290)	146.000	89.000	421.353	0	22.542
Abrechnungen ÖPNV (3791005471)	687.286	725.959	316.852	0	0
Nationaler Integrationsplan	0	35.000	0	0	0
Abrechnung KUBUS Stabsstelle Finanzen (3791543181)	8.080	8.080	0	0	0
Studie zum Nationalsozialismus (3791543181) (7.800,00 € aus 2015, Rest alt)	9.193	24.394	0	0	0
Sachkosten für Kulturbeauftragten (3791543181)	26.367	26.367	0	0	0
Sozialstaffel 2014	0	21.126	0	0	0
Restzahlungen Nachsorge an AWR 2015 (3791005455)	173.289	0	0	0	0
Supervision Schule an den Eichen 2015 (3791543181)	7.400	0	0	0	0
Abfallentsorgung Kreis Plön 2015 (3791005452)	22.609	0	0	0	0
Noch nicht verwendete Spenden (379150100)	0	0	0	0	0
Kassenüberschüsse (37917)	349	359	126	204	164
Durchlaufende Gelder Verwahr (37919)	22.180	123.613	124.250	105.361	62.736
Sonstige Verbindlichkeiten (offene Re.) (3791)	3.375.297	3.687.997	1.521.831	1.170.553	1.464.954
Summe:	13.673.946	7.717.025	5.722.768	1.889.384	2.551.262

I) Ausblick

1. Ergebnisentwicklung

Das Haushaltsjahr 2015 hat sich besser entwickelt, als dies ursprünglich zu erwarten war:

Ursprungshaushalt 2015	Geplanter Jahresüberschuss	2.415.271,37 €
Jahresabschluss 2015	Jahresüberschuss	5.797.067,41 €

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag in der Schlussbilanz zum 31.12.2015 verringert sich durch den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € auf 1.508.460,14 €.

In den nächsten beiden Jahren 2016 und 2017 wird sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag aufgrund der steigenden Ausgaben im Sozial- und Asylbereich trotz der vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen wesentlich auf rund 7,99 Millionen € erhöhen (Stand: Haushaltsplanung 2017).

Im Jahre 2017 wird in der Finanzplanung (Stand: Haushalt 2016) ein geringerer Jahresfehlbetrag erwartet. Nach derzeitigem Planungstand ist jedoch bis ins Jahr 2019 kein positiver Jahresabschluss zu erwarten.

Es sind daher weitere Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich, um zumindest die Höhe der geplanten Jahresfehlbeträge zu minimieren.

2. Liquiditätsentwicklung

Das erwartete Positivsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2015 von 1,636 Mio. EUR (Stand: Ursprungshaushalt 2015 einschl. übertragene Auszahlungen) wurde übertroffen. Das Rechnungsjahr 2015 schließt mit einem positiven Saldo in Höhe von 1,772 Mio. EUR ab (+0,136 Mio. EUR). Die Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus den unter dem Punkt 2 aufgeführten planerischen Abweichungen.

Der positive Saldo aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeit beträgt 382.219 EUR und weicht damit erheblich vom negativen Planwert in Höhe von 7,348 Mio. EUR (+ 7,730 Mio. €) ab.

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 27.358.148,37 € aus. Das sind gegenüber dem geplanten Bestand (15,762 Mio. EUR - Stand: Ursprungshaushalt 2015, Vorbericht S.115) rd. 11,596 Mio. EUR mehr als geplant.

Die liquiden Mittel werden sich im Jahr 2016 verringern. Nach dem heutigen Stand wird am Jahresende 2016 ein Bestand in Höhe von 20,05 Millionen EUR erwartet. (Stand Haushalt 2016)

Am Jahresende 2016 wird ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 4.551.200 Euro erwartet. In den Jahren 2017 und 2018 werden die liquiden Mittel wieder leicht ansteigen. (Stand Haushalt 2016) Nach dem Stand des Haushalts für das Haushaltsjahr 2016 werden am Jahresende 2019 liquide Mittel in Höhe von rd. 27,30 Millionen Euro erwartet.

Dies zeigt, dass die unternommenen Anstrengungen, die notwendigen Auszahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten und damit die Aufnahme von Kassenkrediten zu vermeiden bisher gut gefruchtet haben.

Die Bemühungen sollten dennoch weiter fortgeführt werden, um die Liquidität des Kreises auf diesem Niveau halten zu können.

Die Entwicklung der Liquidität im Rechnungsjahr 2015:

Kto.	Lfd Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz d. Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	36	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag Davon aus lfd. Verw.: + 13.976.810,08 Davon investiv: + 1.744.943,69	-5.712.266,57	+2.154.589,52	+ 7.866.856,09
692	37	Aufnahme v. Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn.	0,00	0,00	0,00
	38	+ Einz. aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0,00	0,00
	39	+ Aufn. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderung	1.864.700,00	2.716.098,73	-851.398,73
	41	- Ausz. aus der Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00
	42	- Tilgung v.Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 + 38 . / . 39 . / . 40)	- 1.864.700,00	-2.716.098,73	-851.398,73
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 + 42)	-7.576.966,57	-561.509,21	+7.015.457,36
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	27.919.657,58	27.919.657,58	
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 43 + 44)	20.342.691,01	27.358.148,37	+ 7.015.457,36

3. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Prognosen für die Folgejahre beinhalten unter anderem die finanziellen Auswirkungen aus den eingeleiteten Maßnahmen zur Haushaltshaltskonsolidierung. Die mittel- und langfristig angelegten Konsolidierungsanstrengungen sollen die Leistungsfähigkeit der Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten.

Eine wesentliche Stellschraube im Katalog der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmenseite ist die Kreisumlage.

Aus den heute zur Verfügung stehenden Zahlen unter Berücksichtigung der neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass bis zum Jahresende 2016 auch ohne eine Kreisumlageerhöhung eine nennenswerte Reduzierung der Verschuldung des Kreises auf einen Betrag in einer Größenordnung von rund 14,5 Millionen Euro als möglich erscheint (Stand: Haushalt 2016). Der Stand der Verschuldung am 31.12.2015 beträgt 17,4 Mio. Euro.

Im Ergebnis werden die folgenden Ziele des Kreistagbeschluss vom 26.09.2011 erreicht bzw. sogar übertroffen:

- Ausgehend von einer finanzpolitischen Zielsetzung, die Gesamtverschuldung des Kreises bis zum Ende des Jahres 2015 auf 26 Millionen Euro zu reduzieren, ist eine Umlagenerhöhung derzeit nicht notwendig.
- Allerdings besteht auch kein Spielraum für eine Senkung der Kreisumlage.
- Als angemessen wird nach Abwägung der beiderseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Kommunen die Beibehaltung der derzeitigen Umlagesätze von 31 von Hundert angesehen.

Maßgebliche Grundlage hierfür ist allerdings, dass der heutige Aufgabenbestand des Kreises nicht um wesentliche finanzwirksame neue Aufgaben, etwa im Bereich der Schulsozialarbeit, erweitert wird. Zudem ist das Ziel einer Reduzierung der Schulden des Kreises auf 14,5 Millionen Euro nur möglich, wenn sich nicht durch neue Anforderungen aus bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen oder durch eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentliche negative Veränderungen der Kreisfinanzen ergeben.

Folgende Themen belasten kurz- bzw. mittelfristig den Kreishaushalt:

- Die kreiseigenen Liegenschaften sind nicht flächendeckend auf dem neuesten technischen Standard und es ist ein Sanierungsstau entstanden.
- Der aktuelle Tarifabschluss führt zu einer Steigerung der Personalaufwendungen. Mit der Politik wurde gemeinschaftlich ein Budgetrahmen für die Jahre 2013 bis 2016 erarbeitet, der im Haushaltsjahr 2016 mit rd. 30,2 Mio. € deutlich über dem Wert der Vorjahre (rd. 26,4 Mio. €) liegt. Das Personalbudget ist in dem im Haushaltsentwurf 2016 veranschlagten Umfang nicht auskömmlich. Gegenüber dem Bedarf für 2016 ergibt sich eine Lücke von 1,5 Mio , die durch Budgetüberschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden soll.

Die Verwaltung und der Kreistag müssen die Konsolidierungsanstrengungen daher konsequent fortsetzen, um die oben aufgeführte Zielsetzung (Reduzierung der Verschuldung und Abbau der aufgelaufenen Defizite) zu erreichen und gleichzeitig die Themen zu bewerkstelligen, die den Kreishaushalt kurz- bzw. mittelfristig belasten.

Die gesamte wirtschaftliche Situation zeigt den Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Jahresabschluss 2015 in finanziell geordneten Verhältnissen.

Rendsburg, 27.Februar 2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Aktiva					Passiva				
	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12.2014	31.12.2015		Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12.2014	31.12.2015
			in €	in €				in €	in €
1	Anlagevermögen				1	Eigenkapital			
11	Immaterielle Vermögensgegenstände		389.113,00	368.808,44	11	Allgemeine Rücklage		45.739.212,38	45.739.212,38
12	Sachanlagen				12	Sonderrücklagen		0,00	0,00
121	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				13	Ergebnisrücklage		0,00	0,00
1.211	Grünflächen		116.166,22	115.045,32	14	vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,00	0,00
1.212	Ackerland		89.681,00	89.681,00	15	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-7.305.527,55	-1.508.460,14
1.213	Wald, Forsten		15.310,08	15.310,08		Summe Eigenkapital		38.433.684,83	44.230.752,24
1.214	Sonstige unbebaute Grundstücke		183.230,50	183.230,50					
122	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2	Sonderposten			
1.221	Kinder- und Jugendeinrichtungen		2.162.353,71	489.148,36	21	für aufzulösende Zuschüsse		560.663,95	607.949,30
1.222	Schulen		15.335.186,11	17.636.821,21	22	für aufzulösende Zuweisungen		73.756.834,37	71.324.167,53
1.223	Wohnbauten		0,00	0,00	24	für Gebührenaussgleich		2.326.406,46	2.195.720,85
1.224	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		44.358.192,86	43.471.535,49		Summe Sonderposten		76.643.904,78	74.127.837,68
123	Infrastrukturvermögen								
1.231	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		4.165.072,38	4.131.600,02	3	Rückstellungen			
1.232	Brücken und Tunnel		2.444.789,00	2.374.608,00	31	Pensionsrückstellungen		54.511.821,86	54.600.903,29
1.235	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		37.209.211,00	35.034.677,00	32	Altersteilzeitrückstellungen		147.099,37	55.179,68
125	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		3,00	3,00	33	Rückstellung für später entstehende Kosten		25.896.887,17	18.058.790,64
126	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.488.310,72	2.800.275,29	36	Verfahrensrückstellung		202.152,77	388.872,53
127	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.198.451,98	1.398.238,99	37	Finanzausgleichsrückstellung		0,00	0,00
128	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.662.034,88	1.658.057,34	38	Instandhaltungsrückstellung		0,00	0,00
13	Finanzanlagen				39	Sonstige andere Rückstellungen		0,00	0,00
131	Anteile an verbundenen Unternehmen		32.007.812,89	32.007.812,89		Summe Rückstellungen		80.757.961,17	73.103.746,14
132	Beteiligungen		125.593,78	125.593,78					
134	Ausleihungen				4	Verbindlichkeiten			
1.341	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		3.148.150,52	3.050.481,63	42	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
1.342	Sonstige Ausleihungen		4.521.776,78	4.123.822,89	421	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		9.423.759,61	8.502.722,66
135	Wertpapiere des Anlagevermögens		0.000.000,00	0,00	422	vom öffentlichen Bereich		1.184.710,02	215.040,02
	Summe Anlagevermögen		153.620.440,41	149.074.751,23	423	vom privaten Kreditmarkt		7.663.169,56	6.823.457,78
					43	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00	0,00

Aktiva					Passiva				
	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)					Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)			
Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2015		Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2015	
2 Umlaufvermögen					44 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		00.000,00	0,00	
21 Vorräte				45 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen		2.498.840,91	2.150.437,18		
211 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		94.659,70	100.063,54	46 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		3.478.119,04	4.650.461,66		
212 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte		3.663,63	5.080,06	47 Sonstige Verbindlichkeiten		7.717.024,77	13.673.946,08		
22 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Summe Verbindlichkeiten		31.965.623,91	36.016.065,38		
221 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		685.418,05	1.485.815,21						
222 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		7.487.451,20	7.538.654,21	5 Passive Rechnungsabgrenzung		31.837,85	737,40		
223 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		33.523,75	110.774,85						
224 Sonstige privatrechtliche Forderungen		1.119.533,62	2.746.605,65						
225 Sonstige Vermögensgegenstände		726,52	875,63						
24 Liquide Mittel		28.001.998,25	26.934.208,10						
Summe Umlaufvermögen		37.426.974,72	38.922.077,25						
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		36.785.597,41	39.482.310,36						
Gesamtbilanzsumme		227.833.012,54	227.479.138,84		Gesamtbilanzsumme		227.833.012,54	227.479.138,84	

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. GemHVO-Doppik: 677 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 4.121 T€
3. Summe der vom Kreis übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 3.287 T€

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Prof. Oliver Müller
Landrat

Oliver Müller
7.3.17

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20151. Erläuterungen**Vorbemerkung**

Die Schlussbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Schlussbilanz enthalten.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Vermögens, der Schulden und der Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde im Grundsatz nicht abgewichen. Die Anlagegüter werden mit dem Anschaffungswert einzeln bilanziert und linear abgeschrieben.

Rückgabeverpflichtungen für in der Schlussbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Schlussbilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlusstag nicht.

Haftungsverhältnisse von Bedeutung gem. § 251 HGB (Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten) bestanden am Abschlusstag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, sind unter Ziffer B.3 aufgeführt.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Rendsburg, 27. Februar 2017

Landrat

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20151. Erläuterungen**A) Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens****1. Sachanlagen**

Ausweislich der Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung hat sich der Bestand der Sachanlagen im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

Entwicklung des Bestandes an Sachanlagen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Bestand am 1.1.	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056	131.196.815
+ Beschaffungen lt. Haushaltsrechnung	3.638.864	3.315.200	2.154.079	4.406.821	6.211.198
+ sonstige Zuführung *1)	1.239.573			1.917	
- Verkauf der Kreisforsten					7.401.945
- Verkauf Kreishaus Eckernförde				522.304	
- Verkauf ehem. Jugendaufbauwerk Hanerau-Hademarschen				394.347	
- Verkauf Fl.3, Flst. 99			286		
- Grundstücksverkauf Schule am Noor 70 m ²			4.000		
- Verkauf ehem. Kreiskinderheim			2.068.084		
- Verkauf Fläche Osterrönfeld		42.566			
- Verkauf Fläche Kreishafen Süd	1.121				
- Verkauf Schullandheim Wyk auf Föhr	1.661.449				
- Verkauf der Büchereizentrale	599.262				
- Verkauf Straßengrundstück K 77, Lütte Hede	33.472				
- Abschreibungen, sonstige Wertveränderungen	6.633.202	5.377.459	5.391.398	5.280.406	5.382.391
- Wertänderung Eröffnungsbilanz *2)					1.583.621
= Bestand am 31.12.	109.767.037	113.817.106	115.942.081	121.251.737	123.040.056

*1) 2012: a) Sachspende Förderzentrum Hochfeld, Rendsburg (177,60 €);

b) Versehentlich wurde im Rahmen des Verkaufes der Kreisforsten ein Grundstück ausgebucht, das nicht veräußert worden ist. Das Grundstück wurde daher dem Kreisvermögen als Zuschreibung wieder zugeführt (1.739,10 €).

2015: a) Korrektur aus dem Verkauf des Kreiskinderheimes in Eckernförde (1.239.573,07€)

Die wesentlichen Veränderungen des Sachvermögens erfolgten durch den Verkauf des ehemaligen Schullandheimes in Wyk auf Föhr, den Verkauf der Büchereizentrale sowie Grundstücksverkäufe auf dem Gelände des Kreishafens Süd und an der K77 (Lütte Hede).

2. Finanzanlagen (Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere)

Neben den Sachvermögen verfügt der Kreis über weiteres Finanzvermögen in Form von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen und Darlehensforderungen. Bei den Unternehmensbeteiligungen handelt es sich um sehr unterschiedliche Fallgestaltungen in einer Spannweite von 100 % Anteil am Unternehmen (Imland GmbH – Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen) bis hin zu eher symbolischen Beteiligungen.

Die Beteiligungen des Kreises an der E.ON Hanse AG und an der AWR sind an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft abgetreten bzw. an diese verkauft.

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015

1. Erläuterungen

Die Darlehensforderungen des Kreises beruhen überwiegend auf den in früheren Jahren zu verschiedenen Zwecken gewährten Förderdarlehen (z.B. Arbeitgeberdarlehen, Altenheimbau, sozialer Wohnungsbau) sowie auf den Darlehensforderungen gegen die WFG in Zusammenhang mit der Übertragung von Kreishafen, AWR-Anteilen. In der Bilanz 2015 sind folgende Bestandsbewegungen nachgewiesen:

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Kreises im Haushaltsjahr 2015					
Bezeichnung	Zugänge		Abgänge		Bestand am 31.12.2015 Euro
	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	lt. JRechn. Euro	sonstige Euro	
Darlehensforderungen:					
Arbeitgeberdarlehen			4.144,07		8.553,08
Wohnungsbaudarlehen			288.191,14	79.576,96	3.379.737,82
Darlehen an die WFG			0,00		1.703.535,05
Imland GmbH			97.668,89		1.346.946,58
nordkolleg GmbH					2,00
Gemeinde Altenholz			26.666,66		266.666,72
sonstige Darlehen			530,66		27.591,17
Zwischensumme Darlehen	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	6.733.032,42
Beteiligungen:					
Landestheater u. Sinfonieorch.					431.211,84
nordkolleg rendsburg GmbH					70.958,49
Wirtschaftsförderungsgesellsch. GOES					13.065.745,99
Imland GmbH					9.345,24
Verkehrsservice-GmbH					18.942.066,90
Familienhorizonte gGmbH					868,33
RKiSH					52.134,29
ITVSH					1,00
Zwischensumme Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
Beteiligungen und Darlehen insg.	0,00	0,00	417.201,42	79.576,96	32.574.832,08
					39.307.864,50

Bei den ausgewiesenen Veränderungen handelt es sich um folgende Einzelposten:

Zu-/Abgänge lt. Haushaltsrechnung

- Planmäßige Tilgungsraten für die vom Kreis gewährten Darlehen (diverse HHSt.) 417.201,42
- Abgang wg. Eines Vergleichs bei einem Verkauf in einem Insolvenzverfahren 79.576,96
- Zugang wg. Überzahlung eines abbezahlten Darlehens i.H.v. 0,00 € 0,00

496.778,38

Die Entwicklung der Finanzanlagen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Arbeitgeberdarlehen	8.553	12.697	19.598	27.631	36.697
Wohnungsbaudarlehen	3.379.738	3.747.506	4.043.632	4.208.950	4.375.263
Darlehen an die RKiSH	0	0	0	0	49.533
Darlehen an die WFG	1.703.535	1.703.535	3.813.535	5.618.035	5.822.535
Darl. an Imland GmbH	1.346.947	1.444.615	1.538.919	1.629.989	1.717.946
Darl. an nordkolleg GmbH	2	2	2	2	2
sonstige Darlehen	294.258	321.455	348.653	426.146	453.640
Zwischensumme Darlehen	6.733.033	7.229.811	9.764.339	11.910.753	12.455.616
Beteiligungen	32.574.832	32.574.832	32.572.332	32.572.332	32.524.232

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.20151. Erläuterungen

Darlehensforderungen und Beteiligungen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Zusammen	39.307.865	39.804.643	42.336.671	44.483.085	44.979.848

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfügt über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

3. Umlaufvermögen

Neben dem Anlagevermögen wird in der Bilanz das Umlaufvermögen des Kreises dargestellt. Genannt seien hier Vorräte, Forderungen und die liquiden Mittel.

Umlaufvermögen am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.064	94.660	86.000	94.203	68.561
Sonstige Vorräte	5.080	3.664	7.769	1.037	3.556
Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	1.485.815	685.418	446.118	528.891	369.400
Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	7.538.654	7.487.451	5.089.985	2.204.756	1.813.843
Privatrechtl. Ford. aus Dienstl.	110.775	33.524	34.044	89.263	122.547
Sonst. privat-rechtl. Forderungen	2.746.606	1.119.534	515.007	809.323	1.794.078
Sonstige Vermögensgegenstände	876	727	516	519	490
<i>Zwischensumme. Vorräte, Forderungen</i>	<i>11.987.870</i>	<i>9.424.978</i>	<i>6.179.439</i>	<i>3.727.992</i>	<i>4.172.475</i>
Liquide Mittel	26.934.208	28.001.998	14.275.042	13.570.505	15.721.418
Zusammen	38.912.078	37.426.976	20.454.481	17.298.497	19.893.893

Die sonstigen öffentlich-rechtl. Forderungen beinhalten unter anderem Forderungen

- gegenüber Kommunen aus der Abrechnung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren und der Schülerbeförderung und
- gegenüber dem Land aus der Abrechnung der SGB XII.

Daneben sind die Forderungen des Kreises aus den nicht in der Finanzbuchhaltung gebuchten Fachverfahren (Sozial- und Jugendhilfe – 289.112 € - und ab 2012 der Bußgeldstelle – 405.173 €) erfasst.

B) Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten1. Eigenkapital

Das Eigenkapital des Kreises ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrag und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Die Jahresfehlbeträge werden im Minus dargestellt und mindern das Eigenkapital.

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015

1. Erläuterungen

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 wurden die nachfolgenden Veränderungen im Eigenkapital vorgenommen:

Entwicklung des Eigenkapitals des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung	des Kreises insgesamt Euro	Allgemeine Rücklage Euro	darunter	
			Ergebnisrücklage Euro	Jahresüberschuss/- fehlbeträge Euro
Eigenkapital am 01.01.2015	38.433.684	45.739.212	0	-7.305.528
Jahresfehlbetrag 2015 sonstige Veränderungen	5.797.067 0		0	5.797.067
Eigenkapital am 31.12.2015	44.230.751	45.739.212	0	-1.508.460

2. Sonderposten

Sonderposten sind für zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen) und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten.

Entwicklung der Sonderposten des Kreises im Haushaltsjahr 2015				
Bezeichnung	Sonderposten des Kreises insgesamt Euro	darunter		
		für aufzulösende Zuschüsse Euro	für aufzulösende Zuweisungen Euro	für Gebührenausgleich Euro
Sonderposten am 01.01.2015	76.643.904	560.664	73.756.834	2.326.406
+ Zugänge neue Zuwendungen (abzüglich Erstattungen) + Zugänge aus Verbindlichkeiten *) + sonstige Zugänge **)	+ 3.206.822	+ 81.450	+ 3.125.372	
- Abgänge Auflösung - Wertveränderungen	- 5.722.890	- 34.165	- 5.558.039	- 130.686
Sonderposten am 31.12.2015	74.127.836	607.949	71.324.167	2.195.720

*) aus Landesmitteln für die Koordinierungsstelle (Verbindlichkeiten aus Vorjahren)

***) Zuführung an Gebührenausschleichsrücklage Abfallbeseitigung = 0,00 €)

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und darüber hinaus für bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen.

Folgende Rückstellungen werden in der Bilanz dargestellt:

	Pensionsrückstellung	Altersteilzeitrückstellung	Rückstellung für später entstehende Kosten	Verfahrensrückstellung	Instandhalt.-rückstellung	Sonst. Rückstellungen
Bestand am 01.01.2015	54.511.822	147.099	25.896.887	202.153	0	0
+ Zuführungen + sonstige Zugänge *)	1.907.837	50.810		294.962		
- Verbrauch 2015		142.730	4.629.837	5.093		
- Auflösungen - sonstige Abgänge	1.818.756		3.208.259	103.150		
Bestand am 31.12.2015	54.600.903	55.179	18.058.791	388.872	0	0

*) Aufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für die Nachsorge der Abfalldeponie Alt Duvenstedt

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015

1. Erläuterungen

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten. Dabei wird unterschieden zwischen

a) aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten	aus Krediten für Investitionen und Kassenkredit	darunter Kredite von verbundenen Unternehmen	Kredite vom öffentlichen Bereich	Kredite vom privaten Kreditmarkt	Kredite zur Liquiditätssicherung
Bestand am 01.01.2015	18.271.639	9.423.760	1.184.710	7.663.170	0
+ Kreditaufnahmen	0	0		0	
- Tilgungen	2.730.419	921.037	969.670	839.712	
Bestand am 31.12.2015	15.541.220	8.502.723	215.040	6.823.458	0
Nachrichtl.: innere Darlehen	1.000.000				
Gesamt am 31.12.2015	16.541.220				

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Kreditschulden des Kreises einschließlich innerer Darlehen					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Schuldenstand am 1.1.	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595	34.147.431
+ Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0
- nicht in Anspruch genommene Restkreditermächtigung	0	0	0	0	0
- Tilgung	3.230.419	2.413.764	4.416.244	3.020.948	4.524.836
Schuldenstand am 31.12.	16.541.220	19.771.639	22.185.403	26.601.647	29.622.595
mithin Neuverschuldung (+) /Schuldenabbau (-)	-3.230.419	-2.413.764	-4.416.244	-3.020.948	-4.524.836

b) aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2015	2.498.841
+ Zuführungen (offene Rechnungen)	1.211.881
+ Verbindlichkeiten für Aufträge des Liegenschaftsmanagements im Rahmen der baulichen Unterhaltung	810.723
+ Verbindlichkeiten f. die Wartung der Software der Koordinierungsstelle soziale Hilfen und des Umweltamtes	32.294
+ Verbindlichkeit für die Bewertung von Altstandorten	83.464
- Auflösungen durch Auszahlung	- 2.455.955
- Auflösungen durch Bestandsveränderung	-30.811
Bestand am 31.12.2015	2.150.437

c) aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2015	3.478.119
+ Zuführungen (offene Leistungen)	1.502.353
+ Zuwendungen aus Gewinnausschüttung Zweckverband Spk.Eckernförde	50.564
+ Verbindlichkeit ggü.den Berufl. Bildungszentren (Budgetzuweisungen 2015)	306.225
+ Verbindlichkeiten Wirtschaftliche Jugendhilfe außerhalb u. in Einrichtungen	1.570.755
+ Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus der Zuwendung für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten	0
+ Zuschuss aus für die Sprachförderung in Kindertagesstätten	0
+ Zuschuss Betriebskostenförderung Kindertagesstätten	497.579
+ Zuschüsse an Träger von Naturparks	12.000
- Auflösungen durch Auszahlung	-2.717.944
- Auflösung durch Bestandsveränderung	-49.189
Bestand am 31.12.2015	4.650.462

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015

1. Erläuterungen

d) sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Überschüsse der Koordinierungsstelle für soziale Hilfen (3791400200)	765.278	902.449	698	43.323	163.582
Schulkostenbeiträge (SKB) an eigene Berufliche Bildungszentren	0	0	0	225.000	0
Personalkostenabr. Handwerkskammer (3791005455)	1.276	1.276	0	0	0
Abr. Personal- und Verwaltungskosten Jobcenter SGB II mit der BA (3791031210)	133.219	0	0	0	110.566
Sozialhilfe mit dem überörtlichen Träger (3791540200)	95.196	30.976	75.831	126.588	160.146
Förderzentren – Erstattung an das Land gem. § 113 SchulG (3791005451)	98.914	110.200	770.370	0	268.145
Kostenerstattung gem. § 33 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) (3791005452)	128.216	0	0	0	71.101
Erstattungsanspruch der/s Pflegekassen/Landes für Zuw. f. Pflegestützpunkte (3791054519)	46.199	150.789	33.000	33.000	2.758
Zuw. f. Leistungen zur Verbesserung u. Sicherstellung d. Badewasserqualität (3791005611)	0	0	0	0	18.362
Asylaufwendungen m.d. überörtl. Träger (3791540900)	766.496	0	0	0	12.487
Erstellung einer Wohnungsmarktanalyse im Rahmen von SGB II-Leistungen	0	0	0	0	35.000
Sicherheitsleistungen in Baugenehmigungsverfahren (379133)	-913	18.242	48.779	75.262	32.242
Ausgleichsleist. für Eingriffe in die Natur (3791161)	4.558.644	162.315	0	0	0
Sicherheitseinbehalte bei investiven Vorhaben und baulicher Unterhaltung (3791181/82/83)	2.100	2.100	2.100	2.609	17.994
Zuwendung des Landes für GIK-Mittel (379188)	0	0	0	0	0
Weiterzuleitende Abfallentgelte (3791005371)	0	0	0	0	0
Personalkosten (Lohnsteuer) (3791922)	0	0	0	0	0
Kreisbesoldung – Ausz. an Mitarbeiter (37915)	0	-324.296	0	0	0
Kreisbesoldung – Steuern (37919222)	0	0	0	0	0
Überstundenabgeltung (3791950999)	0	0	0	0	0
Fortbildungsmaßnahmen (3791052622)	22.479	19.467	12.823	10.151	3.533
Nutzung des Landesnetzes gem. Vertrag vom 20.09./26.09.2011 (3791054291)	0	0	0	0	10.815
Allgemeines Innerer Dienst (3791922100)	-110	0	0	0	575
Projektkosten der Gleichstellungsstelle (3791000025)	6.000	0	0	0	0
Führerschein-/Zulassungsgebühren des Kraftfahrtbundesamtes (1691231/2/3)	3.392	1.510	9.575	8.724	9.990
Personalkosten KOSOZ an Dataport (3791005458)	25.000	0	0	0	0
Landesmittel Katastrophenschutz (3791001281)	13.938	13.938	13.938	13.938	13.938
Unterhaltsleistungen (1691321)	12.464	12.464	12.464	12.464	12.464
Beistandschaften (1691329)	42.291	34.827	35.602	56.198	45.576
Fachkraft WFBM (3791004002)	2.511	2.920	0	0	0

Anhang zur Schlussbilanz des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum 31.12.2015

1. Erläuterungen

Sonstige Verbindlichkeiten am 31.12. eines Haushaltsjahres					
Bezeichnung	2015 Euro	2014 Euro	2013 Euro	2012 Euro	2011 Euro
Gutachten Optimierung ÖPNV (3791543181)	110.055	0	0	0	0
Schulkostenbeiträge verschiedene Gem. (3791005452)	1.674.414	1.036.483	2.317.000	0	0
Schulkostenbeiträge an div. (3791005458)	683.639	794.272	0	0	0
Verbindlichkeiten für Klimaschutz (3791511101)	5.198	5.198	0	0	0
Betriebs-/Pers.-Kosten FS Landwirtschaft (3791254000)	0	0	6.177	6.009	11.592
Abr. für Schülerbeförderung (3791000290)	146.000	89.000	421.353	0	22.542
Abrechnungen ÖPNV (3791005471)	687.286	725.959	316.852	0	0
Nationaler Integrationsplan	0	35.000	0	0	0
Abrechnung KUBUS Stabsstelle Finanzen (3791543181)	8.080	8.080	0	0	0
Studie zum Nationalsozialismus (3791543181) (7.800,00 € aus 2015, Rest alt)	9.193	24.394	0	0	0
Sachkosten für Kulturbeauftragten (3791543181)	26.367	26.367	0	0	0
Sozialstaffel 2014	0	21.126	0	0	0
Restzahlungen Nachsorge an AWR 2015 (3791005455)	173.289	0	0	0	0
Supervision Schule an den Eichen 2015 (3791543181)	7.400	0	0	0	0
Abfallentsorgung Kreis Plön 2015 (3791005452)	22.609	0	0	0	0
Noch nicht verwendete Spenden (379150100)	0	0	0	0	0
Kassenüberschüsse (37917)	349	359	126	204	164
Durchlaufende Gelder Verwahr (37919)	22.180	123.613	124.250	105.361	62.736
Sonstige Verbindlichkeiten (offene Re.) (3791)	3.375.297	3.687.997	1.521.831	1.170.553	1.464.954
Summe:	13.673.946	7.717.025	5.722.768	1.889.384	2.551.262

2.1. Anhang

2.1.1. Forderungsspiegel

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.485.815,21	1.485.815,21	0,00	0,00	685.418,05
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.538.654,21	7.538.654,21	0,00	0,00	7.487.451,20
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	110.774,85	110.774,85	0,00	0,00	33.523,75
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.746.605,65	2.746.605,65	0,00	0,00	1.119.533,62
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	875,63	875,63	0,00	0,00	726,52
	Summe	11.882.725,55	11.882.725,55	0,00	0,00	9.326.653,14

Qy
7.3.17

2.1.2. Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	8
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.541.220,46	0,00	2.661.497,96	12.879.722,50	18.271.639,19
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	8.502.722,66	0,00	414.127,90	8.088.594,76	9.423.759,61
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	215.040,02	0,00	28.340,00	186.700,02	1.184.710,02
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	6.823.457,78	0,00	2.219.030,06	4.604.427,72	7.663.169,56
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.150.347,18	2.150.347,18	19.491,63	0,00	2.498.840,91
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.650.461,66	4.650.461,66	0,00	820.733,41	3.478.119,04
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	13.673.946,08	13.673.946,08	0,00	0,00	7.717.024,77
	Summe	36.016.065,38 36.016.065,38	20.474.754,92	2.680.989,59	13.700.455,91	31.965.623,91
	Nachrichtlich					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Qu
7.3.14

2.1.3 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände und Gesellschaften

Name	Stammkapital TEUR	Anteil des Kreises am Stammkapital		Gewinnabführung Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkungen
		TEUR	%	Vorvorjahr 2013 TEUR	Vorjahr 2014 TEUR	Rechnungs- jahr 2015 TEUR	

I. Sondervermögen

-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---

II. Zweckverbände

1	Zweckverband "Sparkasse Rendsburg-Eckernförde"	-	-	-	-	-	-	Im Zuge der Fusion der Sparkassen Eckernförde, Kiel und Kreis Plön wurde zum 01.01.2007 der Zweckverband "Förde Sparkasse" gegründet. Dieser besteht aus Mitgliedern der Stadt Kiel (52,1 %), des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde (20,6 %) und des Zweckverbandes Sparkasse Kreis Plön (27,3 %). Der Haftungsanteil des Kreises am Zweckverband Spk. RD-ECK beträgt 48,6 %.
---	--	---	---	---	---	---	---	--

III. Gesellschaften

1	Imland GmbH - Kreiskrankenhäuser und Kreis-Seniorenheime	520,0	520,0	100,0				Mit Tochtergesellschaften 2) Personal-Service-GmbH 3) Ausbildungszentrum MH
2	Personal-Service GmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
3	Ausbildungsbildungszentrum Mittelholstein gGmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
4	imland MVZ GmbH	25,0	25,0	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 1
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH *)	3.000,0	2.884,8	96,16	-	2.110,0	1.874,6	Sondertilgung statt Gewinnausschüttung
6	Kiel Region GmbH	50,0	18,3	36,6				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
7	Neuer Hafen Kiel-Canal GmbH	300,0	100,0	33,33				Tochtergesellschaft zu Ziffer 5
8	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	3.296,3	1.681,1	51,0				Die Stammanteile des Kreises sind an die WFG abgetreten. Mit Tochtergesellschaften 6) Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg Betriebs-GmbH 7) Sortiergesellschaft Borgstedt GmbH & Co.KG 8) AWR BioEnergie GmbH
9	Abfallwirtschaftszentrum Rendsburg Betriebsgesellschaft mbH	485,7	485,7	100,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 8
10	AWR BioEnergie GmbH	500,0	255,0	51,0				Tochtergesellschaft zu Ziffer 8
11	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKISH) GmbH	100,0	25,0	25,0				
12	nordkolleg rendsburg GmbH	151,0	61,0	40,4				
13	Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	38,4	3,7	9,60				
14	EON Hanse AG	250.000,0	8.299,0	3,3				Kreisanteile sind der WFG gewidmet
15	Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH	26,1	0,9	3,33				
16	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Kiel	300,0	5,1	1,68				
17	Familienhorizonte gGmbH	100,0	21,0	21,0				

IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO

1	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen
2	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	-	-	-				Eigenkapital: Übertragung bewegliches Vermögen

V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ

-	-	-	-	-				
---	---	---	---	---	--	--	--	--

VI. andere Anstalten, die vom Kreis getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

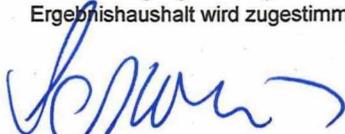
-	-	-	-	-				
---	---	---	---	---	--	--	--	--

2.1.4. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.4.1 Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon frei verfügbar in EUR	Bemerkung
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	5	5
1	1114-3-015 . 52112 Schule am Noor - Umsetzung Brandschutzkonzept	20.000,00	20.000,00	
2	1114-3-033 . 52112 BBZ am NOK - Erneuerung der Heizungsanlage	80.000,00	80.000,00	
3	1114-3-031 . 52112 Feuerwehrezentrale RD - Schaffung von Büroräumen	95.000,00	95.000,00	
4	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Gründach	153.387,96	153.387,96	
5	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Erneuerung Brandschutzklappen	125.000,00	125.000,00	
6	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Raucherpavillon	30.000,00	30.000,00	
7	1114-3-034 . 52112 Kreishaus - Betonsanierung	18.000,00	18.000,00	
8	1114-3-043 . 52112 Heinrich de Haan Betonsanierung	155.343,22	155.343,22	
		676.731,18	676.731,18	0,00

Der Übertragung von insgesamt 676.731,18 € aus dem Ergebnishaushalt wird zugestimmt.



Landrat

Datum

27.10.2016

2.1.4.2. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung	3a	3b	3c	4	5
1	1111-1-010 . 78321 Büroausstattung Büro des Landrats	500,00	351,15	0,00		
2	1112-1-010 . 78321 Büroausstattung Kommunalaufsicht	1.800,00	777,08	0,00		
3	1112-2-000 . 78321 Büroausstattung Gemeinde- und Rechnungsprüfung	1.700,00	888,58	0,00		
4	1112-3-000 . 78321 Büroausstattung Schulaufsicht	2.900,00	1.221,26	1.557,78	0,00	1.557,78
5	1113-1-000 . 78321 Büroausstattung Personalrat	500,00	436,47	0,00		
6	1113-2-000 . 78119 Zuschuss Gleichstellungsstelle	0,00	-1.100,00	0,00		
7	1113-2-000 . 78321 Büroausstattung Gleichstellungsstelle	0,00	-325,71	0,00		
8	1114-1-xxx . 78321 Büroausstattung innerer Dienst	0,00	-19.188,89	0,00		
9	1114-2-xxx . 7831 / 78321 Büroausstattung Personal	15.400,00	593,60	0,00		
10	1114-3-xxx . 7831 / 78321 / 78312 Ausstattung Liegenschaftsmanagement/Liegenschaften	462.482,91	433.074,45	0,00		
11	1114-3-000 . 7851 Baumaßnahmen allgemein	23.500,00	23.500,00	0,00		
12	1114-3-xxx . 7821 allgemeiner Grunderwerb Liegenschaften	200.000,00	189.503,84	0,00		
13	1114-3-007 . 7851 Umbau nach Brandschau	200.000,00	-81.026,11	14.169,73	0,00	14.169,73
14	1114-3-015 . 7851 Erweiterung Förderzentrum am Noor, Eck.	0,00	-35.076,73	6.023,42	0,00	6.023,42
15	1114-3-028 . 7851 Erweiterung Schule an den Eichen, Nortorf	0,00	-4.989,57	0,00		
16	1114-3-030 . 7851 Einbau Fahrstuhl in der Musikschule	0,00	0,00	130.000,00	0,00	130.000,00
17	1114-3-031 . 7851 Einbau Treppenlifter Feuerwehrtechnische Zentrale	0,00	0,00	11.684,61	0,00	11.684,61
18	1114-3-032 . 7851 Löschzug Gefahrgut	0,00	-10.520,51	0,00		
19	1114-3-033 . 7851 BBZ am NOK	0,00	-188.550,54	0,00		
20	1114-3-034 . 7851 Kreishaus, Kaiserstr.	110.000,00	110.000,00	120.000,00	0,00	120.000,00

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
21	1114-3-036 . 7851 Bürogebäude Königinstr.	60.000,00	60.000,00	0,00		
22	1114-3-035 . 7851 BBZ RD-Eck Kieler Str.	50.000,00	-36.283,83	0,00		
23	1114-3-037 . 7851 Hubschrauberlandeplatz Lilienstr.	0,00	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
24	1114-5-010 . 7831/78321 EDV-Ausstattung (Hardware) Stabsstelle 03	371.200,00	171.528,75	0,00		
25	1114-5-010 . 78312 1114-5-020. 78312 EDV-Ausstattung (Software) Stabsstelle 03	220.000,00	148.839,28	0,00		
26	1114-5-010 . 7851 Hochbaumaßnahmen IT-Service	0,00	-6.413,74	0,00		
27	1114-6-000 . 78321 Büroausstattung Rechtsamt	0,00	-125,30	0,00		
28	1114-7-000 . 78321 / 78312 1114-7-010 Software- und Büroausstattung Stabsstelle Finanzen	1.900,00	-2.023,64	0,00		
29	1221-1-040/050/060/070 . 78321 Büroausstattung Ordnungsverwaltung/Allgemein	2.100,00	-10.747,38	0,00		
30	1221-2-010 / 1221-2-020 / 1221-2-030 / 1223-1-000 / 4142-1-000 . 78321 Büroausstattung Veterinäramt	1.400,00	695,68	0,00		
31	1222-1-0xx . 7831 / 78312 / 78321 Büroausstattung Verkehrsangelegenheiten	4.000,00	2.850,49	0,00		
32	1261-1-010. 78126 Zuweisungen an Gemeinden aus der Feuerschutzsteuer	3.757.887,99	2.758.447,87	2.551.309,53	0,00	2.551.309,53
33	1261-1-020 . 7831 / 78321 Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Kreisfeuerwehrezentrale (Budget)	473.444,91	441.280,32	287.221,43	0,00	287.221,43
34	1261-1-020 . 7851 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen Kreisfeuerwehrezentrale	0,00	-68.456,45	0,00		
35	1261-1-030 . 7831 / 78321 Beschaffungen für den Löschzug Gefahrgut	499.563,19	492.108,66	486.502,39	0,00	486.502,39
36	1271-1-010 . 78321 Modernisierung / Verlagerung Rettungsleitstelle	13.004,79	12.829,37	2.426,77	0,00	2.426,77
37	1281-1-000 . 7831/78321 Einrichtung/Ausstattung (Landesbeschaffungsprogramm)	345.511,77	120.606,99	19.151,33	0,00	19.151,33
38	1281-1-000 . 7851 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	0,00	-228.919,43	0,00		
39	2171-1-000 . 78121 / 78131 Zuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände für Gymnasien	99.000,00	153,02	0,00		
40	2211-1-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Sternschule	2.979,68	-2.830,01	0,00		
41	2211-2-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule am Noor, Eckernförde	84.200,00	34.952,82	15.802,56	0,00	15.802,56
42	2211-2-000 . 7851 Hochbaumaßnahmen Schule am Noor	0,00	-19.150,26	0,00		
43	2211-3-000 . 7851 Hochbaumaßnahmen Schule Hochfeld	0,00	-3.381,18	0,00		

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
44	2211-3-000 . 7831/78321/78312 Einrichtung / Ausstattung Schule Hochfeld, Rendsburg Restliche Deckung durch Mittel der Förde Sparkasse	56.802,27	38.286,38	35.005,20	0,00	35.005,20
45	2211-4-000 . 7831/78321 Einrichtung / Ausstattung Schule an den Eichen, Nortorf	67.465,10	56.248,75	44.961,89	0,00	44.961,89
46	2332-1-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ RD-Eck.	157.900,00	0,00	0,00		
47	2332-2-000 . 78153 investive Budgetzuwendung BBZ am NOK	233.300,00	0,00	0,00		
48	2431-1-000 . 78321 / 78312 Einrichtung Schulpsychologische Beratungsstelle	1.500,00	-778,61	0,00		
49	2521-2-000 . 78321 Ausstattung Kreisarchiv	24.500,00	11.373,97	3.100,00	0,00	3.100,00
50	3119-2-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Sozialhilfe	3.800,00	441,93	0,00		
51	3119-3-000 . 78321 Büroausstattung Verwaltung der Eingliederungshilfe	4.000,00	795,18	0,00		
52	3151-3-020 . 78321 Ausstattung Asylbewerberunterkunft	5.000,00	3.703,31	0,00		
53	3152-1-000 . 78321 Ausstattung Pflegestützpunkt	0,00	-28,73	0,00		
54	3611-1-003 . 78119 Fachaufsicht KiTa Erstattung päd. Fachberatung	0,00	-15.219,95	0,00		
55	3612-1-010/3621-1-010/3633-1-072/3634-3-010 . 78321 Büroausstattung Kinder, Jugend, Sport	0,00	-2.628,05	0,00		
56	3635-1-010 / 3411-1-000 . 78321 Einrichtung / Ausstattung Amtsvormundschaft, Unterhalt	0,00	-4.500,56	0,00		
57	3636-2-030 / -010 . 78321 Büroausstattung Frühe Hilfen	0,00	-29,66	0,00		
58	3639-1-000 . 7831 / 78321 Büroausstattung Verwaltung der Jugendhilfe	15.000,00	-13.278,60	0,00		
59	3651-1-000 . 78122/7818 Zuw. u. Zusch. zum Bau v. Kindertageseinrichtungen (U3)	2.020.000,00	1.177.882,27	0,00		
60	3672-2-000 . 78119 Zuschuss zu Familienzentren	0,00	40.193,41	0,00		
61	3676-1-000 . 78321 Ausstattung der Tagesgruppen des Kreises	0,00	-940,47	0,00		
62	4121-1-020 / 78321 Büroausstattung Sozial-psychiatrischer Dienst	2.000,00	412,99	0,00		
63	4141-1-010 - 4141-4-050 . 7831 / 78321 Büroausstattung Gesundheitsverwaltung	8.000,00	4.017,97	0,00		
64	5111-1-000 . 78321 Büroausstattung Planung	0,00	-99,16	0,00		
65	5111-1-020 . 78321 Büroausstattung Klimaschutzstelle	0,00	-64,86	0,00		
66	5211-1-010 . 78321 Büroausstattung interne Bauverwaltung	300,00	135,44	0,00		
67	5211-2-0xx / 78321 Büroausstattung Baugenehmigungen / Stellungnahmen ggü. Dritten	3.500,00	-839,25	0,00		

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
68	5211-4-000 . 78321 Büroausstattung Gutachterausschuss / Kopfstelle Geodaten	500,00	-343,79	0,00		
69	5231-1-000 . 78321 Büroausstattung Denkmalschutz und -pflege	0,00	-98,84	0,00		
70	5371-1-000 . 78321 Büroausstattung Abfallwirtschaft	100,00	72,96	0,00		
71	5411-1-000 . 78125 Zuweisungen GIK-Wege Gemeinden (Landesmittel)	605.738,98	60.046,98	60.046,98	60.046,98	0,00
72	5421-1-01x . 78321 Büroausstattung Radwege/Kreisstraßen	0,00	-139,46	0,00		
73	5421-1-011 . 7852 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen Kreisstraßen	0,00	-83.873,40	0,00		
74	5421-1-012 . 7852 Baukosten Radwege	0,00	-25.046,88	0,00		
75	5471-1-000 . 78321 Ausstattung ÖPNV	0,00	-276,40	0,00		
76	I-2M12805 7831 Beschaffung FÜKW	110.000,00	110.000,00	0,00		
77	5421-1-012 . 78123 Kostenbeteiligung an der K 92, Schinkel - Revensdorf - III. BA (Radweg) - aus 2012	414.360,88	294.360,88	252.314,00	252.314,00	0,00
78	5421-1-012 . 7821 allgemeiner Grunderwerb Radwege- u. Kreisstraßenbau	5.000,00	5.000,00	0,00		
79	5541-1-010 . 78321 Büroausstattung Untere Naturschutzbehörde	600,00	-1.684,88	0,00		
80	5731-1-000 . 7831 Ausstattung Fuhrpark	3.000,00	69,95	0,00		
81	5611-1-0xx . 78321 Büroausstattung Gewässeraufsicht	1.600,00	-7.335,15	0,00		
Summe		10.763.542,47	5.845.274,00	4.121.277,62	312.360,98	3.808.916,64

Investitionsvolumen 2015 gesamt (Finanzplanung)

10.763.542,47

5.845.274,00

Planwert gemäß Ursprungshaushalt

5.521.200,00

übertragene Auszahlungsermächtigungen aus 2014 gemäß Anhang
zur Schlussbilanz

5.242.342,47

10.763.542,47

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		fortgeschriebener Planwert 2015	verfügbar	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung					
	übertragene Ausgabeermächtigung in das Haushaltsjahr 2016 - Investitionen					
	Investitionen/Investitionsförderung Liegenschaften	361.877,76				
	Einrichtung/Ausstattung FD 5.4	4.657,78				
	Landesmittel aus der Feuerschutzsteuer	2.551.309,53				
	Beschaffungen LZ-G / Brandschutz	795.301,92				
	Einrichtung/Ausstattung Förderzentren	95.769,65				
	Zuweisungen an Gemeinden für Gemeindewege I. Klasse (Landesmittel)	60.046,98				
	Radwegebau-/Kreisstraßenbaumaßnahmen	252.314,00				
		4.121.277,62				

Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Stabsstelle Finanzen
 Schlussbilanz 31.12.2015

2.1.5. Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

2.1.5.1 Übersicht über die übertragenen Erträge nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		Übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Davon gebunden in EUR	Davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
1	3672-2-000 Zuschüsse an Familienzentren - Unverbrauchte Fördermittel	17.000,00	17.000,00	
2	3611-1-021 Personalkostenförderung Land - Betriebskostenförderung	40.474,10	40.474,10	
		57.474,10	57.474,10	0,00

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Stabsstelle Finanzen
Schlussbilanz 31.12.2015

2.1.6. Übersicht über die Übernommenen Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen

	Datum der Übernahme	Zweck	Begünstigter	Ursprungshöhe - in TEUR -	Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 - in TEUR -	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
I Bürgschaften						
1) Kreditanstalt für Wiederaufbau	31.07.2002	Sanierung des Seniorenheimes Nortorf durch die Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH		1.250	900	15.08.2032
2) HSH Nordbank, Kiel	06.02.2003	Zusammenschluss des EB Kreishafens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises RD-Eck. mbH (WFG)		587	376	ca. 2033
3) Investitionsbank Schleswig-Holstein	13.12.2004	Finanzierung des Erwerbs und des Umbaus des Bürogebäudes in Rendsburg, Berliner Straße 2		1.700	1.396	ca. 2038
4) Sparkasse Mittelholstein AG	17.08.2005	Sicherung der Forderungen gegen nordkolleg rendsburg GmbH		871	471	30.08.2025
5) Förde Sparkasse	11.11.2011	Hallenbau in Eckernförde zur Unterbringung der Schmiede (BBZ RD-Eck.)		175	144	30.06.2031
Summe				4.583	3.287	
II Verpflichtungen						
1) entfällt				-	-	
Summe				-	-	

Anlagenpiegel GJ 2015

Stand 31.08.2016

Anlagevermögen		Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
ANLAGENSPIEGEL															
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.771.338,92	111.673,47	0,00	0,00	1.883.012,39	1.382.225,92	131.978,03	0,00	1.514.203,95	368.808,44	389.113,00	7,0	19,6
	1.2	Sachanlagen													
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
021	1.2.1.1	Grünflächen	116.166,22	0,00	-1.120,90	0,00	115.045,32	0,00	0,00	0,00	115.045,32	116.166,22	0,0	100,0	
022	1.2.1.2	Ackerland	89.681,00	3.640,00	-3.640,00	0,00	89.681,00	0,00	0,00	0,00	89.681,00	89.681,00	0,0	100,0	
023	1.2.1.3	Wald, Forsten	15.310,08	0,00	0,00	0,00	15.310,08	0,00	0,00	0,00	15.310,08	15.310,08	0,0	100,0	
029	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	210.794,97	0,00	0,00	0,00	210.794,97	27.564,47	0,00	0,00	183.230,50	183.230,50	0,0	86,9	
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
032	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.583.631,66	0,00	-2.996.779,11	0,00	586.852,55	1.421.277,95	11.756,00	0,00	97.704,19	489.148,36	2.162.353,71	2,0	83,4
033	1.2.2.2	Schulen	22.867.393,52	11.950,41	0,00	2.636.498,00	25.515.840,78	7.532.207,41	346.812,16	0,00	7.879.019,57	17.636.821,21	15.335.186,11	1,4	69,1
031	1.2.2.3	Wohnbauten	2.545,44	0,00	0,00	0,00	2.545,44	2.545,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
034	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	91.189.605,08	1.240.828,82	-701.868,36	0,00	91.728.565,54	46.831.412,22	1.528.223,75	0,00	48.257.030,05	43.471.535,49	44.358.192,86	1,7	47,4
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen													
041	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.165.072,38	0,00	-33.472,36	0,00	4.131.600,02	0,00	0,00	0,00	4.131.600,02	4.165.072,38	0,0	100,0	
042	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	4.598.386,05	0,00	0,00	0,00	4.598.386,05	2.153.597,05	70.181,00	0,00	2.223.778,05	2.374.608,00	2.444.789,00	1,5	51,6
043	1.2.3.3	Gleisanlagen und Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
044	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
045	1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	82.338.055,39	330.442,52	0,00	0,00	82.668.497,91	45.128.844,39	2.504.976,52	0,00	47.633.820,91	35.034.677,00	37.209.211,00	3,0	42,4
046	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
05	1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
06	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00	0,0	100,0	
07	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.051.841,53	404.712,42	-127.720,78	303.789,00	5.632.622,79	2.563.530,81	393.447,47	0,00	2.832.347,50	2.800.275,29	2.488.310,72	7,0	49,7
08	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.361.890,30	595.926,50	-151.546,22	3.381,00	3.809.651,76	2.163.438,32	396.615,67	0,00	2.411.412,77	1.398.238,99	1.198.451,98	10,4	36,7
09	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.662.034,88	939.690,11	0,00	-2.943.668,00	1.658.057,34	0,00	0,00	0,00	1.658.057,34	3.662.034,88	0,0	100,0	
	1.3	Finanzanlagen													
10	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	32.007.812,89	0,00	0,00	0,00	32.007.812,89	0,00	0,00	0,00	32.007.812,89	32.007.812,89	0,0	100,0	
11	1.3.2	Beteiligungen	125.593,78	0,00	0,00	0,00	125.593,78	0,00	0,00	0,00	125.593,78	125.593,78	0,0	100,0	
12	1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
13	1.3.4	Ausleihungen													
13-	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	3.148.150,52	0,00	-97.668,89	0,00	3.050.481,63	0,00	0,00	0,00	3.050.481,63	3.148.150,52	0,0	100,0	
13-	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	4.521.776,78	29.571,01	-427.524,90	0,00	4.123.822,89	0,00	0,00	0,00	4.123.822,89	4.521.776,78	0,0	100,0	
14-	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	

Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.317.300,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	154.515.496,96	161.052.700,00	165.160.060,73	4.107.360,73	
42	3	+ sonstige Transfererträge	7.571.046,96	6.366.000,00	7.694.328,76	1.328.328,76	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.013.988,80	6.486.100,00	6.319.082,62	-167.017,38	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	14.448.481,30	15.999.300,00	17.198.713,52	1.199.413,52	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	119.435.114,51	115.970.500,00	126.161.212,45	10.190.712,45	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	4.751.360,56	7.286.900,00	15.779.269,01	8.492.369,01	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	406.065,22	0,00	245.097,37	245.097,37	
	10	= ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	311.458.854,31	313.161.500,00	338.557.764,46	25.396.264,46	0,00
50	11	Personalaufwendungen	35.816.907,20	35.636.900,00	35.247.871,66	389.028,34	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	216.192,62	155.900,00	185.903,99	-30.003,99	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	7.729.682,75	6.175.624,10	5.186.371,69	989.252,41	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	8.635.393,26	8.701.300,00	8.700.117,83	1.182,17	
53	15	+ Transferaufwendungen	168.562.770,91	172.220.704,53	188.296.096,70	-16.075.392,17	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	91.264.599,88	89.178.500,00	96.475.764,95	-7.297.264,95	0,00
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	312.225.546,62	312.068.928,63	334.092.126,82	-22.023.198,19	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 ./. 17)	-766.692,31	1.092.571,37	4.465.637,64	3.373.066,27	0,00
46	19	+ Finanzerträge	105.118,67	1.974.000,00	2.014.636,53	40.636,53	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	719.260,33	651.300,00	683.206,76	-31.906,76	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 ./. 20)	-614.141,66	1.322.700,00	1.331.429,77	8.729,77	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 + 21)	-1.380.833,97	2.415.271,37	5.797.067,41	3.381.796,04	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 ./. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 + 25)	-1.380.833,97	2.415.271,37	5.797.067,41	3.381.796,04	0,00

Nachrichtlich:

Erträge und Aufwendungen aus internen

48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.784.274,01	3.289.000,00	3.831.776,25	542.776,25	
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.784.274,01	3.289.000,00	3.831.776,25	-542.776,25	
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.317.300,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	147.917.451,10	156.123.500,00	160.702.240,26	4.578.740,26	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	12.167.289,30	6.366.000,00	12.531.825,76	6.165.825,76	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.661.230,22	5.239.400,00	9.483.246,67	4.243.846,67	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	13.962.611,26	15.521.500,00	16.649.301,78	1.127.801,78	
642							
646							
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	117.611.077,11	115.970.500,00	125.112.992,16	9.142.492,16	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	2.292.127,24	2.694.900,00	2.021.925,07	-672.974,93	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	265.550,81	1.974.000,00	1.392.879,77	-581.120,23	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	303.194.637,04	303.889.800,00	327.894.411,47	24.004.611,47	0,00
70	10	Personalauszahlungen	32.471.744,55	34.487.600,00	33.252.303,57	1.235.296,43	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	199.255,25	157.800,00	184.646,69	-26.846,69	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.059.545,03	6.172.524,10	6.253.417,64	-80.893,54	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	705.905,97	651.300,00	714.077,25	-62.777,25	
73	14	+ Transferauszahlungen	171.810.525,71	172.215.200,00	191.432.413,22	-19.217.213,22	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	77.970.850,45	88.569.200,00	94.285.182,32	-5.715.982,32	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	289.217.826,96	302.253.624,10	326.122.040,69	-23.868.416,59	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 ./. 16)	13.976.810,08	1.636.175,90	1.772.370,78	136.194,88	0,00
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	3.017.673,54	3.131.500,00	2.302.697,73	-828.802,27	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	420.000,00	0,00	2.593.721,00	2.593.721,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	21.769,00	0,00	3.586,89	3.586,89	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	2.533.826,23	283.600,00	400.481,59	116.881,59	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	8.993.268,77	3.415.100,00	5.300.487,21	1.885.387,21	0,00
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	3.939.451,09	7.288.187,85	3.053.810,19	4.234.377,66	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	106.627,28	205.000,00	15.496,16	189.503,84	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.049.116,48	2.826.854,62	807.318,49	2.019.536,13	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.500,00	0,00	0,00	0,00	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.150.630,23	443.500,00	1.041.643,63	-598.143,63	
786	32	+ Auszahlungen f.d.die Gewährung v. Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	7.248.325,08	10.763.542,47	4.918.268,47	5.845.274,00	0,00
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 ./. 34)	1.744.943,69	-7.348.442,47	382.218,74	7.730.661,21	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 + 35)	15.721.753,77	-5.712.266,57	2.154.589,52	7.866.856,09	
692	37	Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	

Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 in €

Kto.	Lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	übertragene Ermächtigung
	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.904.641,81	1.864.700,00	2.716.098,73	-851.398,73	
	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
	42	- Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 37 + 38 ./. 39 ./. 40)	-1.904.641,81	-1.864.700,00	-2.716.098,73	-851.398,73	0,00
	44	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 + 41)	13.817.111,96	-7.576.966,57	-561.509,21	7.015.457,36	0,00
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.102.545,62	0,00	27.919.657,58	14.102.545,62	
	46	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 + 43)	27.919.657,58	-7.576.966,57	27.358.148,37	21.118.002,98	0,00

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel		
	Bestand Vorjahr	66.936,71
	+ Einzahlungen	175.180.437,15
	- Auszahlungen	175.688.475,53
	Bestand Haushaltsjahr	-441.101,67

Nachrichtlich:

An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	3.972.026,76	4.022.500,00	3.941.073,78
684	Einzahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
6841	Finanzanlagen			
6842	Börsennotierte Aktien			
6843	Nicht börsennotierte Aktien			
6844	Sonstige Anteilsrechte			
6845	Investmentzertifikate			
6846	Kapitalmarktpapiere			
6847	Geldmarktpapiere			
6848	Finanzderivate			
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
7841	Finanzanlagen			
7842	Börsennotierte Aktien			
7843	Nicht börsennotierte Aktien			
7844	Sonstige Anteilsrechte			
7845	Investmentzertifikate			
7846	Kapitalmarktpapiere			
7847	Geldmarktpapiere			
7848	Finanzderivate			
792..4	Umschuldung			
792..5	Ordentliche Tilgung	1.904.641,81	1.864.700,00	1.894.718,73
792..5	Außerordentliche Tilgung			835.700,00



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.04.2017
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:35 Uhr
Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Sitzungsraum 169

Vorsitz

Storch , Susanne

reguläre Mitglieder

Hollmann , Jörg

entschuldigt

Butenschön , Jan

Lüth , Hans-Jörg

Schildbach , Norbert

Asmussen , Daniela

entschuldigt

Last , Hans-Werner

Verwaltung

Brück , Mira

Elstorff , Norbert

Groeper , Sabine

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2016
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 VO/2017/148
4. Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben VO/2017/147

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 17.00 Uhr und stellte fest, dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht erhoben. Der Ausschuss beschloss, nach oben stehender Tagesordnung zu verfahren.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.09.2016

Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung am 05.09.2016 wurde mit der Anlage einstimmig genehmigt.

zu 3 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 VO/2017/148

Die Vorsitzende verwies auf die übersandten Unterlagen (Schlussbericht, Lagebericht und Anlagen) sowie auf die Beschlussvorlage.

Anschließend wurden der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und der Lagebericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie die ergänzenden Unterlagen besprochen.

Die Fragen der Ausschussmitglieder zu einzelnen Ausführungen in der Beschlussvorlage und im Schlussbericht wurden durch die Vertreter der Verwaltung beantwortet.

Herr Lüth bat um Erläuterung der Nachaktivierung von Anlagevermögen unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ für den Verkauf des Kinderheimes in Eckernförde. Frau Groeper führte dazu aus, dass zwei Flurstücke im Zuge des Verkaufs des Kreiskinderheimes Eckernförde, die eigentlich zum Krankenhaus Eckernförde gehörten, irrtümlich mit ausgebucht worden seien. Diese Flurstücke wurden im Zuge der Nachaktivierung wieder dem Anlagevermögen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugeschrieben.

Herr Lüth wies auf die Wertberichtigung unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ durch den Verkauf des Schullandheimes Wyk a. Föhr hin. Er stellte fest, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde das Schullandheim hätte evtl. erhalten sollen. Bei der Beschlussfassung über den Verkauf sei die Politik von einem höheren Verkaufswert als dem bilanzierten Wert ausgegangen.

Im Rahmen der Prüfung der Wohnungsbaudarlehen wurde festgestellt, dass bei einem Wohnungsbaudarlehen ein Restbetrag in Höhe von 79.576,96 € ohne vorherige Entscheidung des Hauptausschusses ausgebucht wurde. Die Insolvenzmasse war nicht ausreichend, um die gesamte Forderung auszugleichen. Die Entscheidung über den Erlass der Restforderung wird im Hauptausschuss am 01.06.2017 nachgeholt.

Herr Schildbach wollte wissen, wie mit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, bei den Forderungen von Zwangsgeldern künftig eine pauschale Wertberichtigung in Höhe der voraussichtlich nicht werthaltigen Zwangsgelder – gemessen am Durchschnitt der Vorjahre – vorzunehmen, verfahren wird. Dazu erklärte Frau Groeper, dass bei künftigen Jahresabschlüssen entsprechend dieser Empfehlung verfahren wird.

Herr Lüth wollte wissen, wie Fördergelder, wie z.B. für das Klimaschutzmanagement, bilanziert werden. Bei Zusage der Fördergelder aufgrund des Förderbescheides wird eine Forderung in entsprechender Höhe eingebucht. Nach Eingang des Zuschussbetrages wird der Betrag gegen die eingestellte Forderung gebucht.

Beschluss:

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung beschloss einstimmig, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, dem Kreistag zu empfehlen:

- a) den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 n GO i.V.m. § 57 Kro zu beschließen,
- b) die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 6.713.696,59 € (Aufwendungen Ergebnishaushalt) und 9.183.540,82 € (Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit) zu genehmigen,
- c) den Jahresüberschuss in Höhe von 5.797.067,41 € zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.

zu 4 Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben VO/2017/147

Die Vorsitzende verwies auf die übersandten Unterlagen (Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde) sowie auf die Mitteilungsvorlage.

Anschließend wurden die Prüfberichte besprochen.

Bei der Prüfung der Erhebung von Bußgeldern durch die Fachgruppe Straßenverkehrs-/Bußgeldbehörde hat das Rechnungsprüfungsamt empfohlen, eine schriftliche Arbeitsanweisung für den Umgang mit owi21 ggf. mit Fallbeispielen zu erstellen. Eine derartige Arbeitsanweisung wird von der Fachgruppe nicht für erforderlich gehalten, da das Programm in weiten Teilen selbsterklärend sei. Da bei der Bearbeitung der Fälle Ermessen auszuüben ist, wurden intern in der Fachgruppe ermessenslenkende Weisungen mit Fallbeispielen zusammengetragen. Der Ausschuss weist darauf hin,

dass es sinnvoll ist, schriftliche Fallbeispiele für die Ermessenausübung zusammenzutragen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen diese auch verbindlich sein.

Im Rahmen der Prüfung der Erhebung und Berechnung von Schulkostenbeiträgen wurde vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen, bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in Anlehnung an das KGSt-Gutachten einen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % bezogen auf die ausgewiesenen Personalkosten des gestellten Personals einzubeziehen, um den tatsächlichen Aufwand, der für die Schule entsteht, auch abzubilden. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses sollte dieser Empfehlung zukünftig Folge geleistet werden.

Herr Schildbach wollte wissen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Berufsbildungszentren funktioniert. Frau Groeper führte dazu aus, dass seitens der Berufsbildungszentren Überlegungen bestehen, sich in der Buchhaltung vom Kreis zu lösen, da sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) abrechnen können.

Die Miet- und Pachtverträge des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Betriebskostenabrechnungen für die Gemeinschaftsunterkunft für die Asylbewerber und für die ehemaligen des Ausgleichsamtes Nord sind für mindestens drei Jahre überfällig. Trotz Aufforderung wurden keine Betriebskostenabrechnungen vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat empfohlen, nach erneuter Androhung mit kurzer Fristsetzung die Betriebskosten einzubehalten bzw. deutlich zu kürzen. Diese Empfehlung wurde ausdrücklich vom Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt. Herr Elstorpff führte dazu aus, dass die Betriebskosten zwischenzeitlich gekürzt wurden.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

gez. Susanne Storch
Vorsitz

gez. Mira Brück
Protokollführung



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/187	Status: öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum: 17.05.2017	Ansprechpartner/in: Wichmann, Gerd
	Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Berichtswesen; hier:		
a) Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2017		
b) Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Finanzbericht; Zwischenbericht Januar bis April 2017:

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 dafür ausgesprochen, dem Hauptausschuss und den übrigen Ausschüssen im Rahmen der Finanzberichterstattung die Budgetberichte zu den Berichtsstichtagen 30. April und 31. August eines Haushaltsjahres vorzulegen.

Als Anlage wird der Zwischenbericht für den Zeitraum Januar bis April 2017 vorgelegt.

Die Jahresabschlussarbeiten für 2016 ermöglichen derzeit noch keine verlässliche Prognose auf das endgültige Jahresergebnis, da einige wesentliche Jahresabschlussbuchungen noch ausstehen. Bei den in den Berichtsblättern enthaltenen Betragsangaben für das Vorjahr handelt es sich um vorläufige Werte, die sich im weiteren Verlauf der Jahresabschlussarbeiten noch verändern können. Dies gilt insbesondere für das Berichtsblatt 1 (ordentliches Jahresergebnis). Ein belastbares vorläufiges Jahresergebnis wird voraussichtlich Ende Juni vorliegen.

Die einzelnen Berichtsblätter enthalten - rechnerisch ermittelte - Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2017. Diese basieren auf den Buchungsständen am 30.04.2017 und können nur als grobe Abschätzung des Haushaltsvollzugs im weiteren Jahresverlauf verstanden werden.

Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise:

Nach Befassung in den Fachausschüssen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 19.01.2017 über den Benchmarkingbericht 2016 beraten. Seinerzeit stand die Beratung der Bereiche „Soziales“ und „Jugend“ durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss bzw. den Jugendhilfeausschuss noch aus.

Nunmehr kann berichtet werden dass diese Beratungen am 22.02.2017 (Jugendhilfeausschuss) und 23.02.2017 (Sozial- und Gesundheitsausschuss) erfolgt sind. Besondere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Der Benchmarkingbericht 2017 wird voraussichtlich im Juli 2017 fertiggestellt sein (ohne den Sozialbericht und den Jugendbericht, die voraussichtlich erst zum Jahresende vorliegen werden). Wie in den Vorjahren ist vorgesehen, den Bericht unverzüglich nach seiner Fertigstellung allen Kreistagesabgeordneten zugänglich zu machen und die Beratung der Fachausschüsse nach den Sommerferien in die Weg zu leiten.

Wichmann

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Zwischenbericht Januar bis April 2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Budgetbericht

Zwischenbericht

Januar - April 2017

Teil A - Gesamthaushalt

- 1 Ordentliches Jahresergebnis
- 2 Personalaufwendungen

Teil B - Fachbereiche

Fachbereich Zentrale Dienste

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

Fachbereich Jugend und Familie

- 5 - 6 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 12 - 13 Heimerziehung und Familienhilfe
- 17 - 18 Hilfe nach § 35a KJHG
- 19 - 22 Frühförderung nach SGB XII
- 22 - 23 Tagespflege

(Die im Zwischenbericht fehlenden Blätter 7 - 11, 14 - 16 sowie 21 enthalten Detailwerte aus den übrigen Berichtsblättern des Fachbereiches Jugend und Familie und dienen verwaltungsinternen Steuerungszwecken.)

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

- 24 - 25 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26 - 27 Hilfe zur Pflege
- 28 - 29 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 30 - 31 Eingliederungshilfe
- 32 - 33 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

- 34 Förderung des ÖPNV
- 35 Schülerbeförderung
- 36 - 37 Kreisstraßen
- 38 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 39 Bauunterhaltung
- 40 Hochbaumaßnahmen

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	18.913.820	5,2 %	29.176.414	8,1 %	-10.262.594	
Februar	45.315.840	12,6 %	27.562.695	7,6 %	17.753.146	
März	29.509.622	8,2 %	23.255.311	6,4 %	6.254.311	
April	42.972.594	11,9 %	23.088.370	6,4 %	19.884.224	
Mai		0,0 %		0,0 %	0	
Juni		0,0 %		0,0 %	0	
Juli		0,0 %		0,0 %	0	
August		0,0 %		0,0 %	0	
September		0,0 %		0,0 %	0	
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	
November		0,0 %		0,0 %	0	
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	
zusammen	136.711.877	37,9 %	103.082.790	28,6 %	33.629.087	
Planwert	360.655.800	100,0 %	360.655.800	100,0 %	0	100,0 %
Differenz	-223.943.923	-62,1 %	-257.573.010	-71,4 %	33.629.087	

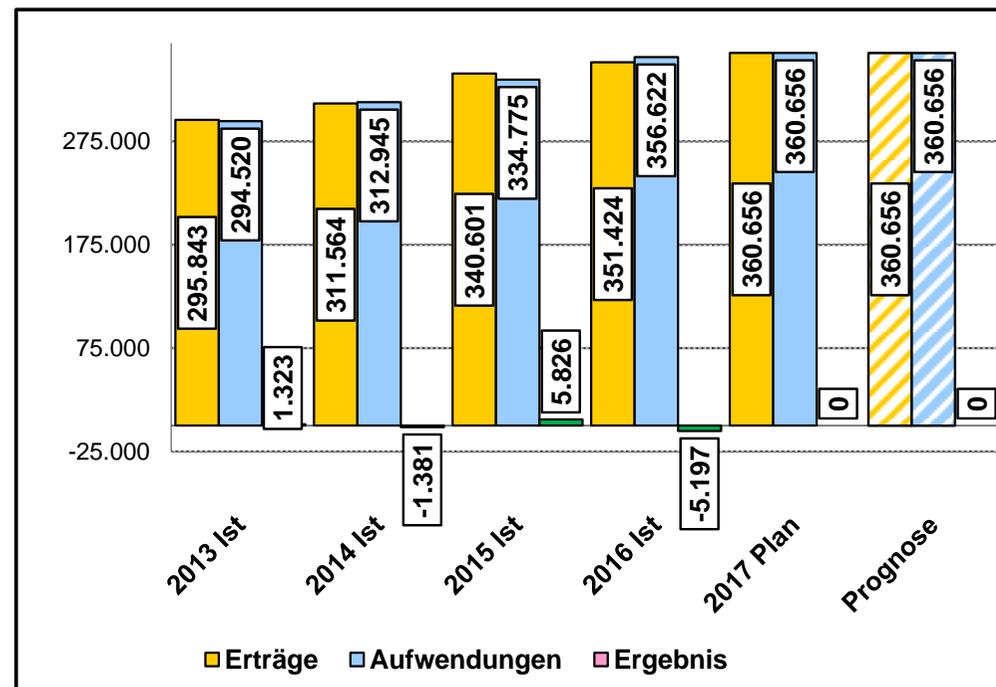
Prognose	360.655.800 €	360.655.800 €	0 €
----------	---------------	---------------	-----

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	116.192.255 €	102.931.198 €	13.261.057 €
vorl. Ergebnis 2016	351.424.380 €	356.621.724 €	-5.197.344 €
Planwert 2016	352.601.900 €	357.038.600 €	-4.436.700 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Gesamtergebnisplan, Zeilen 10 + 19
Aufwendungen: Gesamtergebnisplan, Zeilen 17 + 20



Bei dem Jahreswert 2016 handelt es sich um einen vorläufigen Buchungsstand, der sich im Verlaufe der Jahresabschlussarbeiten noch verändern wird. Ein belastbares vorläufiges Ergebnis für 2016 wird voraussichtlich Ende Juni 2017 vorliegen.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017							
	Personalkosten- budget		Jobcenter SGB II und Kosoz		Rückstellungen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.897.369	8,6 %	242.454	6,9 %	0	0,0 %	3.139.823	8,2 %
Februar	2.195.437	6,5 %	247.251	7,0 %	0	0,0 %	2.442.688	6,4 %
März	2.205.994	6,6 %	241.498	6,8 %	0	0,0 %	2.447.492	6,4 %
April	2.580.563	7,7 %	240.414	6,8 %	0	0,0 %	2.820.977	7,4 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	9.879.363	29,4 %	971.617	27,5 %	0	0,0 %	10.850.980	28,3 %
Planwert	33.637.700	100,0 %	3.531.100	100,0 %	1.188.900	100,0 %	38.357.700	100,0 %
Differenz	-23.758.337	-70,6 %	-2.559.483	-72,5 %	-1.188.900	-100,0 %	-27.506.720	-71,7 %

Prognose	32.016.277 €	3.336.185 €	1.188.900 €	36.541.362 €
----------	--------------	-------------	-------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	9.872.641 €	1.147.257 €	0 €	11.019.898 €
vorl. Ergebnis 2016	31.112.806 €	3.378.574 €	0 €	34.491.380 €
Planwert 2016	31.171.500 €	4.662.700 €	1.167.500 €	37.001.700 €

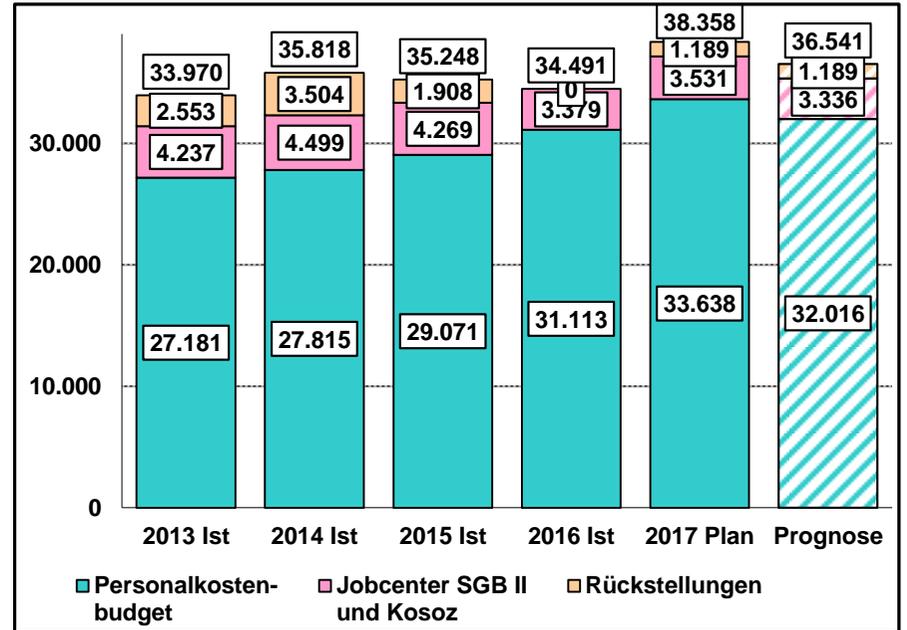
Fundstelle im Haushaltsplan:

Gesamtergebnisplan, Zeile 11

Die Ermittlung der Daten erfolgt durch die Stabsstelle Finanzen. Durch die periodengerechte Zuordnung der Zahlungen können Differenzen zur Mach-Finanzbuchhaltung entstehen.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Manuelle Ermittlung durch die Stabsstelle Finanzen.



Im Personalbudget sind Abschlagszahlungen an die VAK für die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen in Höhe von 1.115.805 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	Sachaufwand		Personalaufwand		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	104.131	15,6 %	43.102	5,5 %	147.234	10,2 %
Februar	31.456	4,7 %	43.666	5,6 %	75.123	5,2 %
März	50.244	7,5 %	45.493	5,8 %	95.737	6,6 %
April	39.775	6,0 %	45.535	5,8 %	85.309	5,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	225.606	33,8 %	177.797	22,8 %	403.403	27,9 %
Planwert	667.100	100,0 %	779.300	100,0 %	1.446.400	100,0 %
Differenz	-441.494	-66,2 %	-601.503	-77,2 %	-1.042.997	-72,1 %

Prognose	667.100 €	580.000 €	1.247.100 €
----------	-----------	-----------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	256.132 €	170.479 €	426.611 €
vorl. Ergebnis 2016	680.056 €	555.137 €	1.235.193 €
Planwert 2016	665.800 €	791.200 €	1.457.000 €

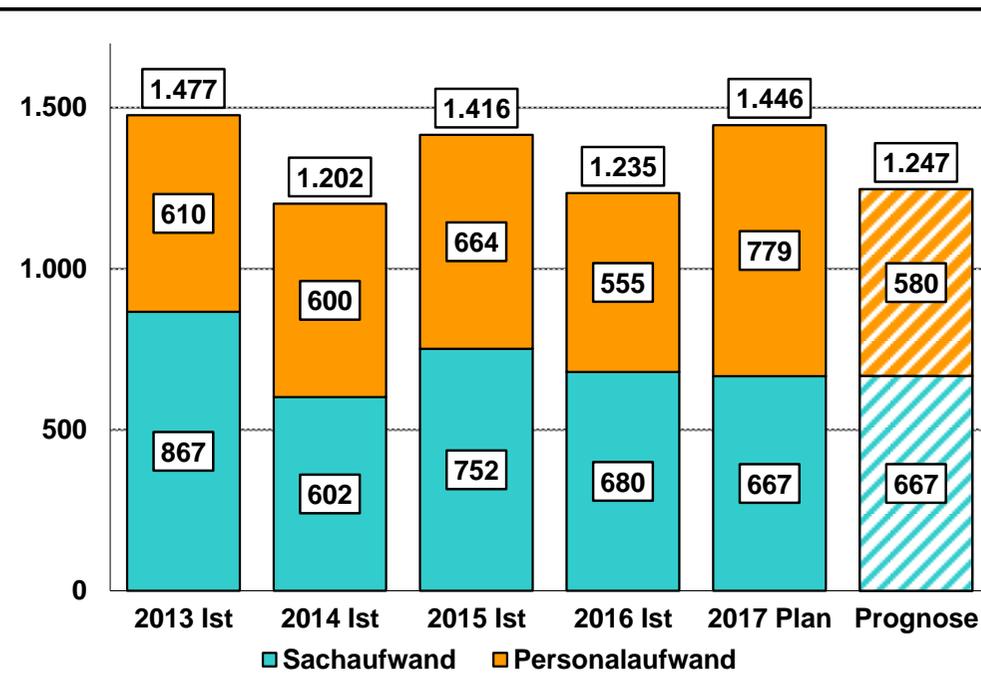
Fundstelle im Haushaltsplan:

Sachaufwand: diverse Teilhaushalte, darin jeweils in Zeilen 13 + 16 enthalten

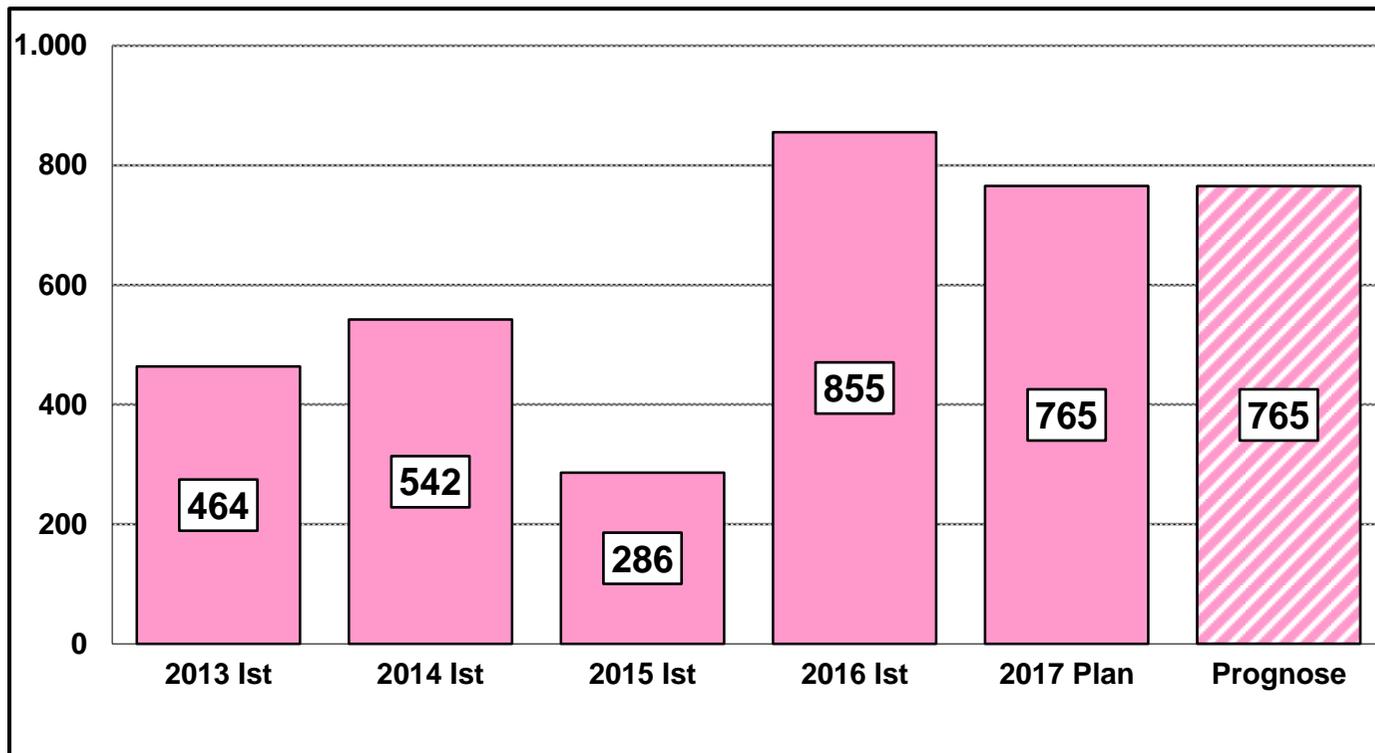
Personalaufwand: Teilhaushalt 111405, darin in Zeile 11 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.



Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2017	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	24.981	3,3 %
Februar	2.527	0,3 %
März	18.841	2,5 %
April	14.412	1,9 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	60.762	7,9 %
Planwert	765.209	100,0 %
Differenz	-704.448	-92,1 %



Prognose

765.209 €

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	371.127 €
vorl. Ergebnis 2016	855.394 €
Planwert 2016	653.200 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111405, Zeile 29
 Telhaushalt 111407, Zeile 29

Im Planwert 2017 sind vorgetragene Haushaltsmittel aus 2016 in Höhe von 190.209,42 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017									
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE		Inobhutnahmen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	405.305	8,0 %	71.536	10,7 %	539.062	3,2 %	19.721	1,7 %	1.035.624	4,3 %
Februar	464.959	9,2 %	59.812	8,9 %	1.519.713	9,0 %	23.477	2,0 %	2.067.961	8,7 %
März	439.850	8,7 %	80.743	12,1 %	1.691.847	10,0 %	679.164	57,4 %	2.891.603	12,1 %
April	368.474	7,3 %	83.576	12,5 %	1.188.314	7,0 %	12.736	1,1 %	1.653.100	6,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.678.588	33,1 %	295.667	44,1 %	4.938.936	29,1 %	735.098	62,1 %	7.648.288	32,0 %
Planwert	5.068.700	100,0 %	670.000	100,0 %	16.960.000	100,0 %	1.183.000	100,0 %	23.881.700	100,0 %
Differenz	-3.390.112	-66,9 %	-374.333	-55,9 %	-12.021.064	-70,9 %	-447.902	-37,9 %	-16.233.412	-68,0 %

Prognose	5.040.000 €	1.160.000 €	17.070.000 €	1.183.000	24.453.000 €
----------	-------------	-------------	--------------	-----------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	1.523.383 €	200.327 €	4.244.112 €	1.598.784 €	7.566.606 €
vorl. Ergebnis 2016	4.942.524 €	875.747 €	17.248.286 €	3.361.558 €	26.428.116 €
Planwert 2016	5.420.700 €	750.000 €	13.360.000 €	910.000 €	20.440.700 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

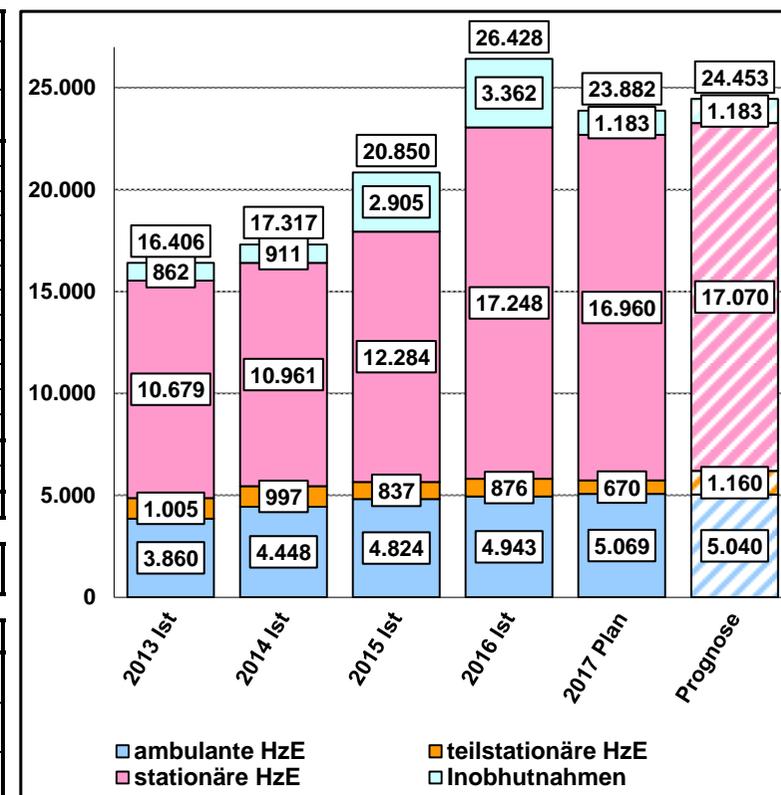
Teilhaushalte 363301, 363401 + 363402, darin jeweils in Zeile 15 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**ambulante HzE:**

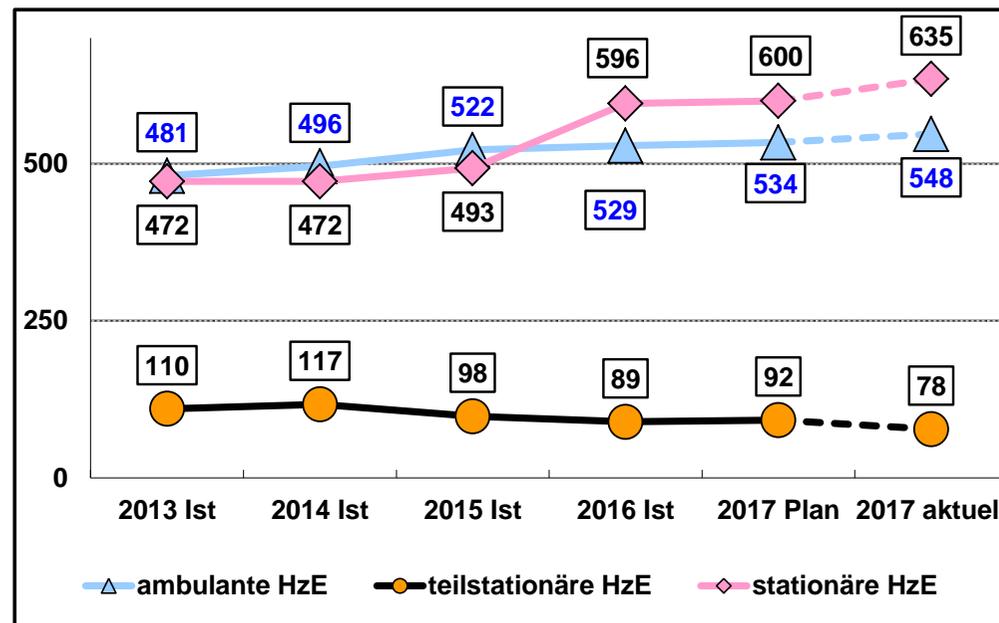
Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

teilstationäre und stationäre HzE sowie Inobhutnahmen:

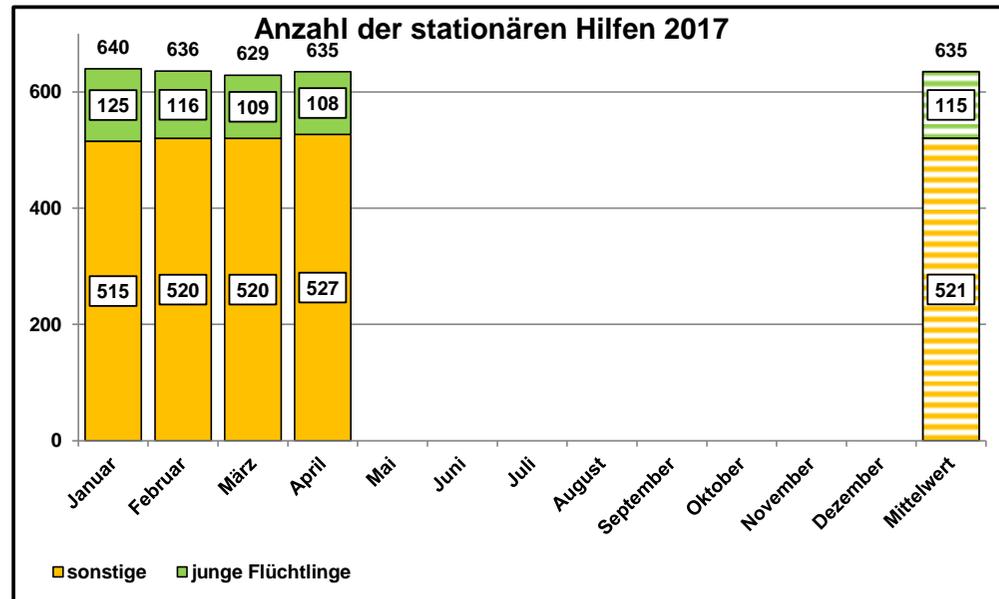
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).



Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017					
	ambulante HzE		teilstationäre HzE		stationäre HzE	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	536	100,4 %	78	84,8 %	640	106,7 %
Februar	540	101,1 %	78	84,8 %	636	106,0 %
März	553	103,6 %	78	84,8 %	629	104,8 %
April	561	105,1 %	76	82,6 %	635	105,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	548	102,5 %	78	84,2 %	635	105,8 %
Planwert	534	100,0 %	92	100,0 %	600	100,0 %
Differenz	14	2,5 %	-15	-15,8 %	35	5,8 %

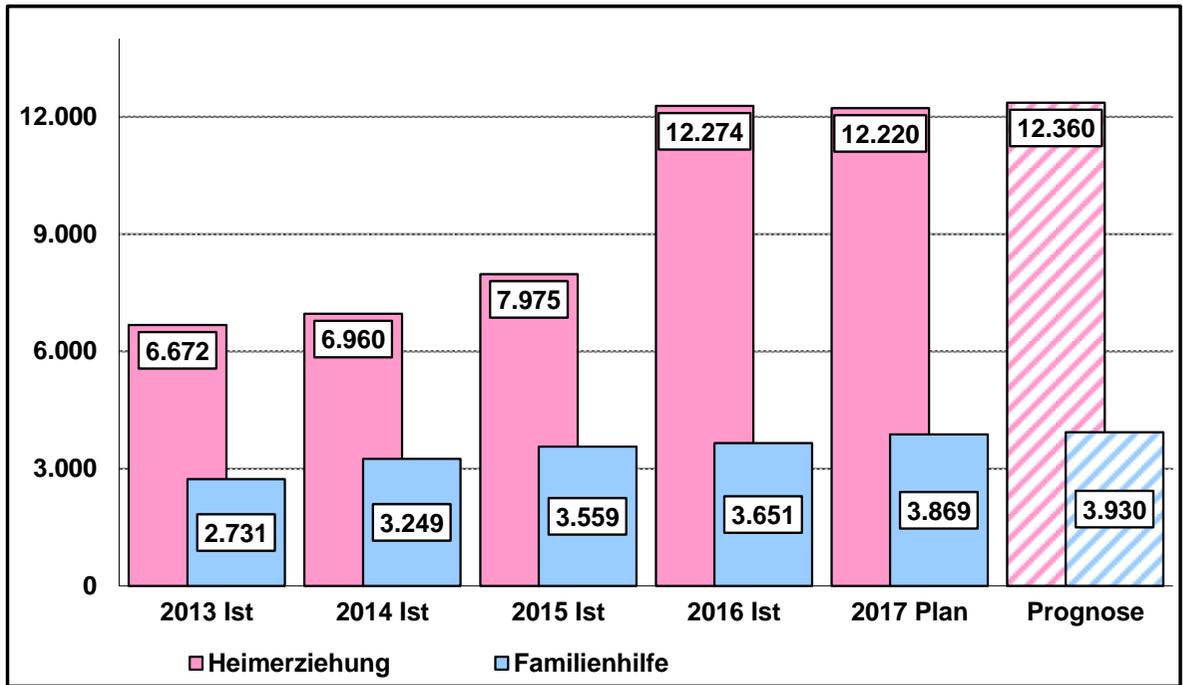


Vorjahreswerte:			
Mittelwert Jan. - April 2016	518	90	554
Mittelwert Januar - Dezember 2016	529	89	596
Planwert 2016	543	104	519



Blatt 12	Aufwendungen für Heimerziehung und Familienhilfe Minderjährige und Volljährige	April 2017
-----------------	---	-------------------

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	223.467	1,8 %	329.549	8,5 %
Februar	1.092.513	8,9 %	290.778	7,5 %
März	1.247.342	10,2 %	339.395	8,8 %
April	820.106	6,7 %	272.454	7,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
zusammen	3.383.428	27,7 %	1.232.176	31,8 %
Planwert	12.220.000	100,0 %	3.869.000	100,0 %
Differenz	-8.836.572	-72,3 %	-2.636.824	-68,2 %



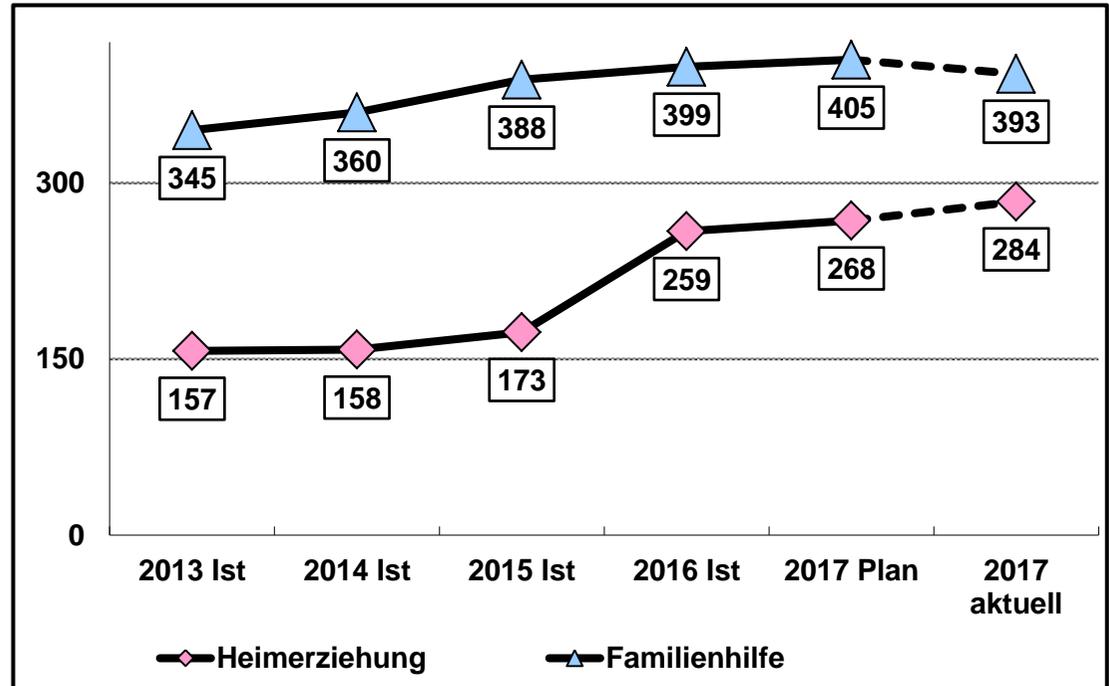
Prognose	12.360.000 €	3.930.000 €
----------	--------------	-------------

Vorjahreswerte:		
Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	2.793.134 €	1.106.682 €
vorl. Ergebnis 2016	12.274.069 €	3.650.890 €
Planwert 2016	9.000.000 €	3.981.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalte 363301 + 363401, darin jeweils in Zeile 15 enthalten.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Heimerziehung: Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).
Familienhilfe: Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017			
	Heimerziehung		Familienhilfe	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	289	107,8 %	392	96,8 %
Februar	283	105,6 %	391	96,5 %
März	280	104,5 %	397	98,0 %
April	285	106,3 %	392	96,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	284	106,1 %	393	97,0 %
Planwert	268	100,0 %	405	100,0 %
Differenz	16	6,1 %	-12	-3,0 %



Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - April 2016	225	400
Mittelwert Januar - Dezember 2016	259	399
Planwert 2016	200	405

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017							
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	-462	0,0 %	4.474	6,4 %	13.724	0,8 %	17.736	0,6 %
Februar	239.919	17,9 %	11.231	16,0 %	194.593	10,9 %	445.743	14,0 %
März	130.173	9,7 %	4.234	6,0 %	197.572	11,1 %	331.979	10,4 %
April	126.824	9,5 %	5.044	7,2 %	174.009	9,8 %	305.877	9,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	496.454	37,1 %	24.983	35,7 %	579.898	32,6 %	1.101.335	34,5 %
Planwert	1.339.900	100,0 %	70.000	100,0 %	1.780.000	100,0 %	3.189.900	100,0 %
Differenz	-843.446	-62,9 %	-45.017	-64,3 %	-1.200.102	-67,4 %	-2.088.565	-65,5 %

Prognose	1.490.000 €	90.000 €	1.990.000 €	3.570.000 €
----------	-------------	----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	453.175 €	25.481 €	476.882 €	955.538 €
vorl. Ergebnis 2016	1.491.146 €	79.228 €	2.023.349 €	3.593.723 €
Planwert 2016	1.359.900 €	45.000 €	1.575.000 €	2.979.900 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

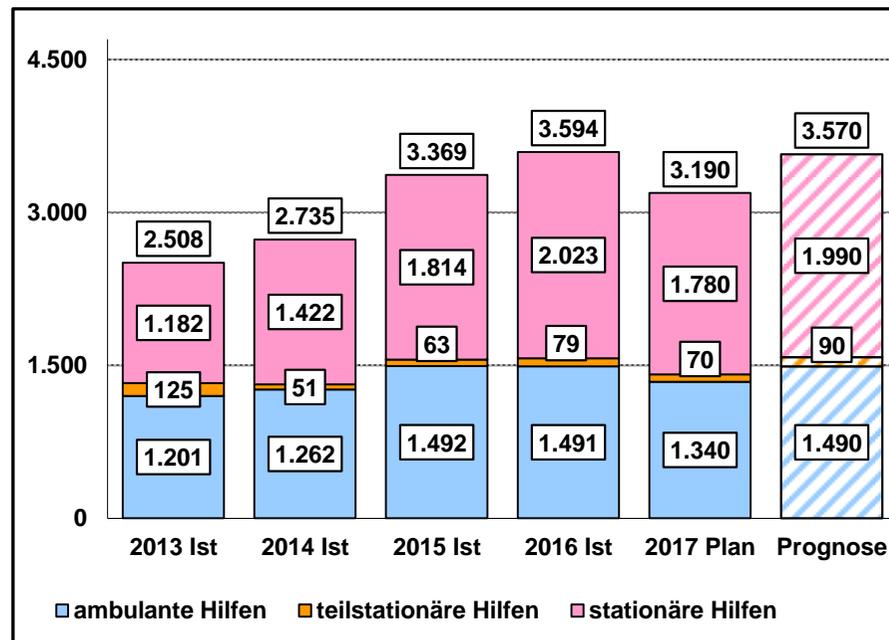
Teilhaushalte 363403 + 363404, darin jeweils in Zeile 15 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:**ambulante Hilfen:**

Der bisherige durchschnittliche Monatsbetrag des laufenden Jahres wird auch für die verbleibenden Monate des Jahres angesetzt.

teilstationäre und stationäre Hilfen:

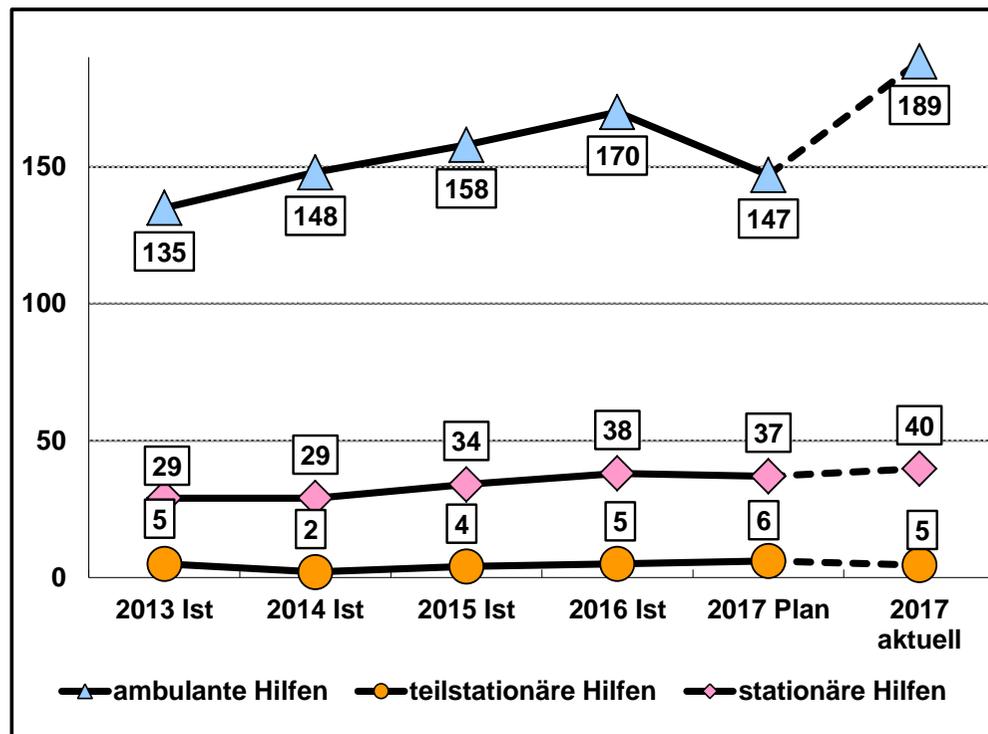
Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres im gleichen Verhältnis zum Jahresbetrag stehen werden wie die entsprechenden Buchungsstände in den letzten 4 Jahren zu den damaligen Jahresbeträgen standen (jeweils Mittelwerte).



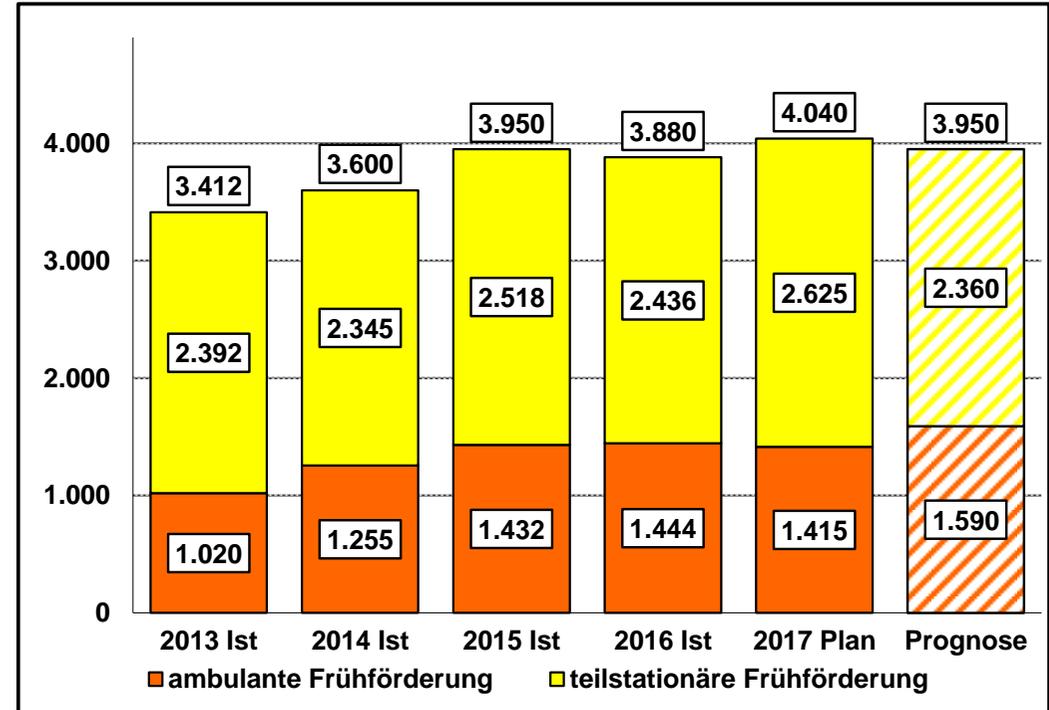
Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017					
	ambulante Hilfen		teilstationäre Hilfen		stationäre Hilfen	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	180	122,4 %	5	83,3 %	40	108,1 %
Februar	190	129,3 %	5	83,3 %	40	108,1 %
März	194	132,0 %	4	66,7 %	40	108,1 %
April	190	129,3 %	4	66,7 %	39	105,4 %
Mai		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	189	128,2 %	5	75,0 %	40	107,4 %
Planwert	147	100,0 %	6	100,0 %	37	100,0 %
Differenz	42	28,2 %	-2	-25,0 %	3	7,4 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - April 2016	165	7	37
Mittelwert Januar - Dezember 2016	170	5	38
Planwert 2016	154	4	33



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	91.052	6,4 %	29.842	1,1 %	120.894	3,0 %
Februar	200.403	14,2 %	388.399	14,8 %	588.802	14,6 %
März	123.175	8,7 %	240.360	9,2 %	363.535	9,0 %
April	22.163	1,6 %	19.670	0,7 %	41.833	1,0 %
Mai	42.950	3,0 %	197.834	7,5 %	240.784	6,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	479.743	33,9 %	876.106	33,4 %	1.355.849	33,6 %
Planwert	1.415.000	100,0 %	2.625.000	100,0 %	4.040.000	100,0 %
Differenz	-935.257	-66,1 %	-1.748.894	-66,6 %	-2.684.151	-66,4 %



Prognose	1.590.000 €	2.360.000 €	3.950.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	434.547 €	905.665 €	1.340.212 €
vorl. Ergebnis 2016	1.444.059 €	2.436.237 €	3.880.296 €
Planwert 2016	1.420.000 €	2.200.000 €	3.620.000 €

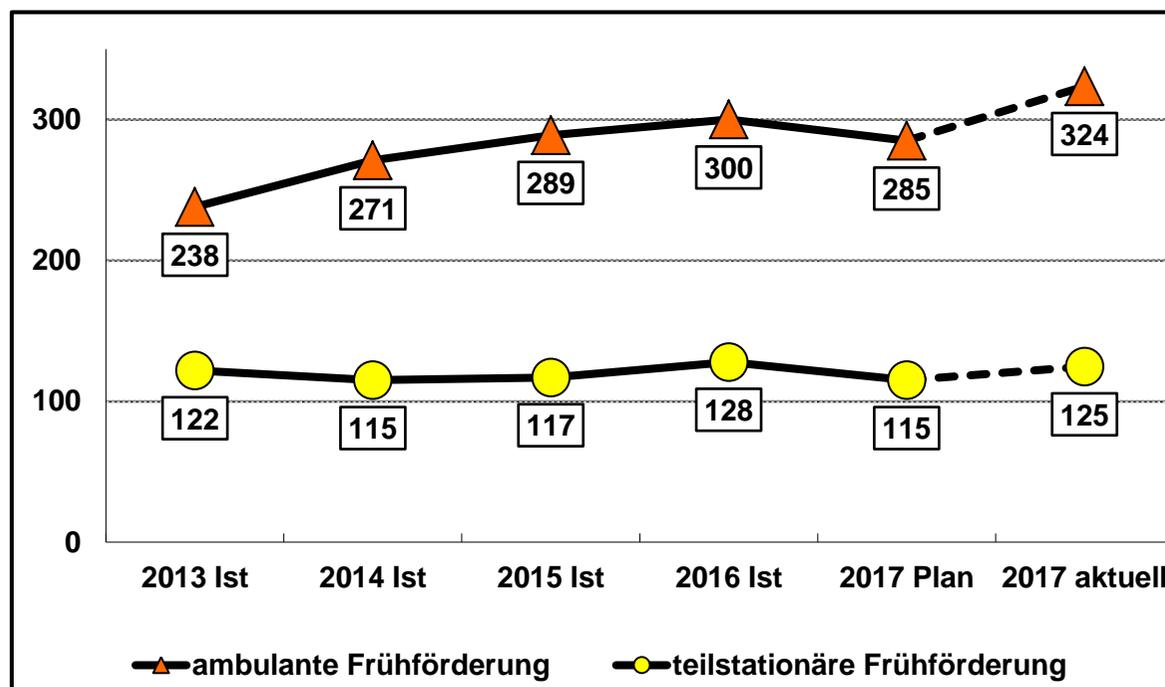
Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 363403, darin in Zeile 15 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017			
	ambulante Frühförderung		teilstationäre Frühförderung	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	313	109,8 %	128	111,3 %
Februar	320	112,3 %	128	111,3 %
März	325	114,0 %	128	111,3 %
April	337	118,2 %	115	100,0 %
Mai		0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	324	113,6 %	125	108,5 %
Planwert	285	100,0 %	115	100,0 %
Differenz	39	13,6 %	10	8,5 %



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - April 2016	296	118
Mittelwert Januar - Dezember 2016	300	128
Planwert 2016	298	113

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017							
	Elternbeiträge		Erstattungen		Kreisanteil am Gesamtaufwand		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	37.479	7,1 %	0	0,0 %	114.169	10,7 %	151.648	7,4 %
Februar	51.076	9,6 %	0	0,0 %	107.054	10,0 %	158.130	7,7 %
März	57.129	10,8 %	0	0,0 %	105.780	9,9 %	162.909	8,0 %
April	49.717	9,4 %	218.502	49,1 %	-90.358	-8,4 %	177.861	8,7 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
zusammen	195.401	36,9 %	218.502	49,1 %	236.646	22,1 %	650.548	31,8 %
Planwert	529.400	100,0 %	445.200	100,0 %	1.071.900	100,0 %	2.046.500	100,0 %
Differenz	-333.999	-63,1 %	-226.698	-50,9 %	-835.254	-77,9 %	-1.395.952	-68,2 %

Prognose	600.000 €	445.200 €	1.084.800 €	2.130.000 €
----------	-----------	-----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

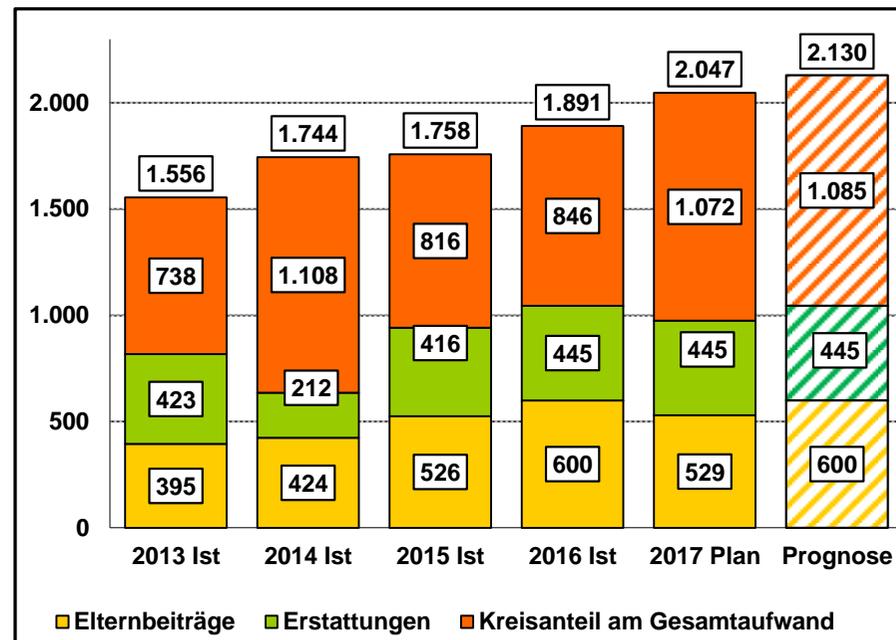
Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	55.475 €	194.632 €	327.864 €	577.971 €
vorl. Ergebnis 2016	599.890 €	444.910 €	846.190 €	1.890.990 €
Planwert 2016	500.000 €	420.500 €	825.500 €	1.746.000 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

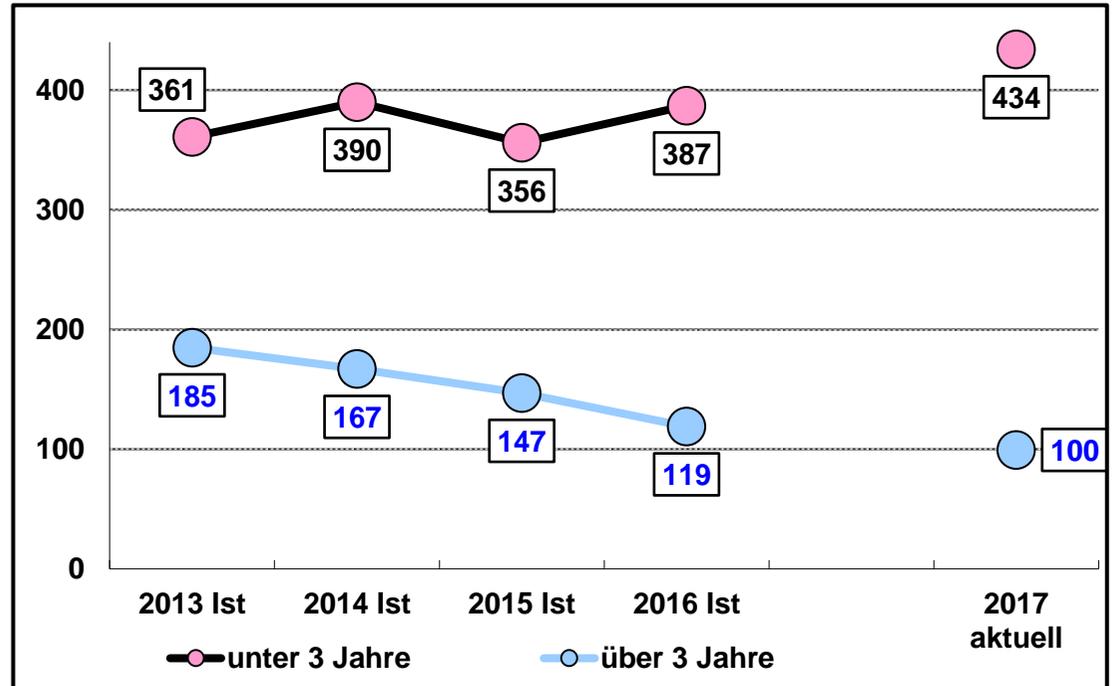
Erträge: Teilhaushalt 361201, Zeile 3

Erstattungen: Teilhaushalt 361201, Zeile 6

Aufwendungen: Teilhaushalt 361201, Zeilen 15 + 16



Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017			
	unter 3 Jahre		über 3 Jahre	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	427	#DIV/0!	97	#DIV/0!
Februar	438	#DIV/0!	94	#DIV/0!
März	439	#DIV/0!	99	#DIV/0!
April	432	#DIV/0!	108	#DIV/0!
Mai		#DIV/0!		#DIV/0!
Juni		#DIV/0!		#DIV/0!
Juli		#DIV/0!		#DIV/0!
August		#DIV/0!		#DIV/0!
September		#DIV/0!		#DIV/0!
Oktober		#DIV/0!		#DIV/0!
November		#DIV/0!		#DIV/0!
Dezember		#DIV/0!		#DIV/0!
aktueller Mittelwert	434	#DIV/0!	100	#DIV/0!
Planwert		100,0 %		100,0 %
Differenz	434	#DIV/0!	100	#DIV/0!



Vorjahreswerte:		
Mittelwert Jan. - April 2016	376	113
Mittelwert Januar - Dezember 2016	387	119

--	--	--

--	--	--

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar			223.228	7,6 %	223.228	2,7 %
Februar			228.305	7,7 %	228.305	2,8 %
März	1.472.200	27,5 %	251.792	8,5 %	1.723.992	20,8 %
April			222.133	7,5 %	222.133	2,7 %
Mai				0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli				0,0 %	0	0,0 %
August				0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	1.472.200	27,5 %	925.458	31,4 %	2.397.658	28,9 %
Planwert	5.351.600	100,0 %	2.950.200	100,0 %	8.301.800	100,0 %
Differenz	-3.879.400	-72,5 %	-2.024.742	-68,6 %	-5.904.142	-71,1 %

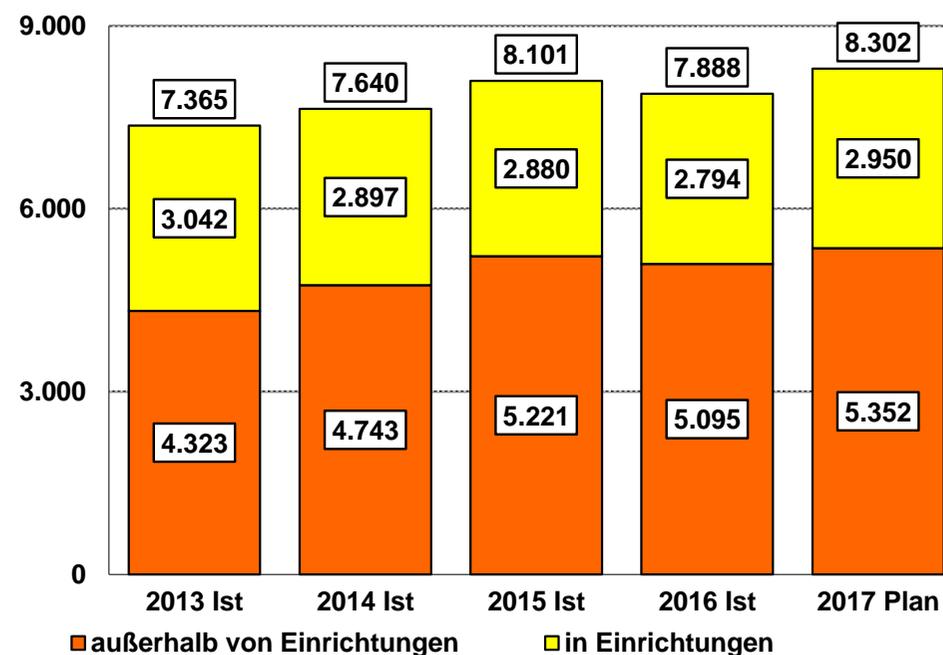
Prognose	5.000.000 €	2.780.000 €	7.780.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	1.569.475 €	947.807 €	2.517.282 €
vorl. Ergebnis 2016	5.094.634 €	2.793.581 €	7.888.215 €
Planwert 2016	5.408.400 €	2.820.100 €	8.228.500 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 311101, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweise:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die entstandenen Aufwendungen. Die Meldungen enthalten:

- zum 31.03. = Monate 01 - 04
- zum 30.06. = Monate 05 - 07
- zum 30.09. = Monate 08 - 10

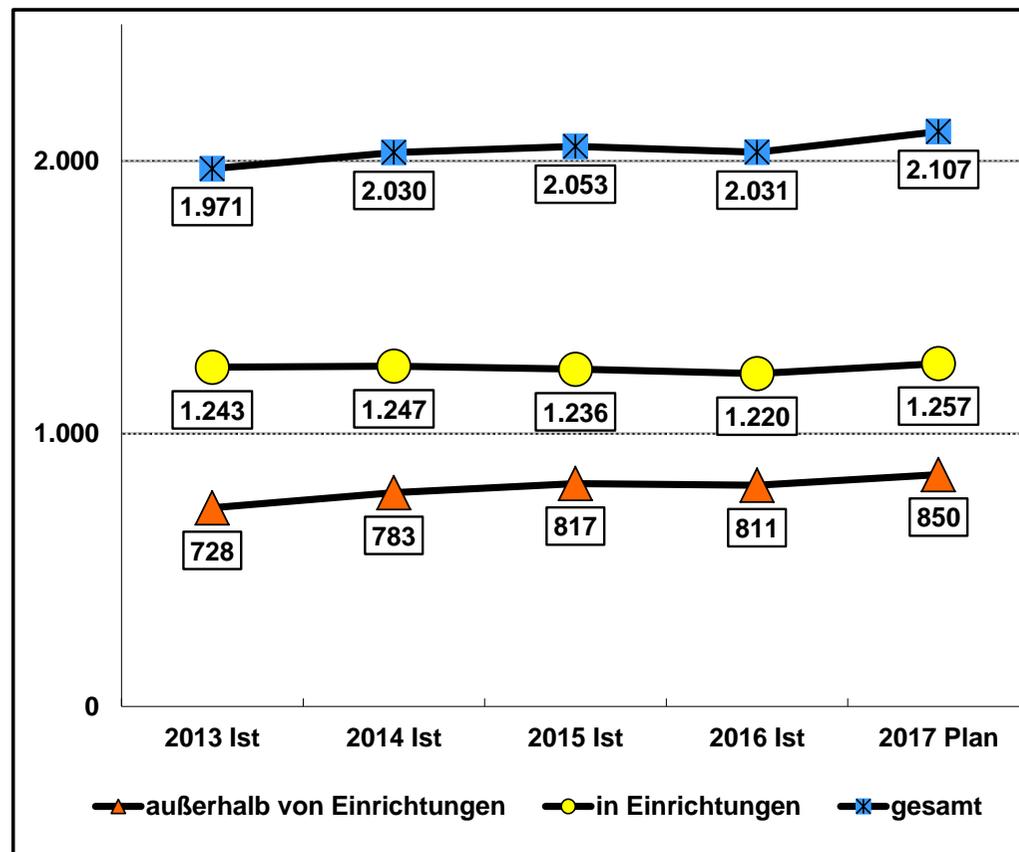
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate/Quartale hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar			1.199	95,4 %	1.199	56,9 %
Februar			1.217	96,8 %	1.217	57,8 %
März	788	92,7 %	1.209	96,2 %	1.997	94,8 %
April			1.184	94,2 %	1.184	56,2 %
Mai				0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli				0,0 %	0	0,0 %
August				0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	788	92,7 %	1.202	95,6 %	1.990	94,5 %
Planwert	850	100,0 %	1.257	100,0 %	2.107	100,0 %
Differenz	-62	-7,3 %	-55	-4,4 %	-117	-5,5 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - April 2016	816	1.231	2.047
Mittelwert Januar - Dezember 2016	811	1.220	2.031
Planwert 2016	859	1.244	2.103

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die Anzahl der Hilfefälle.

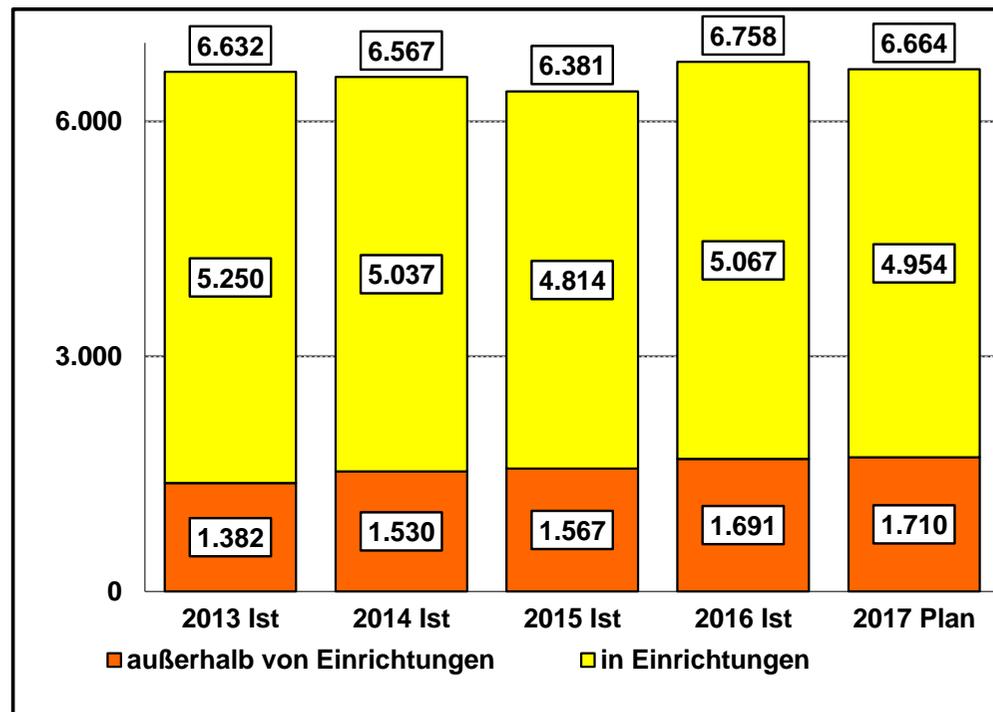
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	145.500	8,5 %	416.646	8,4 %	562.146	8,4 %
Februar	102.649	6,0 %	468.872	9,5 %	571.521	8,6 %
März	133.624	7,8 %	341.315	6,9 %	474.939	7,1 %
April	125.713	7,4 %	269.401	5,4 %	395.114	5,9 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	507.486	29,7 %	1.496.234	30,2 %	2.003.720	30,1 %
Planwert	1.710.000	100,0 %	4.953.600	100,0 %	6.663.600	100,0 %
Differenz	-1.202.514	-70,3 %	-3.457.366	-69,8 %	-4.659.880	-69,9 %

Prognose	1.520.000 €	4.800.000 €	6.320.000 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	494.103 €	1.652.179 €	2.146.282 €
vorl. Ergebnis 2016	1.691.373 €	5.067.120 €	6.758.493 €
Planwert 2016	1.457.400 €	4.680.700 €	6.138.100 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalt 311201, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

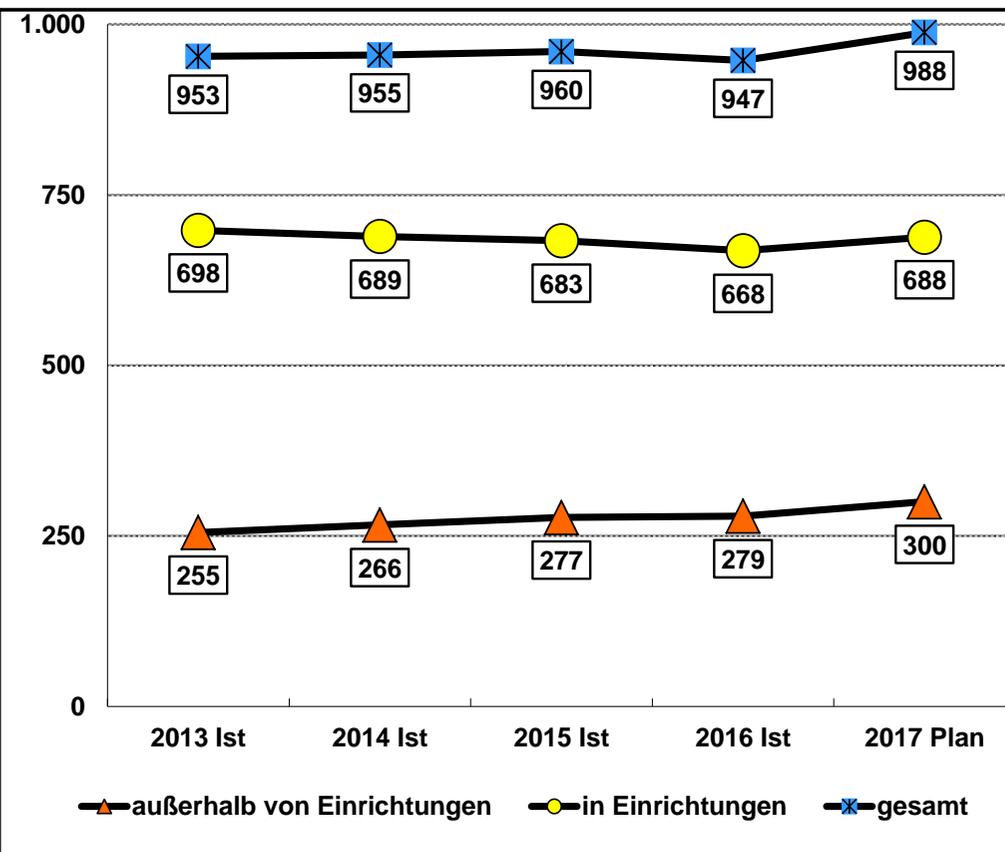
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	266	88,7 %	650	94,5 %	916	92,7 %
Februar	258	86,0 %	648	94,2 %	906	91,7 %
März	249	83,0 %	635	92,3 %	884	89,5 %
April	251	83,7 %	616	89,5 %	867	87,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	256	85,3 %	637	92,6 %	893	90,4 %
Planwert	300	100,0 %	688	100,0 %	988	100,0 %
Differenz	-44	-14,7 %	-51	-7,4 %	-95	-9,6 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - April 2016	281	678	959
Mittelwert Januar - Dezember 2016	279	668	947
Planwert 2016	293	688	981

**Erläuterungen:**

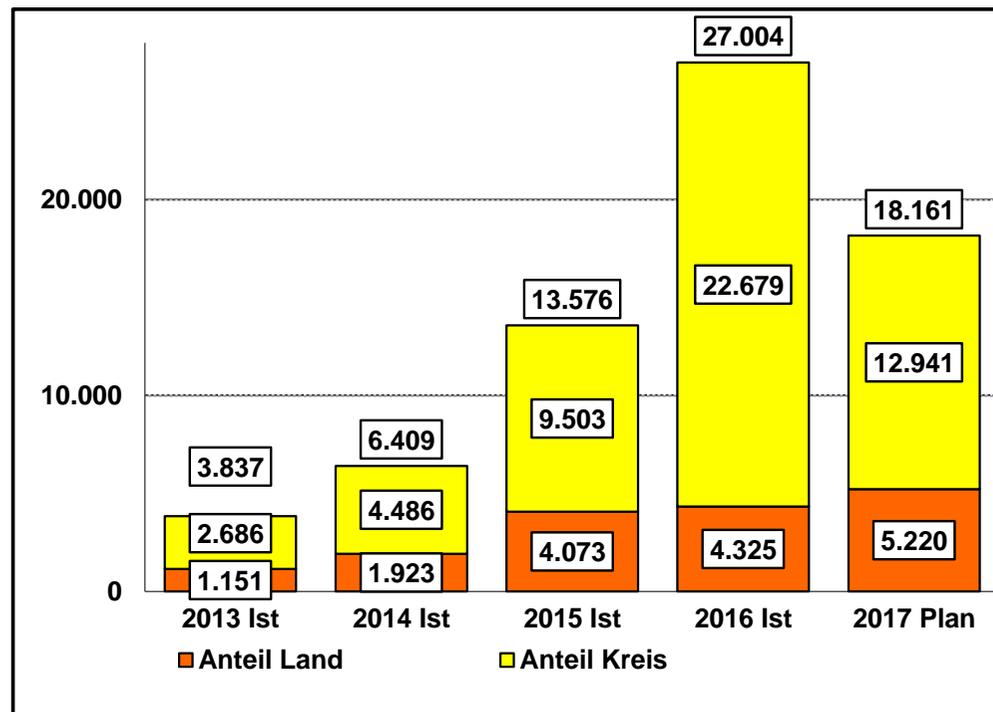
Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	Anteil Kreis		Anteil Land		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	234.009	4,5 %	1.266.797	9,8 %	1.500.806	8,3 %
Februar	284.266	5,4 %	1.290.131	10,0 %	1.574.397	8,7 %
März	241.536	4,6 %	1.232.544	9,5 %	1.474.080	8,1 %
April	162.534	3,1 %	849.374	6,6 %	1.011.908	5,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	922.345	17,7 %	4.638.846	35,8 %	5.561.191	30,6 %
Planwert	5.220.200	100,0 %	12.941.200	100,0 %	18.161.400	100,0 %
Differenz	-4.297.855	-82,3 %	-8.302.354	-159,0 %	-12.600.209	-69,4 %

Prognose	2.767.035 €	13.916.538 €	16.683.573 €
----------	-------------	--------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	1.356.707 €	7.862.983 €	9.219.690 €
vorl. Ergebnis 2016	4.325.303 €	22.678.720 €	27.004.023 €
Planwert 2016	5.723.500 €	27.781.600 €	33.505.100 €

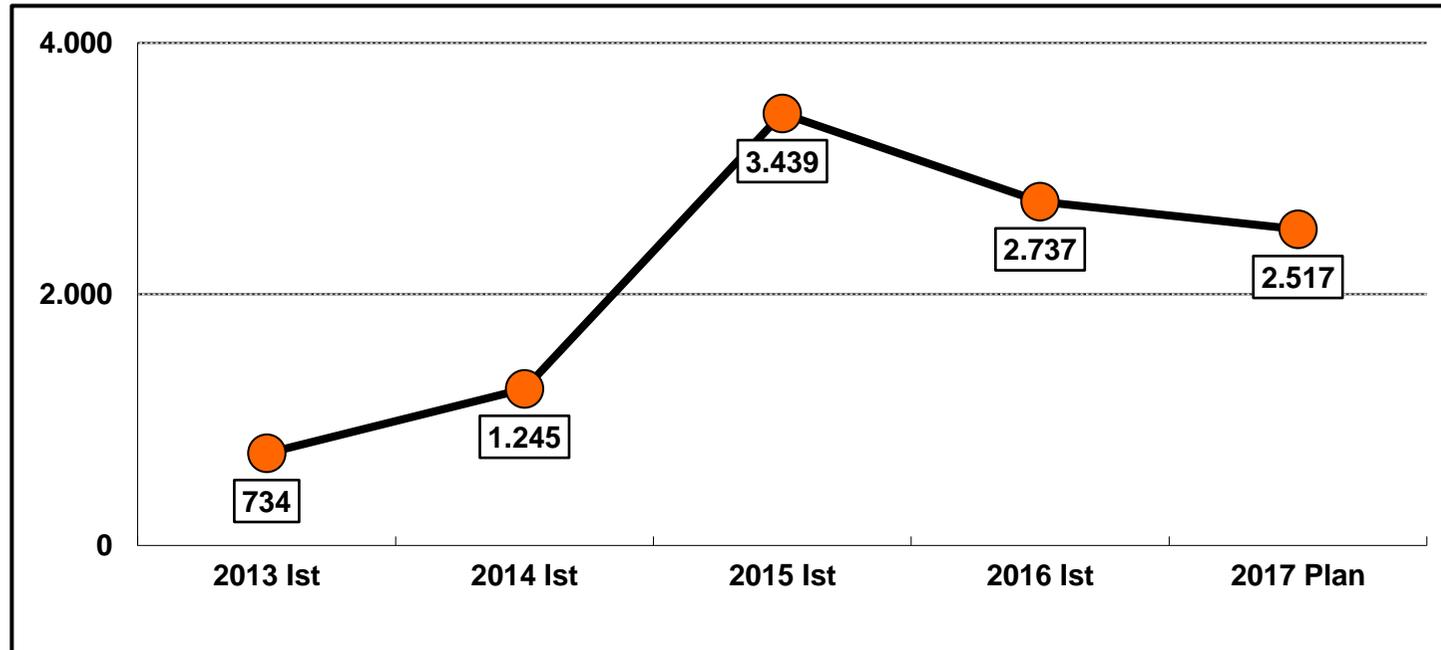
Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalt 313301**Hinweis:**

Die Leistungen werden überwiegend von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet. Die Berechnung des Landesanteiles (ab 2016 Erstattungsquote 70 bzw. 90 %) beruht ebenfalls auf diesen Meldungen.

Bei dem Jahreswert 2016 handelt es sich um einen vorläufigen Betrag, da noch eine Abklärung mit dem Land aussteht.

Im Jahresergebnis 2015 ist der Landesanteil von damals 70 % der Aufwendungen ausgewiesen. Zusätzlich hat der Kreis in 2015 vom Bund einen Entlastungsbetrag von 1,179 Mio. € erhalten.

	HHjahr 2017	
	Leistungs- bezieher	
	Anzahl	% vom Planwert
Januar	2.572	102,2 %
Februar	2.368	94,1 %
März	2.194	87,2 %
April	2.022	80,3 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
aktueller Stand	2.022	80,3 %
Planwert	2.517	100,0 %
Differenz	-495	-19,7 %

**Vorjahreswerte:**

Stichtagswert April 2016	3.749
Stichtagswert Dezember 2016	2.737
Planwert 2016	5.983

Erläuterungen:

Bei den Jahreswerten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende.
Die Anzahl der Leistungsbezieher wird dem Kreis monatlich von den Ämtern und Gemeinden mitgeteilt.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	705.154	6,6 %	4.543.121	8,1 %	5.248.275	7,9 %
Februar	887.643	8,4 %	4.417.026	7,9 %	5.304.669	8,0 %
März	820.086	7,7 %	4.966.087	8,9 %	5.786.173	8,7 %
April	714.248	6,7 %	4.503.890	8,1 %	5.218.138	7,8 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	3.127.131	29,5 %	18.430.124	33,0 %	21.557.255	32,4 %
Planwert	10.618.000	100,0 %	55.915.800	100,0 %	66.533.800	100,0 %
Differenz	-7.490.869	-70,5 %	-37.485.676	-67,0 %	-44.976.545	-67,6 %

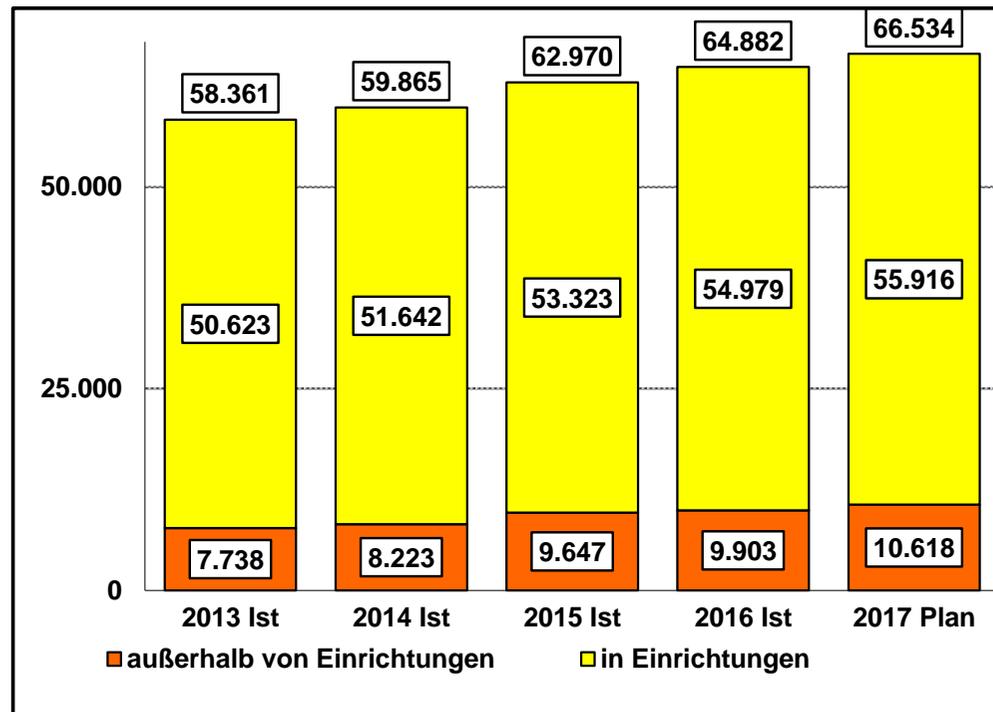
Prognose	9.380.000 €	55.290.000 €	64.670.000 €
----------	-------------	--------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	3.293.995 €	17.821.848 €	21.115.843 €
vorl. Ergebnis 2016	9.902.972 €	54.978.680 €	64.881.652 €
Planwert 2016	10.532.700 €	55.007.700 €	65.540.400 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 311301, Zeile 15

**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden aus der Fachsoftware Lämmkom gewonnen. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

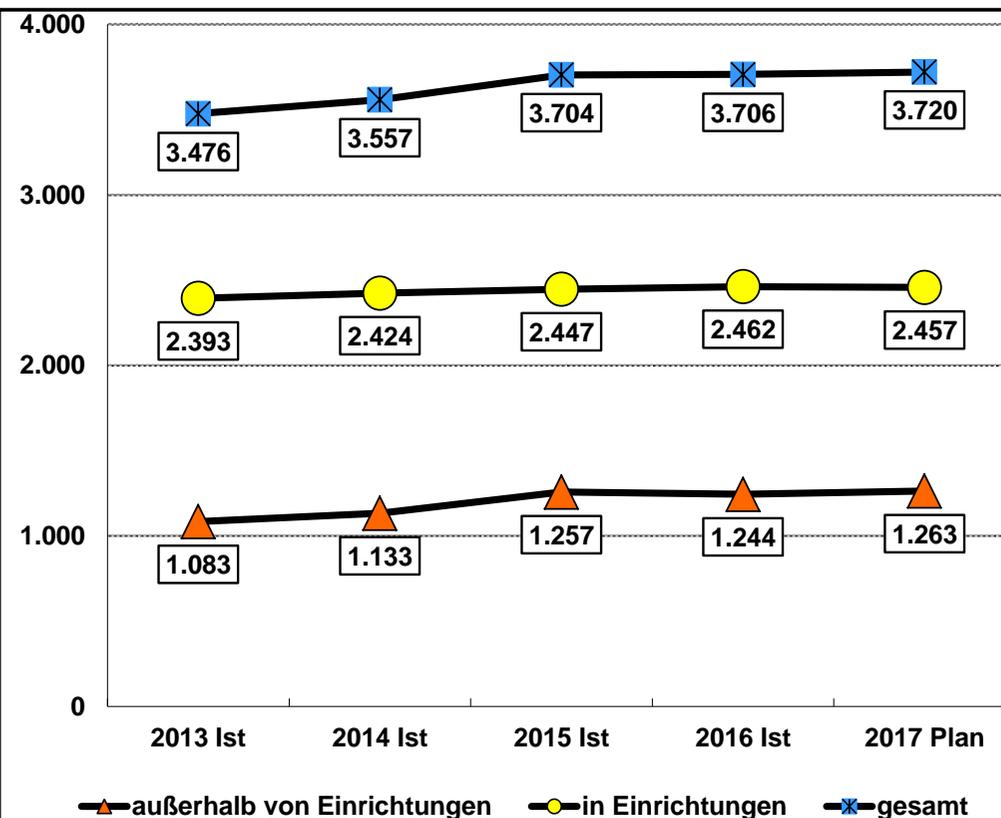
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2017					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.218	96,4 %	2.478	100,9 %	3.696	99,4 %
Februar	1.211	95,9 %	2.482	101,0 %	3.693	99,3 %
März	1.214	96,1 %	2.479	100,9 %	3.693	99,3 %
April	1.224	96,9 %	2.465	100,3 %	3.689	99,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	1.217	96,3 %	2.476	100,8 %	3.693	99,3 %
Planwert	1.263	100,0 %	2.457	100,0 %	3.720	100,0 %
Differenz	-46	-3,7 %	19	0,8 %	-27	-0,7 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - April 2016	1.257	2.452	3.709
Mittelwert Januar - Dezember 2016	1.244	2.462	3.706
Planwert 2016	1.293	2.504	3.797

**Erläuterungen:**

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	laufende Kosten der Unterkunft		sonstige Kosten		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.818.419	8,2 %	100.842	6,2 %	2.919.261	8,1 %
Februar	2.885.080	8,4 %	201.550	12,4 %	3.086.630	8,5 %
März	2.950.147	8,5 %	146.613	9,1 %	3.096.760	8,6 %
April	2.914.905	8,4 %	177.394	11,0 %	3.092.299	8,6 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	11.568.551	33,5 %	626.399	38,7 %	12.194.950	33,7 %
Planwert	34.530.600	100,0 %	1.620.000	100,0 %	36.150.600	100,0 %
Differenz	-22.962.049	-66,5 %	-993.601	-61,3 %	-23.955.650	-66,3 %

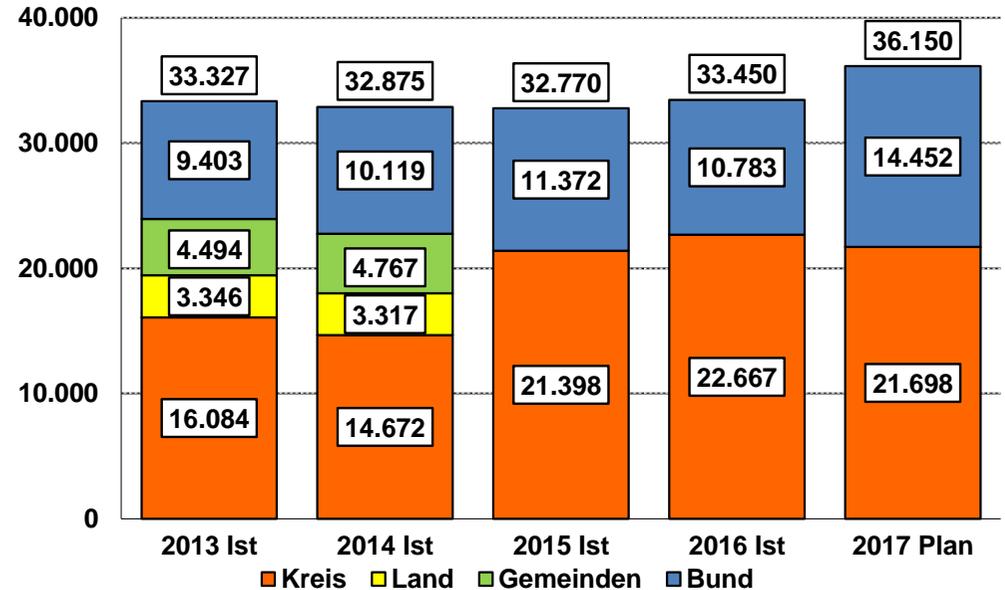
Prognose	34.710.000 €	1.880.000 €	36.590.000 €
----------	--------------	-------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	10.272.679 €	478.964 €	10.751.643 €
vorl. Ergebnis 2016	31.752.432 €	1.698.253 €	33.450.685 €
Planwert 2016	35.448.100 €	1.480.000 €	36.928.100 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 312101, Zeile 16

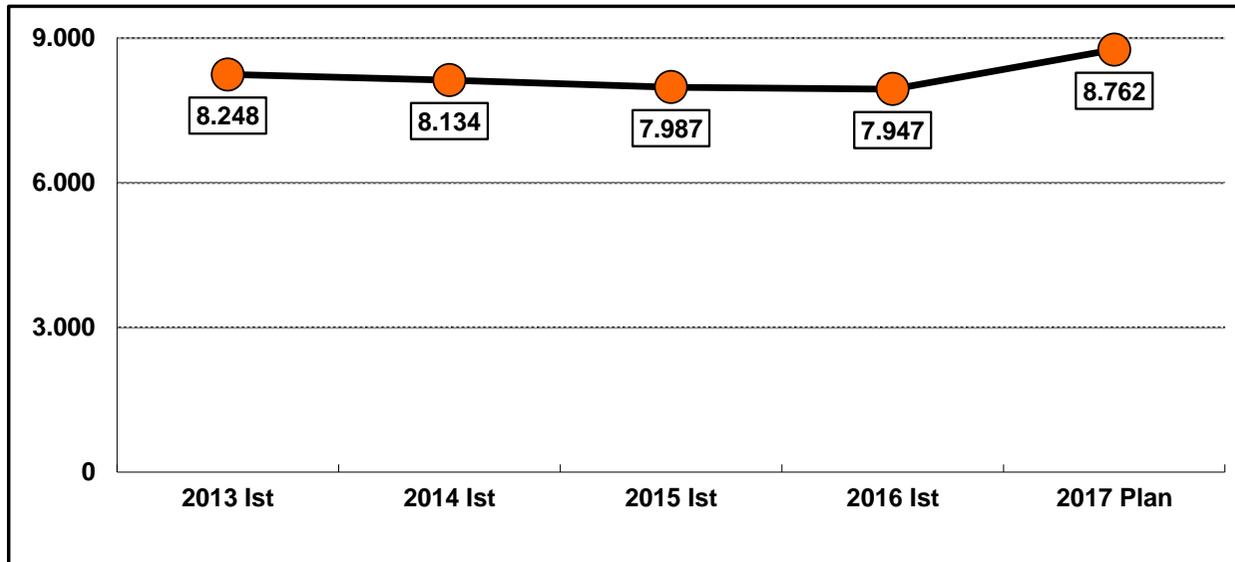
Finanzierung der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft**Erläuterungen:****Hinweis:**

Die Buchungsdaten werden anhand der Zahlungsnachweise der Bundesagentur ermittelt. Abweichungen zur Finanzsoftware Mach sind daher nicht auszuschließen.

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet.

	Haushaltsjahr 2017 Bedarfsgemeinschaften			
	Prognose Anzahl	% vom Planwert	tatsächlich Anzahl	% vom Planwert
Januar	8.513	97,2 %	8.231	93,9 %
Februar	8.637	98,6 %		0,0 %
März	8.758	100,0 %		0,0 %
April	8.788	100,3 %		0,0 %
Mai	8.772	100,1 %		0,0 %
Juni	8.773	100,1 %		0,0 %
Juli	8.799	100,4 %		0,0 %
August	8.791	100,3 %		0,0 %
September	8.767	100,1 %		0,0 %
Oktober	8.798	100,4 %		0,0 %
November	8.831	100,8 %		0,0 %
Dezember	8.922	101,8 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	8.762	100,0 %	8.231	93,9 %
Planwert	8.762	100,0 %	8.762	100,0 %
Differenz	0	0,0 %	-531	-6,1 %



Vorjahreswerte:	
Mittelwert Jan. - Jan.- 2016	7.819
Mittelwert Januar - Dezember 2016	7.947
Planwert 2016	8.487

Erläuterungen:

Ab 2015 werden die vom Jobcenter mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelten endgültigen Werte berichtet. Diese Werte liegen erst mit einer Verzögerung von 3 Monaten vor. Es werden daher zusätzlich die im Herbst 2016 ermittelten Prognosewerte angegeben.

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	Erträge		Aufwendungen		Kreisanteil	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	5.964	0,1 %	5.964	0,2 %
Februar	0	0,0 %	347.715	4,7 %	347.715	13,3 %
März	2.417.027	50,3 %	248.560	3,3 %	-2.168.467	-82,7 %
April	0	0,0 %	319.001	4,3 %	319.001	12,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	2.417.027	50,3 %	921.239	12,4 %	-1.495.788	-57,0 %
Planwert	4.808.400	100,0 %	7.430.900	100,0 %	2.622.500	100,0 %
Differenz	-2.391.373	-49,7 %	-6.509.661	-87,6 %	-4.118.288	-157,0 %

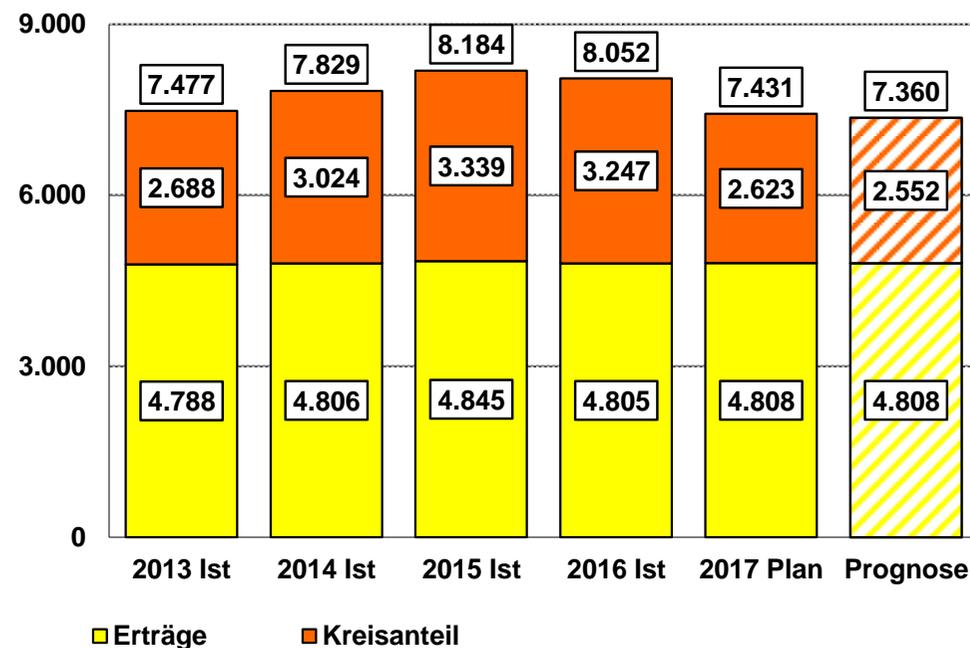
Prognose	4.808.400 €	7.360.000 €	2.551.600 €
----------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	2.417.027	1.008.305 €	-1.408.722 €
vorl. Ergebnis 2016	4.804.689 €	8.051.965 €	3.247.277 €
Planwert 2016	4.808.300 €	8.073.600 €	3.265.300 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 547101, Zeile 10
Aufwendungen: Teilhaushalt 547101, Zeile 17
Kreisanteil: Teilhaushalt 547101, Zeile 18



Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017							
	Erträge		Personalaufwand		Kreisanteil am Sachaufwand		Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	-3.074	-0,3 %	12.008	5,0 %	38.352	0,7 %	47.286	0,7 %
Februar	100.829	9,6 %	12.199	5,0 %	1.487.668	26,4 %	1.600.695	23,1 %
März	24.008	2,3 %	11.601	4,8 %	249.045	4,4 %	284.654	4,1 %
April	154	0,0 %	12.246	5,1 %	209.739	3,7 %	222.138	3,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %
zusammen	121.916	11,6 %	48.054	19,9 %	1.984.804	35,3 %	2.154.773	31,1 %
Planwert	1.052.700	100,0 %	242.000	100,0 %	5.624.600	100,0 %	6.919.300	100,0 %
Differenz	-930.784	-88,4 %	-193.946	-80,1 %	-3.639.796	-64,7 %	-4.764.527	-68,9 %

Prognose	1.052.700 €	160.000 €	5.727.300 €	6.940.000 €
----------	-------------	-----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	285.507 €	45.789 €	2.052.034 €	2.383.330 €
vorl. Ergebnis 2016	1.845.911 €	149.957 €	5.683.192 €	7.679.060 €
Planwert 2016	1.049.500 €	219.200 €	6.006.600 €	7.275.300 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 241101, Zeile 10

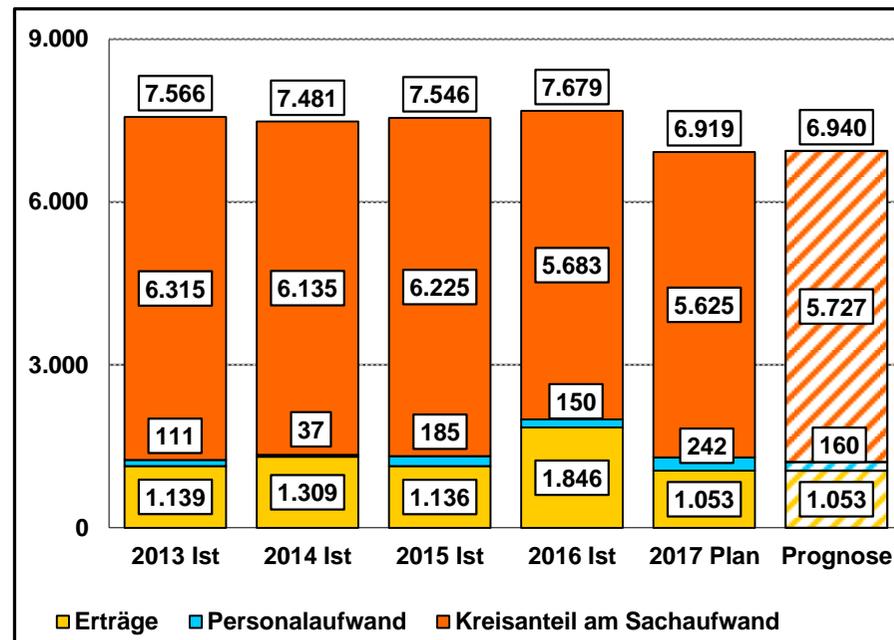
Personalaufwand: Teilhaushalt 241101, Zeile 11 (ohne Rückstellungen)

Gesamtaufwand: Teilhaushalt 241101, Zeile 17

Kreisanteil am Sachaufwand: rechnerische Ermittlung

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Es wird angenommen, dass die Buchungsstände am Berichtsstichtag des laufenden Jahres und des Vorjahres im gleichen Verhältnis zum jeweiligen Jahresbetrag stehen.

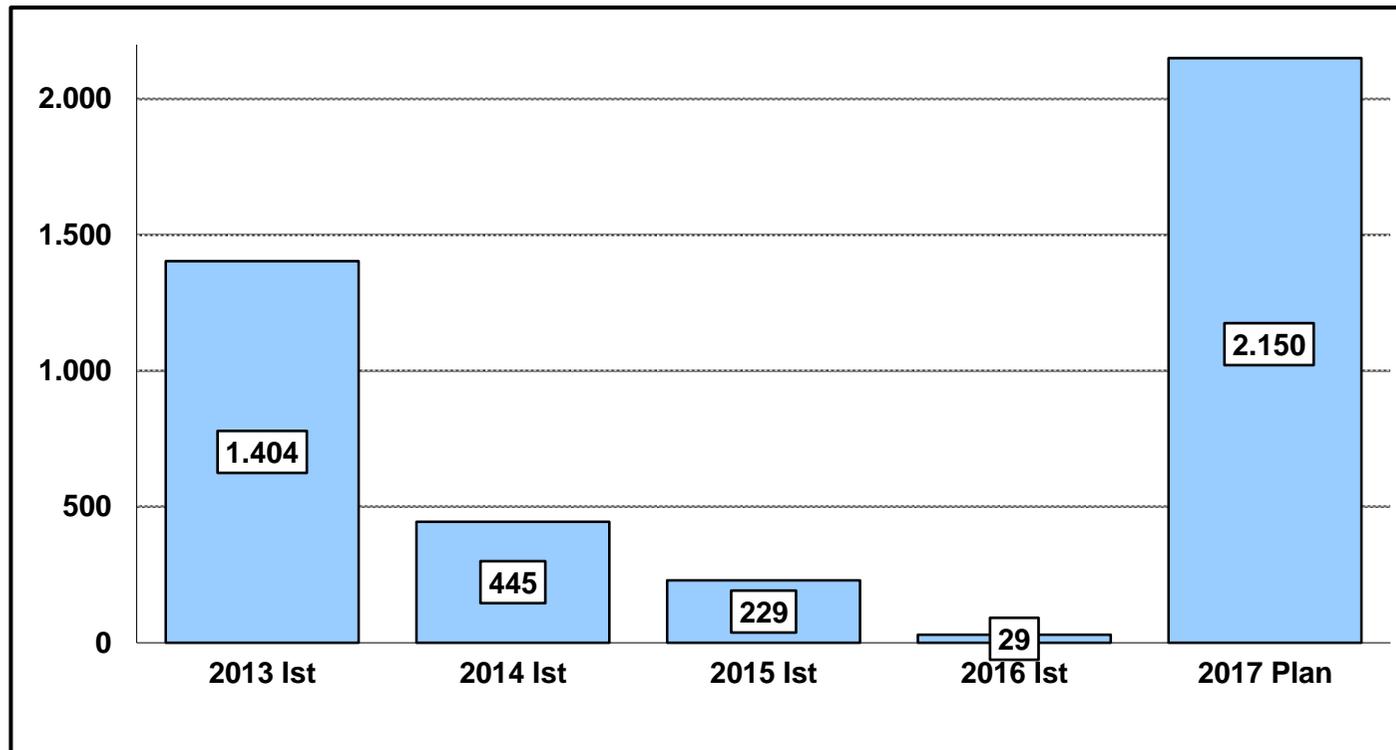


Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2017	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	4.518	0,2 %
Februar	0	0,0 %
März	0	0,0 %
April	0	0,0 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	4.518	0,2 %
Planwert	2.150.447	100,0 %
Differenz	-2.145.930	-99,8 %

Prognose	2.150.447 €
----------	-------------

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	-119.277 €
vorl. Ergebnis 2016	28.773 €
Planwert 2016	1.987.214 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalt 542101, Zeilen 27 (tlw.), 28 + 31
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Manuelle Ermittlung im FB 5



Der Planwert 2017 enthält vorgetragene Haushaltsmittel aus 2016 in Höhe von 2.120.447 €.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	Zuweisungen		Aufwendungen		Kreisanteil	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Februar	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
März	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
April	753.605	22,1 %	600.000	3,8 %	-153.605	-1,2 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	753.605	22,1 %	600.000	3,8 %	-153.605	-1,2 %
Planwert	3.408.700	100,0 %	15.976.800	100,0 %	12.568.100	100,0 %
Differenz	-2.655.095	-77,9 %	-15.376.800	-96,2 %	-12.721.705	-101,2 %

Prognose	3.408.700 €	15.976.800 €	12.568.100 €
----------	-------------	--------------	--------------

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	746.942 €	600.000 €	-146.942 €
vorl. Ergebnis 2016	2.901.969 €	6.025.300 €	3.123.331 €
Planwert 2016	3.561.400 €	6.685.000 €	3.123.600 €

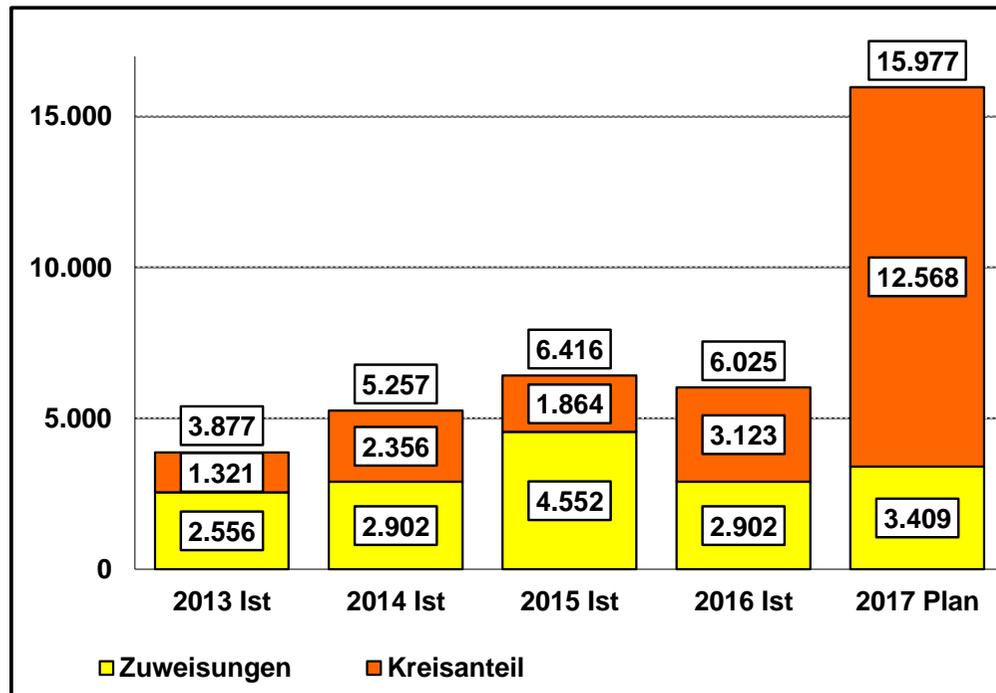
Fundstelle im Haushaltsplan:

Erträge: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 2 enthalten

Aufwendungen: Teilhaushalt 542101, darin in Zeile 16 enthalten

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Manuelle Ermittlung im FB 5



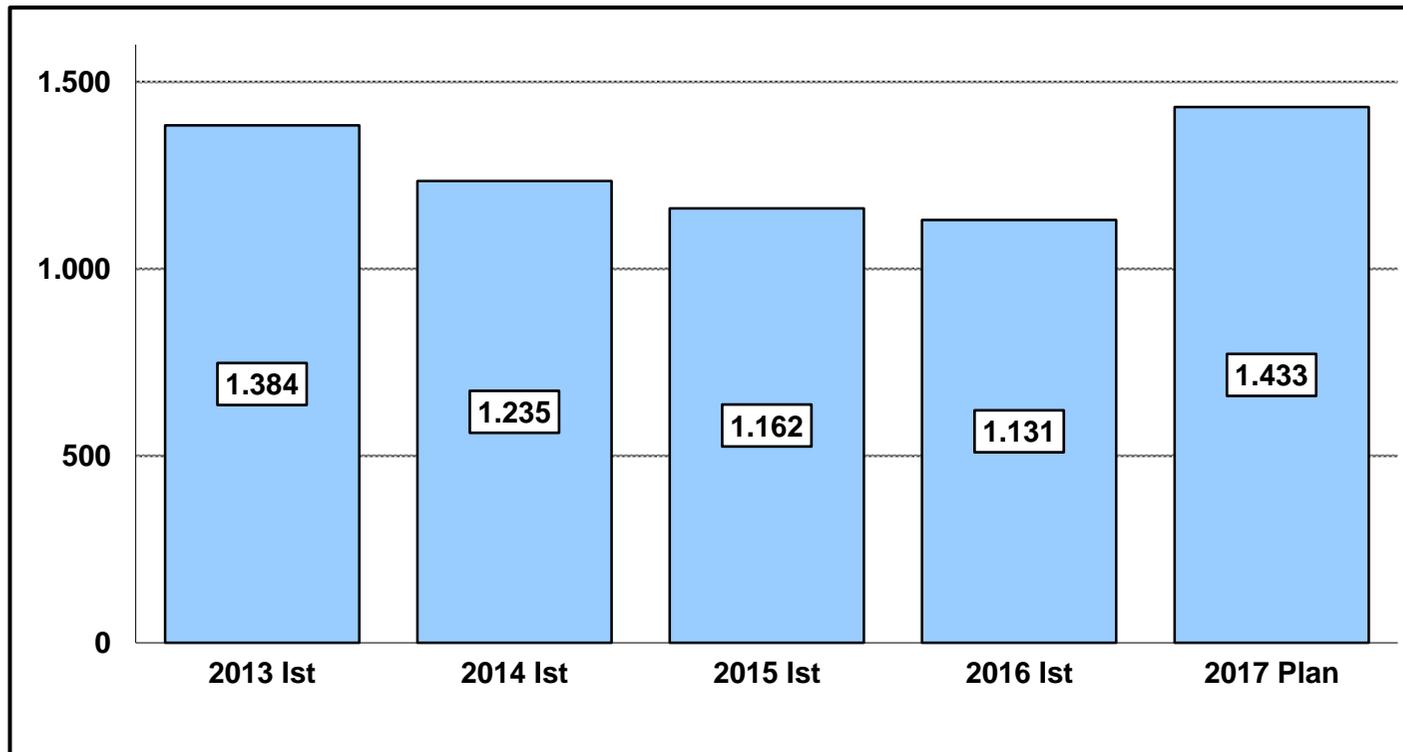
Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2017	
	Sachaufwand	
	€	% vom Planwert
Januar	93.387	6,5 %
Februar	73.176	5,1 %
März	101.482	7,1 %
April	74.947	5,2 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	342.992	23,9 %
Planwert	1.432.700	100,0 %
Differenz	-1.089.708	-76,1 %

Prognose	1.432.700 €
----------	-------------

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	351.928 €
vorl. Ergebnis 2016	1.131.131 €
Planwert 2016	1.471.200 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Teilhaushalt 111403, darin in Zeile 13 enthalten

Prognose: Manuelle Ermittlung im FB 5



Die Personalaufwendungen für die eigenen Reinigungskräfte sind in dieser Übersicht nicht enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2017					
	Standard- maßnahmen		Sonder- maßnahmen		zusammen	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	18.042	3,6 %	621	0,1 %	18.663	1,2 %
Februar	44.913	9,1 %	2.523	0,2 %	47.436	3,0 %
März	36.108	7,3 %	2.088	0,2 %	38.196	2,4 %
April	34.775	7,0 %	6.977	0,6 %	41.752	2,7 %
Mai		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juni		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Juli		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
August		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	133.838	27,1 %	12.209	1,1 %	146.047	9,3 %
Planwert	494.600	100,0 %	1.074.000	100,0 %	1.568.600	100,0 %
Differenz	-360.762	-72,9 %	-1.061.791	-98,9 %	-1.422.553	-90,7 %

Prognose	494.600 €	1.074.000 €	1.568.600 €
----------	-----------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:

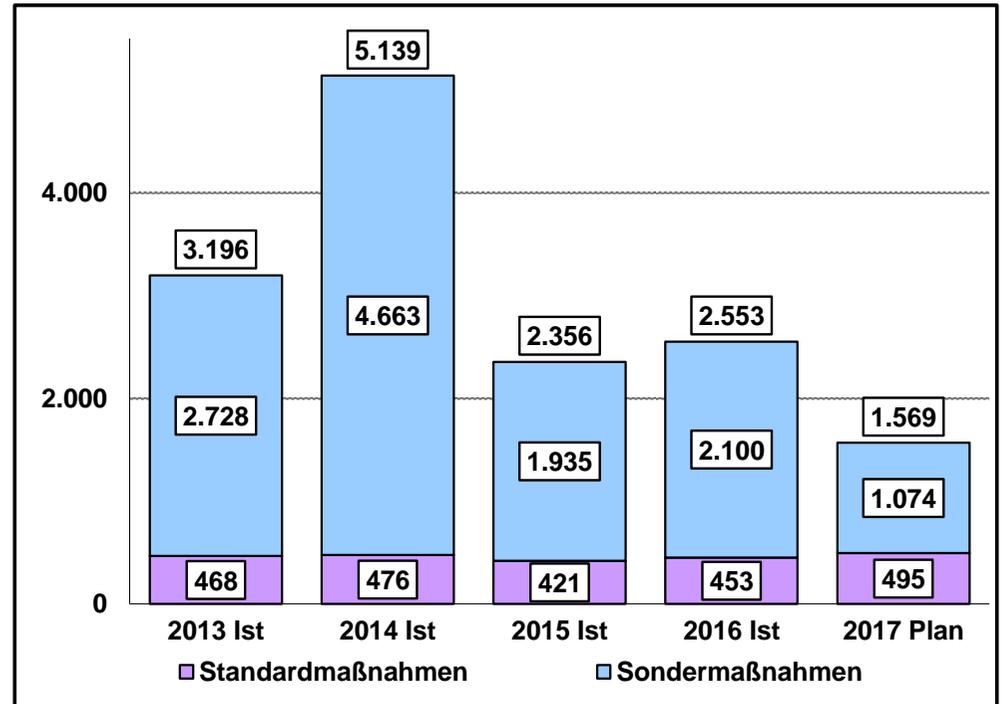
Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	128.816 €	93.501 €	222.317 €
vorl. Ergebnis 2016	452.954 €	2.100.391 €	2.553.344 €
Planwert 2016	487.100 €	2.152.231 €	2.639.331 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111403, darin in Zeilen 13 und 16 enthalten

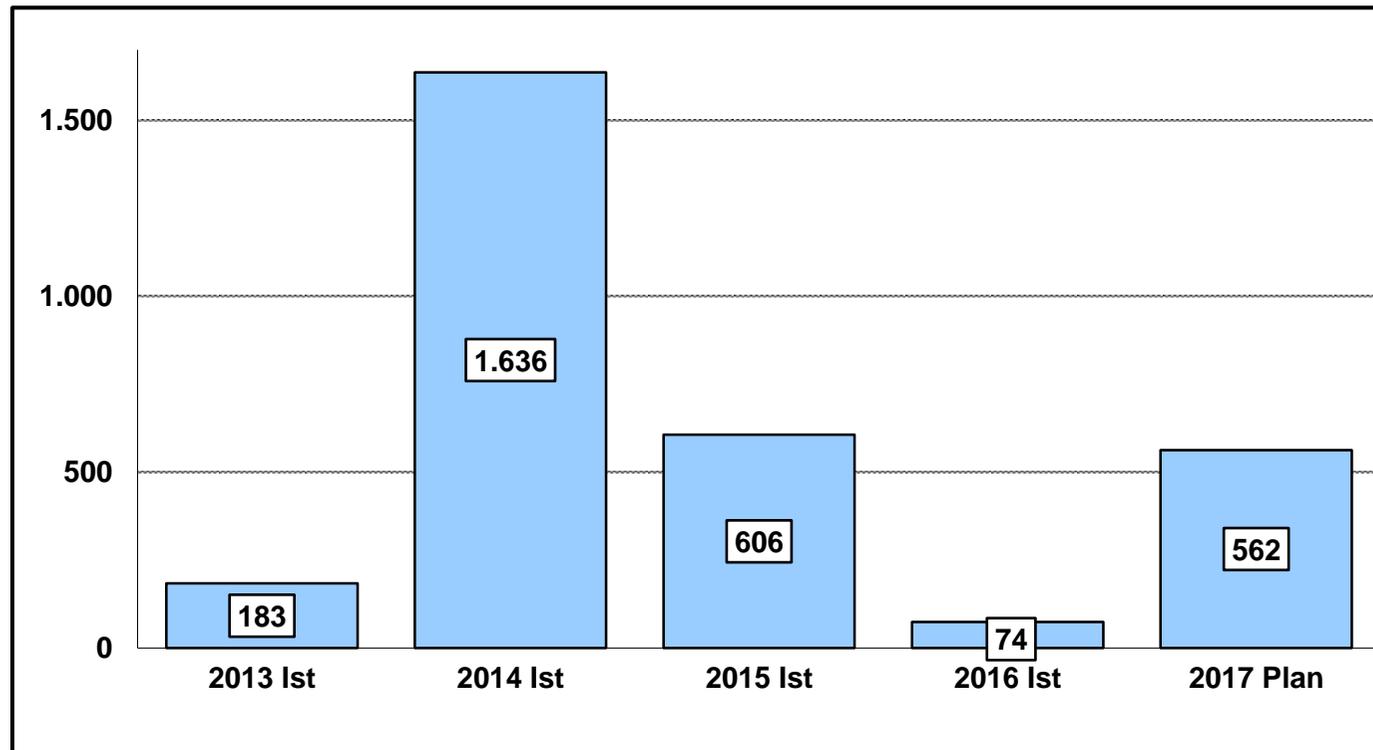
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:

Manuelle Ermittlung im FB 5



Im Planwert 2017 sind vorgetragene Mittel aus 2016 in Höhe von 315.000 € enthalten.

Buchungen Periode (Monat)	HHjahr 2017	
	Auszahlungen	
	€	% vom Planwert
Januar	22.599	4,0 %
Februar	21.036	3,7 %
März	72.719	12,9 %
April	29.997	5,3 %
Mai		0,0 %
Juni		0,0 %
Juli		0,0 %
August		0,0 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
zusammen	146.351	26,0 %
Planwert	562.285	100,0 %
Differenz	-415.933	-74,0 %



Prognose

562.285 €

Vorjahreswerte:

Ist Jan. - April 2016 (lt. Monatsbericht)	25.838 €
vorl. Ergebnis 2016	73.855 €
Planwert 2016	734.378 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 111403, Zeile 31

Prognose: Manuelle Ermittlung im FB 5

Im Planwert 2017 sind vorgetragene Mittel aus 2016 in Höhe von 62.284,92 € enthalten.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/170	Status: öffentlich	Datum: 25.04.2017
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	Schlüter, Annelene	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Antrag des Diakonischen Werks für das Projekt "Starke Kerle und starke Mädchen"			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Beratung	

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Im Haushalt des Kreises sind 300.000 € für Integrationsmaßnahmen eingestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den Hauptausschuss.

Die Fachausschüsse werden gebeten, über die Anträge zu beraten und eine Empfehlung an den Hauptausschuss zu geben.

Beiliegend wird der Antrag des Diakonischen Werks für das Projekt „Starke Kerle und starke Mädchen“ vorgelegt. Die Projektbeschreibung ist dem Antrag zu entnehmen.

Das Projekt ist für die Dauer eines Schuljahres angelegt. Das Diakonische Werk beantragt 25.000 € für das Projekt.

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Antrag des Diakonischen Werks

Projektantrag: „Starke Kerle und starke Mädchen“

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde beantragt 25.000 € für Integrationsmaßnahmen für Kinder im Pilotprojekt „starke Kerle und starke Mädchen“, das dem **Teilziel des Integrationskonzeptes des Kreises** „Der Abbau von Rollen- und Geschlechterstereotypen ist sichergestellt“ Rechnung trägt.

1. Lage und Zustandsbeschreibung

Ausgangssituation

Aus dem Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom Januar 2017 sowie den aktuellen Zahlen der Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund bzw. neu zugewanderten an den Schulen im Kreis ergibt sich, dass die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund im letzten Jahr konstant beziehungsweise leicht angestiegen ist.

Durch Gespräche und Austausch mit unseren Schulsozialarbeitern an den Rendsburger Schulen bekommen wir regelmäßig Rückmeldungen über die integrative Arbeit mit Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund.

Insbesondere die Kinder mit Kriegs- und Fluchterfahrung verarbeiten ihre Erlebnisse durch Nachspielen. Dabei ist zu beobachten, dass sie oftmals ein sehr egoistisches und asoziales Verhalten gegenüber ihren Mitschülern an den Tag legen, um ihren eigenen Vorteil zu erlangen.

Werte, wie Freundschaft, Rücksichtnahme, Respekt und Teamgeist, letztlich das, was unter dem Begriff Empathie zusammengefasst werden kann, ist deutlich unterentwickelt.

Häufig fehlt Respekt vor jeglichen Regeln fehlt häufig, so dass ein erfolgreiches Arbeiten in Gruppen erschwert ist. Dies geht einher mit unverhältnismäßig gewaltbereitem und aggressivem Verhalten, das sich sowohl gegen die Mitschüler als auch die Betreuungspersonen richtet. Dabei fällt auf, dass insbesondere männliche Schüler eine mangelnde Bereitschaft haben, weibliche Betreuungspersonen zu akzeptieren und deren Anweisungen zu befolgen. Eine Akzeptanz der Gleichberechtigung von weiblichen Mitschülern fehlt allzu häufig ebenso.

Die Neuorientierung und Anpassung in der neuen Heimat und die Basis für das spätere Leben muss bereits bei den Grundschulern insbesondere mit und bei dem Wechsel in die weiterführenden Schulen gelegt werden.

2. Projektziel

Das Projekt hat zum Ziel, dass am Ende der Maßnahme die Kinder und Jugendlichen folgende soziale Kompetenzen erlernt haben und darüber hinaus in der Lage sind, diese in ihrem Alltag und in ihrem Umfeld anzuwenden:

- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen, Empathie
- Interkulturelle Kompetenz

Mit dem Projekt bekommen insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund bzw. die neu zugewandert sind, die Möglichkeit durch das spielerische Erlernen verschiedener sozialer Kompetenzen ihren eigenen Charakter zu stärken und im gegenseitigen Austausch voneinander zu lernen.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Abbau von Rollen- und Geschlechterstereotypen. Die Kinder und Jugendlichen lernen zielgruppenorientiert, dass die gleichberechtigte Teilhabe und Lebensgestaltung von Frauen auch unter Männern ein allgemein akzeptiertes Grundrecht und Ziel gesellschaftlicher Entwicklung ist.

Es entsteht ein validiertes, praxisorientiertes Konzept für die Arbeit mit Kindern, das einen erfolgreichen Abbau von geschlechtsstereotypem männlichem Verhalten insbesondere in Bezug auf Gewalt- und Aggressionsbereitschaft zum Inhalt hat und auch in anderen Einrichtungen angewandt werden kann.

2.1 Inhalte zum Erreichen des Projektziels

Vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche am effektivsten lernen, indem sie die Inhalte spielerisch, spürbar und erfahrbar vermittelt bekommen, zielen die konkreten Anwendungen darauf ab, die Lernmethoden praxisorientiert anzuwenden. Dazu gehören insbesondere erlebnispädagogische Einzel- und Gruppenerfahrungen.

Das Projekt hat zum Ziel, dass am Ende der Maßnahme die Kinder und Jugendlichen folgende soziale Kompetenzen erlernt haben und darüber hinaus in der Lage sind, diese in ihrem Alltag und in ihrem Umfeld anzuwenden.

1. Teamfähigkeit

Ziel:

Die Kinder sind in der Lage mit anderen Kindern zusammenzuarbeiten und die Fähigkeiten anderer anzuerkennen und zu nutzen.

Sie lernen, sich auf veränderte Bedingungen einzulassen und mit wechselnden Situationen gut zurechtzukommen. Sie lernen auf neue Herausforderungen angemessen zu reagieren und sich in neue Teams gut einzufügen. Sie bekommen Kenntnisse in der Gruppenbildung und deren Abläufe. Darüber hinaus lernen sie, dass es in Gruppen und Gemeinschaften Regeln gibt, die gemeinsam gestaltet und zum Wohle aller Beteiligten eingehalten werden müssen.

Konkrete Anwendung:

Gruppenspiele zum Thema Teamarbeit und Gruppenfindung durch erlebnispädagogische Maßnahmen. Besuch einer Kletterwand, Ballspiele, Orientierung in fremder Umgebung.

2. Einfühlungsvermögen/ Empathie

Ziel:

Die Kinder und Jugendlichen lernen sich in andere Menschen, deren Situation, Themen und Probleme hineinzudenken. Sie lernen Rücksichtnahme und das gegenseitige Zuhören und achten darauf, was und wie andere etwas mitteilen. Sie lernen, die Fähigkeiten und Person des Gegenübers zu schätzen und genug Abstand zu wahren, um sich die Schwierigkeiten anderer nicht zu Eigen zu machen.

Zum Thema Gewaltprävention lernen die Kinder und Jugendlichen mit ihrer eigenen Wut und ihrem Ärger angemessen umzugehen. Sie bekommen die Möglichkeit, in ihrer vertrauten Gruppe diese zu verarbeiten, darüber zu reden und sich gegenseitig auszutauschen, mit dem Ziel mit Wut und Aggression adäquater umgehen zu können.

Konkrete Anwendung:

Gruppenspiele, Gruppengespräche, Besuch von externem Coach zum Thema Gewaltprävention.

3. Interkulturelle Kompetenz

Ziel:

Die Kinder und Jugendlichen bekommen ein Bewusstsein über die vorherrschenden Unterschiede in verschiedenen Kulturen und lernen, dass politische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse das Denken beeinflussen. Sie lernen, dass sie Menschen aus anderen Kulturen mit Wertschätzung begegnen und dass der Austausch mit anderen Kulturen wichtig und bereichernd ist.

Konkrete Anwendung:

In Kleingruppen und Gesprächskreisen, Einladen von Dozenten (Männern und Frauen) aus verschiedenen Kulturen. Besuch von Interkulturellen Begegnungsstätten. Gemeinsames Kochen von landestypischen Essen verschiedener Länder, Gestaltung von „Familiennachmittagen und – festen“, etc.

Zielgruppe

Das Projekt richtet sich an Mädchen und Jungen im Alter von 06-10 Jahren. Die Gruppen haben eine maximale Größe von 12 Kindern. Es werden zunächst ca. 36 Kinder direkt erreicht.

Gesamtdauer des Projektes

Das Projekt ist zunächst auf die Dauer eines Schuljahres angelegt. Das Projekt „Starke Kerle und starke Mädchen“ findet jeweils 2x wöchentlich, je 120 min., also insgesamt 6 Mal in den Nachmittagsstunden im Rahmen der Offenen Ganztagschulen bzw. als Freizeitangebot im Familienzentrum Nobiskrug statt.

Projektpartner

Das Projekt wird an folgenden Einrichtungen bzw. Schulen durchgeführt:

Grundschule Rotenhof

Ahlmannstraße 6-8

Rendsburg

Ansprechpartner für die betreute Grundschule: Fabian Burhenne

Grundschule Obereider

Ansprechpartnerin für die betreute Grundschule: Dunja Gander

Familienzentrum Rendsburg-Ost in Zusammenarbeit mit der Schule Nobiskrug

Ansprechpartnerin: Kerstin Dreja

Praktische Beispiele einer 2 stündigen Nachmittagsveranstaltung

Die Kinder/ Teenager gehen mit der Gruppenleitung in ein nahe gelegenen Park, Wald oder Wiese. Ziel der Aktion bzw. des Spieles ist das gegenseitige Kennenlernen und Distanz zueinander abzubauen.

Das Spiel heißt „Der Baumstamm“.

Die Gruppe stellt sich nach Wohlwollen auf einen Baumstamm, bzw. Balken, der so lang ist, dass alle darauf passen. Das Spiel kann in eine Geschichte eingebunden werden, z.B. die Gruppe steht hoch oben auf dem Gipfel eines Berges. Damit sie gerettet werden kann, muss sie sich dem Alter nach in der Reihe aufstellen. Aufgepasst: der Boden darf nicht berührt werden, da man sonst vom Berg herunter fällt. Die Kinder müssen nun versuchen sich aneinander vorbei zu hangeln, ohne den Boden zu berühren, um in die richtige Position zu gelangen. Der Gruppenleiter begleitet die Gruppe und gibt ggf. Hilfestellung.

Ein weiteres Spiel für die Teambildung ist das „Inselspiel“. Es ist eine Übung, um gruppendynamische Prozesse in der Gruppe zu beobachten: gemeinsame Lösungsstrategien zu finden, Kommunikation, Rollenverteilung, Rücksicht auf Gruppenmitglieder, Gruppenmotivation.

Die Übung ist eingebettet in eine Geschichte: Die Gruppe ist auf einer Insel notgelandet. Leider gibt es hier gar nichts zum Überleben. Aber Hoffnung besteht, sie müssen nur auf die andere Insel. Allerdings gibt es Krokodile im Wasser.

Die Aufgabe der Gruppe ist es, gemeinsam mit verschiedenen Materialien eine Brücke zu bauen, um auf die andere Insel zu gelangen. Dazu können Steine, Holzstücke, o.ä. benutzt werden. Die verschiedenen Materialien sollen eins vor das andere geschoben werden, so dass sie eine Brücke bilden. Alle Kinder sollen auf die andere Seite gelangen. Fällt ein Kind ins „Wasser“, d.h. es berührt den Boden, muss er von den anderen getragen werden bzw. wieder zurück auf die Insel.

Ziel der erlebnispädagogischen Aktivitäten ist, dass die einzelnen Teilnehmer sich selbst bewusst spüren und erfahren, d.h. körperlich sowie emotional (eigene Grenzen und Schwächen). Aber auch gemeinsam als Gruppe sollen Fähigkeiten wahrgenommen werden und Hindernisse überwunden werden. Die Kinder sollen neues Verhalten erlernen, um dies in ihren alltäglichen Leben anzuwenden. Erst durch die anschließende Reflexion und Auswertung des Erlebten werden Erfahrungen bewusst gemacht und der Transfer/ Lerneffekt in den Alltag der Kinder hergestellt. Die Aufgabe des Gruppenleiters ist es eine Möglichkeit des Austausches und Zeit für Gespräch zu geben.

3. Pädagogisches Konzept des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH

Ziel bei Kindern und Jugendlichen ist Schaffung, Vermittlung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung, Verbesserung der sozialen Teilhabe, unserer Wertevermittlung, Schutz und Inklusion von Minderheiten, Gleichbehandlung.

Die Diakonie bietet im Bereich der Jugendarbeit zurzeit folgende Angebote:

Offener Jugendtreff mit Spiel- und Freizeitangeboten, Workshops und Seminare zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen wie beispielsweise Integration, Abbau von Vorurteilen und Rassismus. Wir fördern den Austausch zwischen Kulturen, Generationen und Geschlechtern sowie die Vermittlung von Traditionen und ihrer Ausdrucksformen, wie zum Beispiel Feiertagen. Die Diakonie unterstützt gewaltpräventive Angebote, die das soziale Verhalten von jungen Menschen verbessert und durch Kanalisierung aufgebaute Aggressionen diese kompensiert.

Wir arbeiten u.a. mit folgenden Kooperationspartnern zusammen:

Jugendamt, Stadt Rendsburg, Jugendmigrationsdienst, Jugendsozialdienst, Erziehungsberatung, Schulen, Streetworkern, Kreisjugendring, Kirchen

Drei zentrale Eigenschaften kennzeichnen die Jugendarbeit der Diakonie Rendsburg-Eckernförde:

- Jahrelange Erfahrung mit Kultur übergreifender Arbeit und benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Interkulturalität
- Vernetzung in der Stadt

Drei pädagogische Highlights in den letzten zwei Jahren:

- Aufbau und Vermittlung von Sprachscouts d.h. Mittler zwischen Eltern, Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Kulturen
- Zusammenarbeit mit der Kulturfabrik Rendsburg.: Möglichkeit für Kinder und Jugendliche ihre Kunst auf einer Bühne im Rahmen des "Rendsburger Herbst" zu präsentieren, so wie die Bühne aufzubauen und das Programm selbst zu erstellen
- Schwimmunterricht mit Kindern aus arabischen Herkunftsländern, Erfolg durch geschlechtlich gemischte Gruppen

4. Finanzplan

Wir beantragen eine Summe von 25.000 €.

Kosten

a. Personal	
Soz.Päd (1/3)	15.550,00 €
Ass.	6.000,00 €
b. Material	5.000,00 €
c. Verwaltungspauschale	1.900,00 €
Gesamt	27.450,00 €

Finanzierung

a. Kreis Rendsburg-Eckernförde	25.000,00 €
b. Diakonie Rendsburg-Eckernförde	2.450,00 €
Gesamt	27.450,00 €



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2016/983-002
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Datum:	24.05.2017
	Ansprechpartner/in:	Jörn Petersen
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis betreibt in der Kaiserstraße 21 und 25 in Rendsburg eine bis zum [31.12.2016](#) durch das Land anerkannte Gemeinschaftsunterkunft für max. 66 Asylbewerber. Die Mietverträge für die Liegenschaften konnten, nach Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 17.11.2016, mit sechsmonatiger Frist zum [31.08.2017](#) gekündigt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Betreiben einer Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

Im Frühjahr 2015 wurde im Rahmen des Flüchtlingspaktes davon ausgegangen, dass die Notwendigkeit von Anerkannten Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber (AGU) bis Ende 2017 entfallen kann und die dezentrale Unterbringung und Betreuung damit gestärkt wird. Angesichts der Entwicklung des Asylbewerberzugangs Ende 2015 hat das Land auf Wunsch der Kommunen durch Erlass geregelt, weiterhin AGU der Kreise und kreisfreien Städte zu unterstützen.

Das Land hat seine Erstaufnahmekapazitäten der aktuellen Entwicklung der Flüchtlingszahlen angepasst und verfügt über Unterbringungs- und Reservekapazitäten von insgesamt rund 9.000 Plätzen. Zudem werden für den Fall eines vergleichbaren Anstiegs der Flüchtlingszahlen wie im Herbst 2015 weitere Reserveflächen vorgehalten.

In Neumünster und Glückstadt bestehen sog. Ankunftszentren, in denen das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) innerhalb weniger Tage den Prozess der Erstaufnahme und Asylantragstellung in Fällen mit hoher bzw. geringer Bleibeperspektive bis hin zur Entscheidung abbilden. Eine Verteilung auf Kreise und kreisfreie Städte erfolgt von hier aus kurzfristig bei positivem Bescheid, der wenige Tage später bereits zugestellt

wird.

In zwei weiteren Landeseinrichtungen in Boostedt und Rendsburg ist das BAMF mit Außenstellen vertreten. Eine Weiterverteilung erfolgt erst nach mehreren Wochen.

Angesichts dieser dargestellten Abläufe ist dann aus Sicht der Verwaltung eine unmittelbare dezentrale Unterbringung und Betreuung in den Städten, Ämtern und Gemeinden zur schnellen Integration geboten. Die dort geschaffenen Wohnmöglichkeiten und unterstützenden Strukturen sind dafür besser geeignet als eine kurzzeitige Zwischenunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere auch angesichts des unzureichenden baulichen Zustandes der Liegenschaften.

Die aktuellen Flüchtlingszahlen und Erstaufnahmekapazitäten des Landes machen weiterhin für den Fall wieder deutlich steigender Flüchtlingszahlen die Vorhaltung eines Puffers vor Zuweisung in den kreisangehörigen Bereich nicht mehr erforderlich. Deshalb wurde seitens der Verwaltung empfohlen, die Gemeinschaftsunterkunft nur noch bis zum [31.08.2017](#) zu betreiben und für diesen Zeitraum einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung beim Land zu stellen.

Der Gemeindetag wurde über Absicht und Hintergründe einer Schließung der Gemeinschaftsunterkunft im Vorwege informiert.

Die weitere Anerkennung der Gemeinschaftsunterkunft wurde im Oktober 2016 für den Zeitraum vom 01.01.-31.08.2017 beantragt. Aufgrund einer Stellenvakanz im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, wurde der Antrag erst Ende April diesen Jahres weiter bearbeitet.

Das Ministerium sieht nach Prüfung der Unterlagen keine Gründe für eine Anerkennung der Gemeinschaftsunterkunft über den 31.12.2016 hinaus. Da die Unterkunft seit Ende Oktober nachweislich nicht belegt war und seit Anfang 2017 eine Belegung mit nur vier Personen erfolgt ist. Auch die Tatsache, dass die Liegenschaft zum 31.08.2017 gekündigt wurde, weil eine Auslastung bei den aktuellen Zuweisungszahlen nicht möglich ist, stellt demnach ein Hinderungsgrund einer weiteren Anerkennung dar.

Die Kreisverwaltung wurde gebeten erneut Stellung zur aktuellen Auslastung zu nehmen.

Dies erfolgte unter Benennung der oben aufgeführten Gründe einer schnellen Integration und der niedrigen Zahl von Neuzuweisungen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Kreis auf die aktuelle Entwicklung sofort reagiert habe und die Kündigung der Unterkunft zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgesprochen wurde. Es wurde auch in Frage gestellt, ob eine erste Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft integrationsgerichtet sinnvoll erscheint, nur um eine erhöhte Auslastung nachweisen zu können.

Die abschließende Antwort des Ministeriums steht noch aus.

Aktuell betreiben noch 6 von 11 Kreisen in Schleswig-Holstein eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber.

Im Haushalt 2017 wurden 89.600 Euro an Erstattungen vom Land aufgrund einer weiteren Anerkennung der Gemeinschaftsunterkunft bis zum 31.08.2017 eingeplant.

Anlage/n: Entfällt



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/150 Status: öffentlich Datum: 10.04.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Aufnahme des Kreises Segeberg als Gesellschafter in die RKiSH gGmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Aufnahme des Kreises Segeberg in die RKiSH gGmbH ab dem 01.01.2019 und den Anpassungen im Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Dem Kreistag stimmt der Aufnahme des Kreises Segeberg in die RKiSH gGmbH ab dem 01.01.2019 und den Anpassungen im Gesellschaftsvertrag zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

a) Aufnahme des Kreises Segeberg

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag hat die RKiSH gGmbH ab dem 01.01.2005 die Durchführung des Rettungsdienstes im Bereich der zunächst drei Gesellschafter Kreis Dithmarschen, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Pinneberg übernommen. Mit Wirkung zum 01.01.2007 ist auch der Kreis Steinburg als Gesellschafter beigetreten und hat die Durchführung des Rettungsdienstes der RKiSH gGmbH übertragen.

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat am 14.11.2016 über die Neuausrichtung im Rettungsdienst beraten und beschlossen, die Verträge mit den bisherigen Leistungserbringern im Rettungsdienst fristgerecht zum 31.12.2018 auszulösen. Die Verwaltung wurde im Wege des Beschlusses beauftragt, Verhandlungen zum Beitritt zu der Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) aufzunehmen.

Die Vertreter der Kreise haben sich darüber verständigt, dass die Aufnahme des Gesellschafters Kreis Segeberg gewünscht wird.

In seiner Sitzung am 29.06.2017 beabsichtigt der Kreistag des Kreises Segeberg, der RKiSH gGmbH auf der Grundlage des bestehenden Gesellschaftervertrages beizutreten und auf der Grundlage eines öffentliche-rechtlichen Vertrages die Durchführung des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2019 auf die RKiSH gGmbH zu übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages der RKiSH gGmbH bedarf die Aufnahme eines neuen Gesellschafters einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, wobei ein solcher Beschluss gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einstimmig zu fassen ist.

Für die Aufnahme des Kreises Segeberg sind folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Die geänderten Passagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Gesellschaftsvertrag „Alt“	Gesellschaftsvertrag „Neu“
§ 4 Abs. 3 „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 100.000,00.</u> “	§ 4 Abs. 3 „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR 125.000,00.</u> “
<p>§ 4 Abs. 4 „Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:</p> <p>a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00</p> <p>b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00</p> <p>c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00</p> <p>d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00</p> <p>e)</p>	<p>§ 4 Abs. 4 „Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:</p> <p>a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00</p> <p>b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00</p> <p>c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00</p> <p>d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00</p> <p>e) <u>Kreis Segeberg EUR 25.000,00</u></p>
§ 9 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung wählt einen <u>12-köpfigen</u> ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.“	§ 9 Abs. 1 „Die Gesellschafterversammlung wählt einen <u>15-köpfigen</u> ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.“

§ 9 Abs. 1 Satz 6 „Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen 4 Mitglieder des Aufsichtsrats.“

§ 9 Abs. 1 Satz 6 „Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen 5 Mitglieder des Aufsichtsrats.“

Der Rettungsdienst in Schleswig-Holstein genießt in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen. Der Rettungsdienst ist ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, mit dem die Bürger direkt in Berührung kommen und der in aller Regel positiv in Erscheinung tritt. Die positive öffentliche Wahrnehmung wird erreicht durch gut aus- und regelmäßig fortgebildetes, motiviertes Personal und eine rettungsdienstliche Ausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik.

Eine kreisübergreifende Kooperation im Rettungsdienst in der Organisationsform einer gemeinsamen GmbH ist sachgerecht: So wird sichergestellt, dass Synergieeffekte durch einen gemeinsamen Betrieb und eine gemeinsame Leitung erzielt werden (Einsparungen bei den Verwaltungskosten und im Beschaffungswesen). Es ergeben sich außerdem steuerliche Vorteile, da für die Dienstleistungen keine Umsatzsteuer berechnet werden muss. Die gemeinsame GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, daher bietet sich die Organisationsform der steuerbegünstigten gemeinnützigen GmbH (gGmbH) an. Durch eine Vereinheitlichung der Beschäftigtenfortbildung kann eine Qualitätssteigerung erzielt werden. Es kann im Rahmen der kreisübergreifenden Kooperation auch ein gemeinsames Konzept für größere Notfallereignisse (GröNo-Konzept) umgesetzt werden. Die RKiSH gGmbH verfügt bereits über ein entsprechendes Konzept im Bereich der bisherigen Gesellschafter, der Kreis Segeberg könnte eingebunden werden.

Mit betriebswirtschaftlich optimal organisierten Abläufen wird ein bedarfsgerechter und rationeller Rettungsdienst sichergestellt. Deutliche Vorteile bietet die Kooperation auch wegen der gesteigerten Verhandlungsmacht gegenüber den Kostenträgern. Die Krankenkassen kennen über ihr Verhandlungsteam auf Landesebene die Kosten und Leistungen der Rettungsdienste in Schleswig-Holstein genau. Dieses Wissen setzen sie bei Entgeltverhandlungen auch gegen die Rettungsdienste ein. Eine Antwort auf den Wissensvorsprung der Kostenträger ist der Zusammenschluss der Kreise in der RKiSH. Hierdurch wird das Querschnittswissen auch auf Seiten des Rettungsdienstes erweitert. Durch den Beitritt des Kreises Segeberg wird die Verhandlungsposition gegenüber den Kostenträgern weiter gestärkt.

Durch die Aufnahme des Kreises Segeberg als weiterer Gesellschafter ändert sich allerdings der Einfluss der bisherigen vier Gesellschafter. Für einen solchen Fall sieht § 23 Nr. 17 b der Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit §§ 57 KrO, 103 Gemeindeordnung (GO) eine Zustimmung des Kreistages vor einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vor. Für die Aufnahme des neuen Gesellschafter Kreis Segeberg muss der Gesellschaftsvertrag wie dargelegt geändert werden. Nach Maßgabe des § 23 Nr. 17 c KrO ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls eine Aufgabe, die dem Kreistag vorbehalten ist.

b) Änderungsbedarf aufgrund der Veränderung gesetzlicher Bestimmungen

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist unmittelbar an der RKiSH gGmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Seiten der bisherigen Gesellschafter entsteht kein Finanzierungsbedarf.

Anlage:

170516_Synopse RKiSH

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der RKiSH gGmbH

Bisherige Fassung	Änderungen Stand 16.05.2017	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz, Beginn, Dauer und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Heide.</p> <p>(3) Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2005. Sollten vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit grundsätzlicher Zustimmung aller Gesellschafter Geschäfte für die Gesellschaft abgeschlossen worden sein, gelten diese mit der Eintragung der Gesellschaft als für Rechnung der Gesellschaft erfolgt.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH mit Sitz in Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH mit Sitz in Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	

<p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Berufsbildung.</p> <p>(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklicht. Die Körperschaft dient darüber hinaus der Aus-, Fort- und Weiterbildung des für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport benötigten Personals.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes nimmt die Gesellschaft für die Kreise u. a. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG SH) wahr, mit denen sie durch öffentlich-rechtliche Verträge durch die Gesellschafter (Kreise) als Träger der Rettungsdienste bzw. mit Dritten, mit denen Gesellschafter (Kreise) Durchführungsverträge für das jeweilige Kreisgebiet abgeschlossen haben, verbunden ist.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Beachtung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und der anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften führt die Gesellschaft den Rettungsdienst durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung der von den Gesellschaftern bzw. von Kreisen für die Gesellschafter festgelegten Rettungsmittelbedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden sind.</p> <p>(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die</p>	<p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Förderung der Berufsbildung.</p> <p>(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklicht. Die Körperschaft dient darüber hinaus der Aus-, Fort- und Weiterbildung des für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport benötigten Personals.</p> <p>(4) Im Rahmen des Gesellschaftszweckes nimmt die Gesellschaft für die Kreise u. a. alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (RDG SH) wahr, mit denen sie durch öffentlich-rechtliche Verträge durch die Gesellschafter (Kreise) als Träger der Rettungsdienste bzw. mit Dritten, mit denen Gesellschafter (Kreise) Durchführungsverträge für das jeweilige Kreisgebiet abgeschlossen haben, verbunden ist.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Beachtung der Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG) und der anderen zu beachtenden Rechtsvorschriften führt die Gesellschaft den Rettungsdienst durch. Dazu gehören alle Geschäfte, die der Umsetzung der von den Gesellschaftern bzw. von Kreisen für die Gesellschafter festgelegten Rettungsmittelbedarfspläne dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes übertragen worden sind.</p> <p>(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die</p>	
---	---	--

<p>zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.</p> <p>(6) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dies ausschließen.</p> <p>(7) Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gem. § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.</p> <p>(8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung der Geschlechter zu beachten.</p>	<p>zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen. Sie erledigt ihre Aufgaben unter Beachtung des öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienst.</p> <p>(6) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Geschäftsgegenstand beteiligen und kann Zweigniederlassungen errichten, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dies ausschließen.</p> <p>(7) Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, dass sie als Tendenzbetrieb gem. § 118 Betriebsverfassungsgesetz tätig wird.</p> <p>(8) Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung der Geschlechter. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für alle Geschlechter die Vereinbarung von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung erfahren und Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern im Sinne des § 1 Abs. 1a KrO SH zu erreichen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1a GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>		

(2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Ermittlung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes dienen darf. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von der Gesellschaft/Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Regelungen des § 16 Abs. (4) für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gehen vor.

<p>a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00</p> <p>(5) Die Gesellschafter erbringen die Stammeinlagen in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister so an die Gesellschaft, daß sie endgültig zur freien Verfügung des/der Geschäftsführers/in stehen.</p>	<p>a) Kreis Dithmarschen EUR 25.000,00 b) Kreis Rendsburg-Eckernförde EUR 25.000,00 c) Kreis Pinneberg EUR 25.000,00 d) Kreis Steinburg EUR 25.000,00 e) Kreis Segeberg EUR 25.000,00</p> <p>(5) Die Gesellschafter erbringen die Stammeinlagen in bar vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister so an die Gesellschaft, dass sie endgültig zur freien Verfügung des/der Geschäftsführers/in stehen.</p>	<p>Beitritt Kreis SE</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Rechtsgeschäfte nur dann abschließen, wenn die Gesellschafterversammlung diesen Geschäften zustimmt.</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung durch den/die Geschäftsführer/in jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie be-</p>	<p>Hinweis Kreis RD (Mail v. 01.11.2016)</p>

<p>schließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.</p>	<p>schließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.</p>	<p>Doppelt geregelt: Wird in § 8 Abs. 2 Buchstaben a und e geregelt.</p>
<p>(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	<p>(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	
<p>(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p>	<p>(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Fax oder per Email erfolgen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
<p>(4) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.</p>	<p>(4) Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen. Falls ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nicht durch seine gesetzliche Vertretung vertreten wird, ist diese dennoch berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Weiterhin steht auch den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu.</p>	<p>Ergänzung wg. § 102 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Vorschlag Kreis HEI "Den Beteiligungsverwaltungen..."</p>
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>Beitritt Kreis SE</p>

<p>wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals Beschlussfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach dem zweiten Kalenderjahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gesellschafter. Den Vorsitz in der ersten Periode, die am 1.1.2005 beginnt und am 31.12.2006 endet, führt der Vertreter des Kreises Dithmarschen.</p> <p>(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, fest-</p>	<p>wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals Beschlussfähig ist.</p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitz wechselt jeweils nach dem zweiten Kalenderjahr in der alphabetischen Reihenfolge der Gesellschafter. Den Vorsitz in der ersten Periode, die am 1.1.2005 beginnt und am 31.12.2006 endet, führt der Vertreter des Kreises Dithmarschen.</p> <p>(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung bzw. Übergabe der Abschrift des betreffenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.</p> <p>(9) Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift, die der/die Geschäftsführer/in zu unterschreiben hat, fest-</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
---	--	----------------------------

<p>zuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen. Es gilt Abs. 8 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>zuhalten. Die Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und das Abstimmungsergebnis sind aufzunehmen. Es gilt Abs. 8 Satz 3 und 4 bis 5 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Rückfax unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Absendung per Telefax.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief, per Telefax mit Rückfax oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die 4-Wochen Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens per Post oder Absendung per Fax oder der Absendung per E-Mail.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Eine nicht entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangt. Das Verlangen ist der Geschäftsführung per Einschreiben oder per Telefax mit Rückmeldung mitzuteilen. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, so können die</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>

<p>Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.</p>	<p>Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen mit schriftlicher Ladung selbst vornehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans, c) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, d) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/in, e) Entlastung der Geschäftsführung, f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapi- 	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und eigene Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes oder Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans, c) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres bzw. der Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, d) Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführers/in, e) Entlastung der Geschäftsführung, f) Zustimmung zur Verfügung, Belastung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapi- 	

<p>tals,</p> <p>h) Aufnahme neuer Gesellschafter,</p> <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>j) Stilllegung des Betriebes von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,</p> <p>k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>l) Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>m) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) d), g), k) und l) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) f), h) und j) die Einstimmigkeit notwendig.</p>	<p>tals,</p> <p>h) Aufnahme neuer Gesellschafter,</p> <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>j) Stilllegung des Betriebes von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,</p> <p>k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>l) Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>m) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern sowie mit diesen durch Beteiligung verbundenen Unternehmen und Dritten, soweit eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen und Geschäfte von ihrer zustimmenden Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) d), g), k) und l) ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen zu den Sachbereichen des Absatzes (2) f), h) und j) die Einstimmigkeit notwendig.</p>	<p>Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft wird in § 16 Abs. 1 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen zwölfköpfigen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Jeder Gesellschafter ernannt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen zwei Mitglieder, der Betriebsrat vier Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden erstmalig für die Zeit bis zum 31.05.2008, danach jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amts-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen 15-köpfigen ehrenamtlich tätigen Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle; es ist dann eine neue Vertretung zu bestellen.</p>	<p>Beitritt Kreis SE</p>

<p>zeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der jeweiligen Wahlzeit für Kreistage in Schleswig-Holstein. Für jedes Mitglied ist ein/eine Vertreter/in zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der/die Vertreter/in an seine Stelle. Es ist eine neue Vertretung zu bestellen.</p>	<p>Jeder Gesellschafter ist berechtigt, nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen durch seine Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und b. den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele. <p>Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung dem Kreistag oder der Verwaltungen des Gesellschafters angehören, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. der Verwaltung.</p> <p>Die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b. den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. <p>Der Betriebsrat der Gesellschaft ernennt nach den für ihn geltenden Verfahrensregelungen fünf Mitglieder des Aufsichtsrats.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden erstmalig für die Zeit bis zum 31.05.2008, danach jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der jeweiligen Wahlzeit für Kreis-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Abs. 3 GO Ergänzung (Text lt. GO und Muster-GV)</p> <p>Vorschlag Kreis HEI</p> <p>Beitritt Kreis SE</p>
---	---	---

<p>(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung erlassen. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäfts-</p>	<p>tage in Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird von der Gesellschafterversammlung erlassen. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung kurzfristig fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu.</p> <p>(5) Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von dem/der Vorsitzenden abgegeben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat unterstützt und berät die Geschäftsführung. Darüber hinaus sind dem Aufsichtsrat in allen in den §§ 8 Absätze 2 und 3 genannten Fällen die den einzelnen Vorgang betreffenden Unterlagen und Beschlussvorschläge durch die Geschäftsführung vorzulegen zum Zwecke der Abgabe eines Votums gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Geschäfts-</p>	<p>Vorschlag Kreis HEI</p>
--	---	----------------------------

<p>führung hat ferner das Votum des Aufsichtsrates einzuholen bei beabsichtigten grundsätzlichen Änderungen der Struktur der Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft und bei Konzepten zur Durchführung des Notfall- und Rettungsdienstes. In den in § 10 Absatz (5) genannten Fällen ist ferner die Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einzuholen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung trifft eine Aufwandsentschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	<p>führung hat ferner das Votum des Aufsichtsrates einzuholen bei beabsichtigten grundsätzlichen Änderungen der Struktur der Erledigung der Aufgaben der Gesellschaft und bei Konzepten zur Durchführung des Notfall- und Rettungsdienstes. In den in § 10 Absatz (5) genannten Fällen ist ferner die Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einzuholen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(8) Die Gesellschafterversammlung trifft eine Aufwandsentschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so vertreten diese gemeinsam die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Sie kann weiter dem/der Geschäftsführer/in Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, 	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, so vertreten diese gemeinsam die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Sie kann weiter dem/der Geschäftsführer/in Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführung obliegt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sitzungen der Gesellschafterversammlung vorzubereiten, b) alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, 	

<p>vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft, b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte an solchen, c) Gründung und Verlegung von Betriebsteilen, d) Beteiligung an anderen Unternehmen, <ul style="list-style-type: none"> e) Erwerb oder Veräußerung von Betriebsteilen, wobei Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Betriebsteilen bedürfen jedoch in jedem Falle auch der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der einen zu erwerbenden oder zu veräußernden Betriebsteil eingebracht hat oder einbringen soll, f) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 200.000,00 EUR hinausgehen, g) Erteilung von Prokuren und Abberufung von 	<p>vorzubereiten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte für die Gesellschaft, b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum der Gesellschaft einschließlich grundstücksgleicher Rechte an solchen, a) Gründung und Verlegung von Betriebsteilen, b) Beteiligung an anderen Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, c) Erwerb oder Veräußerung von Betriebsteilen, wobei Beschlüsse über den Erwerb oder die Veräußerung von Betriebsteilen bedürfen jedoch in jedem Falle auch der Zustimmung desjenigen Gesellschafters, der einen zu erwerbenden oder zu veräußernden Betriebsteil eingebracht hat oder einbringen soll, d) Erstellung von Neubauten sowie jede wesentliche Änderung an Gebäuden der Gesellschaft, die im Einzelfall über einen Betrag von 200.000,00 EUR hinausgehen, e) Erteilung von Prokuren und Abberufung von 	<p>Hinweis Kreis RD bereits in § 8 Abs. 2 Buchst. i geregelt</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO in Verb. Mit § 23 Nr. 17 KrO</p>
---	--	---

<p>Prokuristen, h) Ausübung der Gesellschafterrechte an Beteiligungen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:</p> <p>a) Erteilung der Prokura</p> <p>b) Abschluss eines Haustarifvertrages.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in Absatz (4) erweitern oder Zustimmung generell im Voraus erteilen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung kann, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf, jederzeit die Zustimmung für die in Absatz (5) beschriebenen Maßnahmen an sich ziehen.</p>	<p>Prokuristen, f) Ausübung der Gesellschafterrechte an Beteiligungen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat bei folgenden Maßnahmen zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:</p> <p>a) Erteilung der Prokura</p> <p>b) Abschluss eines Haustarifvertrages.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen in Absatz (4) erweitern oder Zustimmung generell im Voraus erteilen.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung kann, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, jederzeit die Zustimmung für die in Absatz (5) beschriebenen Maßnahmen an sich ziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. August einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem sind eine fünfjährige Finanzplanung und ein Stellenplan zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Hinweis Kreis RD bereits in § 8 Abs. 2 Buchst. B geregelt</p>

<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.</p> <p>(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung wird auch die Ord-</p>	<p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen; b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze; c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bi-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
---	---	------------------------------

<p>nungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz geprüft. Der Auftrag des Abschlussprüfers umfasst auch die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.</p> <p>(4) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise, die Gesellschafter sind, und der Kreise, für deren räumlichen Bereich ein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Durchführungsbeauftragter als Gesellschafter beteiligt ist, werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.</p> <p>(5) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.</p>	<p>lanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von 6 Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nach den für große Gesellschaften geltenden Bestimmungen sind der Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.</p> <p>(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz geprüft. Der Auftrag des Abschlussprüfers umfasst auch die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Etwaige Kosten trägt die Gesellschaft.</p> <p>(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise, die Gesellschafter sind, und der Kreise, für deren räumlichen Bereich ein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Durchführungsbeauftragter als Gesellschafter beteiligt ist, werden Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt; gleiches gilt für die Befugnisse des Landesrechnungshofes.</p>	
--	--	--

	<p>(6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsganges zu überzeugen. Dazu können Beauftragte Einsicht in die Bücher nehmen. § 51 a des GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewinn, Verlust, Rangrücktrittserklärung</p> <p>(1) Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.</p> <p>(2) Gewinne oder Verluste sind in den Entgeltkalkulationen der Folgejahre zu berücksichtigen und in Abstimmung mit den Kostenträgern auszugleichen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erklären hiermit, daß sie mit ihren gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber allen derzeitigen und künftigen Gläubigern der GmbH im Rang zurücktreten.</p> <p>(4) Die Gesellschafter bestätigen, dass sie wegen sämtlicher (gewärtiger und künftiger) Ansprüche, Forderungen und Rechte aus ihren gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in der Weise sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen, Forderungen und Rechten aller anderen Gläubiger der Gesellschaft im Rang nachstehen, dass die Zahlung erst nach vollständigem Ausgleich eines Verlustvortrags nur aus zukünftigen Jahresabschlüssen, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen (freies Vermögen) der Gesellschaft erfolgen soll. Die genannten Ansprüche, Forderungen und Rechte sind erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und – bis zur Abwendung der Krise – auch nicht vor,</p>		

<p>sondern nur gleichzeitig und im gleichen Rang mit den Einlagenrückgewährungsansprüchen der Mitgesellschafter so zu berücksichtigen, als handele es sich bei den Ansprüchen, Forderungen und Rechten um statutarisches Stammkapital der Gesellschaft.</p> <p>(5) Sicherheiten bleiben einstweilen bestehen. Sie sind freizugeben, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, jedoch mit der Maßgabe, das ein etwaiger Übererlös, der nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der Massegläubiger benötigt wird, dem Gesellschafter auszu zahlen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsanteile</p> <p>(1) Jeder Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen sowie die Verpfändung und anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.</p> <p>(2) Für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>		

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wird,
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beendet/aufgehoben wird,
- c) der Gesellschafter die Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 133 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
- e) ein Gesellschafter nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(3) Die Gesellschaft kann bei Pfändung eines Geschäftsanteils nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, auch den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der betroffene Gesellschafter hat der Gesellschaft für die etwaig von der Gesellschaft gezahlten Beträge Ersatz zu leisten.

(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters; dies gilt insbesondere bei Beschlüssen nach § 8 Abs. (2) f) letzte Alternative (Einziehung von Geschäftsteilen).

<p>(5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 3 dieses Vertrages.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende juristische Person zu verlangen. § 14 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>(3) Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.</p> <p>(4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen des gesamten Stammkapitals.</p>		

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/in, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten keine Entschädigung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gesellschafter eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist.</p> <p>(4) Scheidet ein Gesellschafter, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und bei dem die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Barabfindung in Höhe des seiner Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteils am buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft. Sonderposten aus Zuschüssen des betreffenden Gesellschafters sind ohne Einfluss auf den Buchwert bei der Berechnung der Abfindung. Scheidet ein Gesellschafter nicht auf einen Bilanzstichtag aus, so ist für die Ermittlung der Abfindung der letzte, dem Ausscheiden vorangegangene Jahresabschluss maßgebend.</p> <p>(5) Der Abfindungsbetrag nach Abs. 4 ist mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in fünf gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.</p> <p>(6) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirt-</p> | | |
|---|--|--|

<p>schaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schiedsgerichtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam – hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer – bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Teilnichtigkeit</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Sie sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem möglichst gleichartigen Ergebnis führen. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall ausdrücklich, die ungültigen Bestimmungen so zu ergänzen und umzudeuten, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck soweit als möglich erreicht wird.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Befreiung vom Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot insoweit, als sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Tätigkeiten bedürfen, die sachlich zum Zweck der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz (1) gehören und sich räumlich auf den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gemäß § 2 Absatz (1) beziehen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 19 Veröffentlichungen</p> <p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Kosten</p> <p>Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 3.000,00.</p>		



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/181 Status: öffentlich Datum: 15.05.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Nordkolleg Rendsburg GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Mit den weiteren Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat sind die Änderungen abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Anlage/n:

170228_Synopse Nordkolleg

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 02.12.2011	Entwurf mit Anpassungen Stand: 28.02.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	<p style="text-align: center;">§1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt den Namen Nordkolleg Rendsburg GmbH.</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p>	
<p style="text-align: center;">§2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p> <p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senio-</p>	<p style="text-align: center;">§2 Zweck der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft sind die Trägerschaft, der Betrieb und die Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und die Verwendung der Liegenschaften der Gesellschaft für diese Zwecke und die Förderung der kulturellen Bildung und der Kultur.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die diesen Zwecken dienen, Veranstaltungen aller Art durchführen und insbesondere auch neue Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich eines Tageslehrgangsbetriebs übernehmen.</p> <p>(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Veranstaltungen und Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Literatur, Medien, Sprachen, Kommunikation, Kulturmanagement u.a., sowie deren Präsentation in Form von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc.;</p> <p>b) die Pflege des instrumentalen und vokalen Laienmusizierens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senio-</p>	

<p>ren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p>ren, durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;</p> <p>c) Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren;</p> <p>d) Veranstaltungen und Kurse zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften allgemein bildender und Berufsbildender Schulen sowie von Musikschulen;</p> <p>e) Veranstaltungen und Kurse zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Kulturverbänden und -vereinen;</p> <p>g) Unterstützung von Arbeitsphasen der Landesjugendensembles sowie der Laienensembles;</p> <p>h) Förderung musikalisch Hochbegabter;</p> <p>i) Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Kultur und kulturellen Bildung auch auf nationaler sowie internationaler Ebene.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist Rechtsnachfolger des Vereins Heimvolkshochschule Rendsburg e.V., soweit dessen Zweck auf den Betrieb (Einrichtung und Unterhaltung) einer Heimvolkshochschule gerichtet ist. Das Vermögen ist ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.</p>	
--	--	--

<p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung genannten Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft und keine Gewinnanteile.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Nordkolleg Rendsburg GmbH kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer des Vertrages</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss sämtlichen Gesellschaftern und den Geschäftsführern gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p> <p>(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte.</p>	

<p>Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.</p> <p>Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>	<p>Der kündigende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten.</p> <p>Der kündigende Gesellschafter erhält ein Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils.</p>	
<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151.000,00 €</p>	<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 151.000,00 €</p>	
<p style="text-align: center;">§5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>	<p style="text-align: center;">§5 Veräußerung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und mit Zustimmung des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf einer 2/3 Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 129) zu prüfen.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p>	<p>(2) und (3) jetzt unter § 11 neu</p>

<p>Holstein werden die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer. 	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Aufsichtsrates b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung, d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, 	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbH-Gesetz festgesetzten Maßnahmen sowie insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die strategische Ausrichtung der Bildungseinrichtung Weiterhin unterliegen der Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Aufsichtsrates b) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, c) Wahl- und Entlastung der Geschäftsführung, d) der An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, e) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, 	

<p>f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>h) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Vertreter, die Stadt Rendsburg entsendet 2 Vertreter, die weiteren Gesellschafter ebenfalls einen Vertreter.</p> <p>Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10,00 Euro eine Stimme.</p> <p>(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Drittels des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig,</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 28 Satz 1 Nr. 18 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO (Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag)</p>
--	---	--

<p>wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 1 muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der Frist nach Absatz 1 und derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung zu § 8 Buchstabe e) und g) 2 muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Der Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die sich nach § 52 des GmbH-Gesetzes ergebenden Aufgaben und Rechte. Er wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zwei Mitgliedern, die vom Kreis Rendsburg-</p>	

<p>Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins.</p> <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p> <p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p>	<p>Eckernförde vorgeschlagen werden, b) einem Mitglied, das von der Stadt Rendsburg vorgeschlagen wird, c) zwei Mitgliedern, die aus Vorschlägen der anderen Gesellschafter gewählt werden, darunter ein Vertreter des Fördervereins.</p> <p>(3) Ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Stellen zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, so hat der Vorsitzende diesem Antrag zu entsprechen.</p> <p>(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbesetzung nach Maßgabe von Abs. 2 für die Dauer der laufenden Amtszeit.</p> <p>(6) Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele.</p> <p>Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
---	---	--

	<p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt wird, regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer deren Aufgabenverteilung.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Seine/Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 35 ff GmbH-Gesetz sowie dem jeweiligen Anstellungsvertrag.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB befreit.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 11 neu Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitions-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO</p>

	<p>plan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 12 neu Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>

	<p>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3)Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4)Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(5)Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Finanzierung</p> <p>(1)Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2)Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß §4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1)Die Gesellschaft finanziert ihre Zwecke grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten für die Nutzung ihrer Einrichtungen, aus Eintritten für Veranstaltungen, aus Zuweisungen, Zuschüssen und Spenden zur Förderung der Bildungsaufgaben sowie durch sonstige Einnahmen.</p> <p>(2)Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben, leisten die Gesellschafter einen jährlichen Betrag in Höhe ihrer Geschäftsanteile gemäß §4 Abs. 2 dieses Vertrages.</p>	

<p style="text-align: center;">§12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§14</p> <p style="text-align: center;">Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Schleswig-Holstein, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in welcher mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag vom 08.12.1997 in seiner Neufassung vom 15.11. 2006 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag in seiner Fassung vom 02.12.2011 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. An seine Stelle tritt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.</p>	

§14 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.	§16 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.	



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/182
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	16.05.2017
		Ansprechpartner/in:	Volkman, Kai
		Bearbeiter/in:	Volkman, Kai
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist über die WFG Infrastruktur GmbH mittelbar an der Rendsburg Port Authority GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung (über die die WFG Infrastruktur GmbH) der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Anlage/n:

170221_Synopse RPA-GV

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Rendsburg Port Authority GmbH</p> <p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.</p> <p>2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.</p> <p>siehe unten § 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Bezeichnung] GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist [öffentlicher Zweck] in [Ort/ Gebiet].</p> <p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort/ Gebiet] und verwandte Geschäfte.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Rendsburg Port Authority GmbH</p> <p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.</p> <p>2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).</p> <p>3.2 Vom Stammkapital übernehmen</p> <p>a) die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100),</p> <p>b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100)</p> <p>c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Leistung der Einlagen</p> <p>4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.</p> <p>4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>errichtet.</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin [Kommune] (kommunale Gesellschafterin) erbracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).</p> <p>3.2 Vom Stammkapital übernehmen</p> <p>a) die WFG Infrastruktur GmbH („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100),</p> <p>b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100)</p> <p>c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Leistung der Einlagen</p> <p>4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.</p> <p>4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur 15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstü-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstücke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesellschafterversammlung b. der Aufsichtsrat c. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung</p> <p>7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.</p> <p>7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Wo-</p>	<p style="color: red;">Siehe oben § 3</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich er-</p>	<p>cke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesellschafterversammlung b. der Aufsichtsrat c. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung</p> <p>7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.</p> <p>7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafter-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>che bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.</p> <p>7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.</p> <p>7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer</p>	<p>scheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</p> <p>(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder</p>	<p>versammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.</p> <p>7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.</p> <p>7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.</p> <p>7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis-zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p>	<p>mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.</p> <p>7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis-zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Unabhängig von der sonstigen Vertretung der Gesellschafter wird der Landrätin</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen, 	<p>bzw. dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Osterönfeld und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Rendsburg das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, → siehe § 13 b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4 Satz 2), e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner <p>2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, b) über die Bestellung und die Abbe- 	<ul style="list-style-type: none"> h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere die unmittelbare und mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen. <p>8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	<p>rufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),</p> <p>c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,</p> <p>e) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p> <p>f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe,</p> <p>g) über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>i) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,</p> <p>j) über die Einforderung der Einlagen,</p> <p>k) über die Rückzahlung von Nach-</p>	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	<p>schüssen,</p> <p>l) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.</p> <p>n) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,</p> <p>o) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen. 	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>siehe oben § 7.7</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.</p> <p>9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.</p> <p>9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus [sieben, acht oder neun] Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p> <p>(2) Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, durch ihre Organe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. <p>Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und 2. den Organen der kommunalen Gesell- 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.</p> <p>9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.</p> <p>9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.</p> <p>9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p>	<p>schafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.</p> <p>(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich ein-</p>	<p>9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.</p> <p>9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>9.6 Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen benannten Mitgliedern des Aufsichtsrats bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele Weisungen zu erteilen.</p> <p>9.7 Die von den kommunalen Gesellschaftern benannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse ihres Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>b) den Organen ihres Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	<p>berufen. Die Ladung hat mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können</p>	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. <p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke. <p>10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung be-</p>	<p>insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen. <p>(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft ge-</p>	<p>10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, → siehe § 13 Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke. <p>10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung be-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>geschlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p>	<p>genüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.</p>	<p>geschlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.</p> <p>11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.</p> <p>11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 12 auf.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen</p>	<p>11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.</p> <p>11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.</p> <p>11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.</p> <p style="text-align: right;"> siehe § 13</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 12 Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht</p> <p>12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.</p>	<p>Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschaftsversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i).</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht</p> <p>12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p> <p>Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p>	<p>12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p> <p>Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Er besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplanung) sowie einer fünfjährigen Finanzplanung (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Wirtschaftsjahres und der vier Folgejahre). In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung nach Beratung im Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte</p> <p>13.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.</p> <p>13.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>13.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte</p> <p>14.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.</p> <p>14.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>14.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresab-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>beschließen.</p> <p>13.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt.</p>	<p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr ge-währten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetz-buches (HGB) der Mitglieder der Ge-schäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnen-nung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall einer vorzeitigen Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall der regulären Beendi-gung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Ge-schäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe 	<p>schlussprüfung beauftragt werden soll, zu beschließen.</p> <p>14.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt.</p> <p>14.5 Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr ge-währten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetz-buches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Ge-sellschaft mit Ausnahme der Gesellschafter-versammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge je-des einzelnen Mitglieds dieser Personen-gruppen unter Aufgliederung nach Kompo-nenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buch-stabe a HGB; die individualisierte Auswei-sungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall einer vorzeitigen Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall der regulären Beendi-gung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Ge-schäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 14 Gewinnverwendung, Verlustdeckung</p> <p>14.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>14.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 14.1 - auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung - besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.</p>	<p>der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Gewinnverwendung, Verlustdeckung</p> <p>15.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>15.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 15.1 - auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung - besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 15 Notwendige Investitionen</p> <p>15.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan.</p> <p>15.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Wettbewerb</p> <p>Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.</p>		<p style="text-align: center;">§ 16 Notwendige Investitionen</p> <p>16.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan.</p> <p>16.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Wettbewerb</p> <p>Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 17 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>17.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>17.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.</p>		<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>18.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>18.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p> <p>20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder die Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt, dass eine unwirksame Bestimmung nach ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p> <p>20.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p> <p>21.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/183 Status: öffentlich Datum: 16.05.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KielRegion GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist über die WFG Infrastruktur GmbH mittelbar an der KielRegion GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt und weitergehend erläutert.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung (über die die WFG Infrastruktur GmbH) der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Der Aufsichtsrat der KielRegion GmbH wird sich in seiner Sitzung am 09.06.2017 mit den Änderungen befassen.

Anlage/n:

170515_Synopse KielRegion GmbH

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kiel Region GmbH / Dezember 2016

Fassung vom 26.11.2015	Änderungsvorschlag (Änderungen gelb markiert)	
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen "Kiel Region GmbH."</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen "KielRegion GmbH."</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p>b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p>c) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p>d) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als</p>	

<p style="text-align: center;">zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p>	

<p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <p>Nr. 1 Landeshauptstadt Kiel € 18.333,-- (36,6 %)</p> <p>Nr. 2 Kreis Plön € 13.334,-- (26,8 %)</p> <p>Nr. 3. WFG Infrastruktur GmbH € 18.333,-- (36,6 %)</p> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden.</p>	<p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <p>Nr. 1 Landeshauptstadt Kiel € 18.333,-- (36,666 %)</p> <p>Nr. 2 Kreis Plön € 13.334,-- (26,668 %)</p> <p>Nr. 3. WFG Infrastruktur GmbH € 18.333,-- (36,666 %)</p> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt.</p>	

<p>c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p>c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass <u>die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Aufsichtsrates</u> vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p>Korrektur wg. § 9 Nr. 7 und § 8 Nr. 3 des Vertrages</p>
--	--	--

<p>dung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p>	<p>dung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p><u>4. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</u></p> <p><u>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.</u></p> <p><u>6. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</u></p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Ergänzungswunsch der LH Kiel (um die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde erweitert);</p> <p>Ggfs. Nr. 5 vorziehen wegen Sachzusammenhang mit Nr. 3</p> <p>Ergänzungswunsch der LH Kiel (Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag / um die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde erweitert)</p> <p>Ggfs. Nr. 6 vorziehen hinter Nr. 2 wegen Sachzusammenhang (siehe auch § 8 Abs, 2 N-GV).</p>
---	--	--

	<p><u>8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</u></p>	<p>Ergänzungswunsch der LH Kiel (um die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde erweitert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführer/innen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt einstimmig. 3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung. 4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, c) Erwerb von Grundstücken, 	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführer/innen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt einstimmig. 3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung. 4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, c) Erwerb von Grundstücken, 	<p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 e) - g) Muster-GV der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgabe; dort einschränkend: "wenn nicht ein anderes Organ zuständig ist".</p> <p>Hier entfernen wg. § 9 Nr. 8!</p>

<p>d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden,</p> <p>e) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.</p> <p>5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des</p>	<p>d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden,</p> <p>e) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.</p> <p>5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des</p>	<p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 o) M-GV der Gesellschafterversammlung zugewiesene Aufgaben; dort einschränkend: <i>“wenn nicht ein anderes Organ zuständig ist“.</i></p>
---	---	--

<p>Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	<p>Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen, kürzeren Zeit erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen, kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Soweit die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, sind diese berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterver-</p>	<p>Kein Komma</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung in Anlehnung an den Muster-gesellschaftsvertrag</p>

<p>2. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>4. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der</p>	<p><u>sammlung teilzunehmen.</u></p> <p>3. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der</p>	
--	---	--

<p>erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>5. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>6. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p> <p>7. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>8. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>	<p>erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p> <p>8. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>	<p>Siehe § 8 Nr. 4b</p>
--	--	-------------------------

<p>9. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p>	<p>9. <u>In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.</u></p> <p>10. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p>	<p>Ergänzungswunsch der LH Kiel</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann sich somit künftig in <u>Einzelfällen</u> eine abschließende Entscheidung vorbehalten, indem bereits getroffene Beschlüsse des Aufsichtsrates binnen einer Woche durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgehoben werden können. Die Kommunalaufsicht hat diese Befugnis in den Mustergesellschaftsvertrag für kommunale GmbHs aufgenommen, damit der „Stellung der Gesellschafterversammlung als oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft Rechnung getragen“ wird.</p> <p>In den Erläuterungen zur Musteratzung führt die Kommunalaufsicht aber aus, dass der Entzug der bereits erfolgten Zustimmung des Aufsichtsrates in der Praxis nur als ultima ratio in Betracht kommen sollte. Der Eigenbetrieb Beteiligungen (EBK) geht ebenfalls davon aus, dass diese Regelung in der Praxis so gut wie nie zum Tragen kommen dürfte. Falls doch, würden die Gremien der Selbstverwaltung, den Beschluss fassen.</p>
--	---	--

<p>10. Die Gesellschafterversammlung wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für das Rumpfsjahr 2008.</p>	<p>11. Die Gesellschafterversammlung wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für das Rumpfsjahr 2008.</p>	<p>Kann gestrichen werden, da Vergangenheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Geschäftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten 	<p style="text-align: center;">§ 10 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Geschäftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten 	

<p>wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.</p>	<p>wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Ge-</p>	

<p>schäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	<p>schäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>In Fettdruck</p>

<p>3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>4. Das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters zu § 4, Abs. 2 c sowie der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>	<p><u>strecken.</u></p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p><u>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</u></p>	<p>GO</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <p>1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>2. Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste erwirtschaften sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschüssen im Verhältnis ihrer Anteile. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <p>1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>2. Für den Fall, dass die Gesellschaft Verluste erwirtschaften sollte, verpflichten sich die Gesellschafter zu Nachschüssen im Verhältnis ihrer Anteile. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 2 GO – Begrenzung der Höhe nach ist noch einzufügen.</p> <p>Vorschlag Kreis Plön: „Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der sich aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.“</p>

**§ 14
Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.
2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

**§ 15
Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.
3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abde-

**§ 14
Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.
2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

**§ 15
Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.
3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abde-

ckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt.
Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.

ckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.

§ 16 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt.
Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.
Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/186	Status: öffentlich	Datum: 16.05.2017	Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai	Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der imland GmbH, der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

a) Änderungsbedarf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist alleiniger Gesellschafter der imland GmbH, über die imland GmbH ist der Kreis mittelbar jeweils zu 100 % an der AZM gGmbH, der imland MVZ GmbH und der PSG GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die in den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt. Ebenfalls eingearbeitet sind rein redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind mit der Geschäftsführung abgestimmt.

b) Vorschläge der Geschäftsführung zur Änderung der Gesellschaftsverträge

Seitens der Geschäftsführung der imland GmbH wurden mit E-Mail vom 03.05.2017, die als Anlage beigefügt ist, noch weitergehende Änderungsvorschläge zu den Gesellschaftsverträgen vorgelegt.

Die Vorschläge sind nicht in die beigefügten Synopsen eingearbeitet.

Der Hauptausschuss wird um Beratung über die Vorschläge gebeten.

Anlage/n:

170516_Synopse imland GmbH
170516_Synopse AZM gGmbH
170516_Synopse imland MVZ GmbH
170516_Synopse PSG GmbH
170503_Anregungen Geschäftsführung

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 05. August 2010	Entwurf mit Anpassungen Stand: 16.05.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1)Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2)Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1)Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2)Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen.</p> <p>(2)Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen.</p> <p>(2)Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten und den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>(3)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.</p>	<p>(3)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(3)Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4)Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(3)Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4)Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach</p>	

Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro).</p> <p>(2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro).</p> <p>(2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 5. der Aufsichtsrat, 6. die Gesellschafterversammlung. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäfts-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäfts-</p>	

<p>fürer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, an- gestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Ge- schäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuris- tin vertreten.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Ge- schäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Ge- schäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäfts- ordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Perso- nen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen be- rücksichtigt werden.</p> <p>(5) Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, ent- scheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	<p>fürer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, an- gestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Ge- schäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuris- tin vertreten.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Ge- schäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Ge- schäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäfts- ordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Perso- nen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen be- rücksichtigt werden.</p> <p>(5) Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, ent- scheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Auf- sichtsrat gehören an:</p>	<p style="text-align: center;">8 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Auf- sichtsrat gehören an:</p>	

<p>9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.</p> <p>(2)Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.</p> <p>(3)Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhal-</p>	<p>9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.</p> <p>(2)Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, den von ihm entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>Die von dem Gesellschafter entsandten oder auf seine Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und b) den Organen des Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3)Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.</p> <p>(4)Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhal-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO / Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p> <p>Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag</p>
---	---	---

<p>tung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(4)Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort.</p> <p>(5)Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.</p>	<p>tung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(5)Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort.</p> <p>(6)Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in</p> <p>(2)Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH“ abgeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in</p> <p>(2)Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der imland GmbH“ abgeben.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung</p>	

<p>der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberück-</p>	<p>der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberück-</p>	
--	--	--

<p>sichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>sichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung <ul style="list-style-type: none"> – des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin 	<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung <ul style="list-style-type: none"> – des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin 	

<p>und deren Vertretung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Heimleitung und ihrer Vertretung, - der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; - der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen, <p>3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;</p> <p>4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;</p> <p>7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Ver-</p>	<p>und deren Vertretung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Heimleitung und ihrer Vertretung, - der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; - der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen, <p>3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;</p> <p>4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;</p> <p>7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Ver-</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
---	--	--------------------------------

<p>mögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre)</p> <p>10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;</p> <p>11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);</p> <p>13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;</p> <p>16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan.</p> <p>(3) Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11</p>	<p>mögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre)</p> <p>10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;</p> <p>11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);</p> <p>13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;</p> <p>16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden</p>	<p>Regelungsbedarf aufgrund des Einführungserlasses zum Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (Rd.-Nr. 55), da die Tochtergesellschaften nicht über Aufsichtsräte verfügen (Formulierung gemäß Muster-Gesellschaftsvertrag)</p>
--	---	--

<p>bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.</p>	<p>und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.</p>	

<p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;</p>	

<p>2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;</p> <p>3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;</p> <p>4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;</p> <p>5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;</p> <p>6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>8. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;</p> <p>10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;</p> <p>11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].</p>	<p>2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;</p> <p>3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;</p> <p>4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;</p> <p>5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;</p> <p>6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>7. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen;</p> <p>8. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;</p> <p>10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;</p> <p>11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Beirat</p> <p>Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefärzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beirat</p> <p>Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefärzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1)Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.</p> <p>(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3)Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1)Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.</p> <p>(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3)Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>(1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>(1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Be-</p>	

<p>ginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2)Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>ginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1)Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.</p> <p>(2)Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3)Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliedervorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1)Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.</p> <p>(2)Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3)Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliedervorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p>	

<p>(4)Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.</p> <p>(5)Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.</p> <p>(6)Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7)Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(4)Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.</p> <p>(5)Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.</p> <p>(6)Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7)Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(8)Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
---	--	------------------------------

	<p>a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen;</p> <p>b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze;</p> <p>c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1)Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2)Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei.</p> <p>(3)Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Eigentum der Gesellschaft über.</p> <p>(4)Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1)Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2)Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei.</p> <p>(3)Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Eigentum der Gesellschaft über.</p> <p>(4)Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<p>Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über.</p> <p>(5)Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.</p>	<p>Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über.</p> <p>(5)Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.</p>	

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 17. Juni 2005	Entwurf mit Anpassungen: Stand 16.05.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH).</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH (AZM gGmbH).</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Zweck des Unternehmens ist die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Alten- und Krankenpflege sowie in allen kaufmännischen und technischen Berufen, die in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege zum Einsatz kommen. Insbesondere sollen folgende Berufe ausgebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheit- und Krankenpfleger b) Altenpflegerin / Altenpfleger c) Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer d) Informatikkauffrau / Informatikkaufmann e) Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik f) Bürokauffrau / Bürokaufmann <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeit der Gesellschaft als Ausbildungsträger. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Ausbildungsinhalt und der Ausbildungsablauf für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das sind insbesondere für den Ausbildungsberuf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesund- 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Zweck des Unternehmens ist die Ausbildung von Nachwuchskräften in der Alten- und Krankenpflege sowie in allen kaufmännischen und technischen Berufen, die in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege zum Einsatz kommen. Insbesondere sollen folgende Berufe ausgebildet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheit- und Krankenpfleger h) Altenpflegerin / Altenpfleger i) Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer j) Informatikkauffrau / Informatikkaufmann k) Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik l) Bürokauffrau / Bürokaufmann <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Tätigkeit der Gesellschaft als Ausbildungsträger. Die Gesellschaft stellt sicher, dass der Ausbildungsinhalt und der Ausbildungsablauf für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das sind insbesondere für den Ausbildungsberuf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesund- 	

<p>heits- und Krankenpfleger das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 17. Oktober 2003</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin / Altenpfleger das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 • Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer das Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein vom 8. März 2003 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vom 8. Mai 1999 • Informatikkauffrau / Informatikkaufmann, Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik, Bürokauffrau / Bürokaufmann das Berufsausbildungsgesetz vom 14. August 1969 <p>Die Gesellschaft organisiert und koordiniert die Absolvierung der praktischen und theoretischen Ausbildungsbestandteile und führt diese durch. Sie sorgt damit für einen kontinuierlichen Ausbildungsablauf. Die Gesellschaft bedient sich bei der Verfolgung ihres Zweckes eigener und fremder Ressourcen. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, um eine qualifizierte Berufsausbildung sicher zu stellen.</p>	<p>heits- und Krankenpfleger das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 17. Oktober 2003</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin / Altenpfleger das Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 • Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer das Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein vom 8. März 2003 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege vom 8. Mai 1999 • Informatikkauffrau / Informatikkaufmann, Elektronikerin / Elektroniker für Betriebstechnik, Bürokauffrau / Bürokaufmann das Berufsausbildungsgesetz vom 14. August 1969 <p>Die Gesellschaft organisiert und koordiniert die Absolvierung der praktischen und theoretischen Ausbildungsbestandteile und führt diese durch. Sie sorgt damit für einen kontinuierlichen Ausbildungsablauf. Die Gesellschaft bedient sich bei der Verfolgung ihres Zweckes eigener und fremder Ressourcen. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Satzungszweckes Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, um eine qualifizierte Berufsausbildung sicher zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und un-</p>	

<p>mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Gesellschafter dürfen (abgesehen im Ausnahmefall des § 58 Nr. 2 AO) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. 6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Einlagen hinaus gehende Vermögen der Gesellschaft an die Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Wor- 	<p>mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Die Gesellschafter dürfen (abgesehen im Ausnahmefall des § 58 Nr. 2 AO) keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. 6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 7. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das über die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Einlagen hinaus gehende Vermögen der Gesellschaft an die imland gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Wor- 	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p>
--	---	--

<p>ten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gehalten wird.</p>	<p>ten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der imland gemeinnützige GmbH gehalten wird.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung. 	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 	

<p>3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>	<p>3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung werden vor Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der imland gemeinnützige GmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung sind vor der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der imland gemeinnützige GmbH zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p> <p>Korrespondiert mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der imland GmbH</p>

<p>Kenntnis gegeben.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>(1) Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre),</p> <p>(2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>(3) Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>(4) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>(5) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen,</p> <p>(6) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,</p> <p>(7) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen,</p> <p>(8) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>(9) Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <p>(1) Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre),</p> <p>(2) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>(3) Entlastung der Geschäftsführung,</p> <p>(4) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</p> <p>(5) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen,</p> <p>(6) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,</p> <p>(7) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen,</p> <p>(8) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>(9) Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>(10) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privat-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>

	rechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.	
<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	
<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. 2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. 	
§ 12	§ 12	

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	
<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>(8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>(8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(9) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Ge-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>

	<p>samtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen undd) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	

<p style="text-align: center;">§ 13 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. 	<p style="text-align: center;">§ 14 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken. 2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. 	

Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung	Entwurf mit Anpassungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: imland MVZ GmbH</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der notariell beurkundeten Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres der Beurkundung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: imland MVZ GmbH</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der notariell beurkundeten Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. des Jahres der Beurkundung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V in 24768 Rendsburg. Zweck der Gesellschaft ist die Krankenversorgung sowie die Unterstützung und Heilung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gesellschaft wird eng mit der imland GmbH kooperieren.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, sich an diesen beteiligen oder diese vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V in 24768 Rendsburg. Zweck der Gesellschaft ist die Krankenversorgung sowie die Unterstützung und Heilung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes auf die Unterstützung und Hilfe anderer angewiesen sind. Die Gesellschaft wird eng mit der imland GmbH kooperieren.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, sich an diesen beteiligen oder diese vertreten.</p>	

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten der oder die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterin, sofern diese im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Auflösung noch gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der vorbezeichnete Betrag in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Gesellschaft ausgezahlt, die den Betrag unmittelbar und ausschließ-

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten der oder die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafterin, sofern diese im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Auflösung noch gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der vorbezeichnete Betrag in Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Gesellschaft ausgezahlt, die den Betrag unmittelbar und ausschließ-

<p>lich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>lich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.</p> <p>(2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernimmt die imland gemeinnützige GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.</p> <p>(3) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 2 ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.</p> <p>(4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.</p> <p>(2) Auf das Stammkapital gemäß Abs. 1 übernimmt die imland gemeinnützige GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.</p> <p>(3) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 2 ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.</p> <p>(4) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer ist, durch diesen allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertre-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss berufen und abberufen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer ist, durch diesen allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird sie durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertre-</p>	

<p>ten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterin kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann sie den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.</p> <p>Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gesamtvertretungsbefugnis, so ist die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis zugunsten eines gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführers durch die übrigen Gesamtvertretungsbefugten ohne Zustimmung der Gesellschafterin ausgeschlossen.</p>	<p>ten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterin kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann sie den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.</p> <p>Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gesamtvertretungsbefugnis, so ist die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis zugunsten eines gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführers durch die übrigen Gesamtvertretungsbefugten ohne Zustimmung der Gesellschafterin ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführungsbefugnisse, Zustimmung</p> <p>(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterin zu führen. Durch eine von der Gesellschafterin beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Han-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführungsbefugnisse, Zustimmung</p> <p>(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterin zu führen. Durch eine von der Gesellschafterin beschlossene Geschäftsordnung kann der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, insbesondere die Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern und die Mitwirkung mehrerer Geschäftsführer bei Geschäftsführungsmaßnahmen, geregelt werden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Han-</p>	

<p>delsregister einzureichen, sofern nicht der an der jeweiligen Übertragung beteiligte Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Die Veränderungen sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Verträge oder sonstigen Schriftstücke, aus denen sich der Anteilsübergang ergibt.</p> <p>(3) Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer und die Prokuristen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:</p> <p>a) der jährlich aufzustellende Investitions-, Finanz- und Personalplan;</p> <p>b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, soweit Derartiges nicht in dem genehmigten Investitionsplan enthalten ist;</p> <p>c) Erwerb, Aufgabe, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Eingehung von Interessengemeinschaften, Kartellen oder kartellähnlichen Absprachen;</p> <p>d) Gründung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von Unternehmen;</p> <p>e) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe vor-</p>	<p>delsregister einzureichen, sofern nicht der an der jeweiligen Übertragung beteiligte Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Die Veränderungen sind den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis dienen die Verträge oder sonstigen Schriftstücke, aus denen sich der Anteilsübergang ergibt.</p> <p>(3) Zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, benötigen die Geschäftsführer und die Prokuristen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterin. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:</p> <p>a) der jährlich aufzustellende Investitions-, Finanz- und Personalplan;</p> <p>b) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, soweit Derartiges nicht in dem genehmigten Investitionsplan enthalten ist;</p> <p>c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen, Eingehung von Interessengemeinschaften, Kartellen oder kartellähnlichen Absprachen;</p> <p>d) Gründung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von Unternehmen;</p> <p>e) Aufnahme neuer Geschäftszweige, Aufgabe vor-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO i.V.m. § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>
--	---	--

<p>handener Tätigkeitsgebiete sowie Errichtung oder Aufgabe von Standorten, Betriebsstätten und Zweigniederlassen;</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht geschäftsüblich sind; Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;</p> <p>g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit diese nicht geschäftsüblich sind;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und Generalvollmachten;</p> <p>i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, deren Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung übersteigt;</p> <p>j) Investitionen jeglicher Art über einen Betrag von mehr als EUR 30.000,00, soweit die Maßnahmen nicht durch den genehmigten Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>k) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern die Maßnahme Kosten von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall verursacht oder mehrere Maßnahmen zusammen Kosten von mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr verursachen, es sei denn, die Maßnahmen sind durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt;</p> <p>l) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von im Einzelfall mehr als EUR 25.000,00 oder insgesamt mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr, es sei denn, die Investitionen sind</p>	<p>handener Tätigkeitsgebiete sowie Errichtung oder Aufgabe von Standorten, Betriebsstätten und Zweigniederlassen;</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen gegenüber Dritten, soweit diese nicht geschäftsüblich sind; Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;</p> <p>g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeder Art, soweit diese nicht geschäftsüblich sind;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungs- und Generalvollmachten;</p> <p>i) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, deren Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung übersteigt;</p> <p>j) Investitionen jeglicher Art über einen Betrag von mehr als EUR 30.000,00, soweit die Maßnahmen nicht durch den genehmigten Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>k) Durchführung von Baumaßnahmen, sofern die Maßnahme Kosten von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall verursacht oder mehrere Maßnahmen zusammen Kosten von mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr verursachen, es sei denn, die Maßnahmen sind durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt;</p> <p>l) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wert von im Einzelfall mehr als EUR 25.000,00 oder insgesamt mehr als EUR 75.000,00 im Geschäftsjahr, es sei denn, die Investitionen sind</p>	
--	--	--

<p>durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt; ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen im Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>n) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als EUR 12.000,00 p.a. für jeden Einzelfall und/oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, es sei denn, der Abschluss der Verträge ist durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt sowie der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Betriebsimmobilien;</p> <p>o) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der gesamten Einrichtung und des Inventars mit Rechten Dritter;</p> <p>p) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis;</p> <p>q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder diesen im Sinne des § 15 AO nahestehenden Personen;</p> <p>r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, insbesondere Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Beherrschungsverträgen;</p> <p>s) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung</p>	<p>durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt; ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen im Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Abschluss von Kreditverträgen als Kreditnehmer oder Kreditgeber, soweit diese nicht durch den Investitions- oder Finanzplan gedeckt sind;</p> <p>n) Abschluss, Änderungen und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als EUR 12.000,00 p.a. für jeden Einzelfall und/oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, es sei denn, der Abschluss der Verträge ist durch einen Investitions- oder Finanzplan gedeckt sowie der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen über Betriebsimmobilien;</p> <p>o) Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der gesamten Einrichtung und des Inventars mit Rechten Dritter;</p> <p>p) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen, gleich welcher Art und unabhängig vom begünstigten Personenkreis;</p> <p>q) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder Geschäftsführern oder diesen im Sinne des § 15 AO nahestehenden Personen;</p> <p>r) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens-, insbesondere Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Beherrschungsverträgen;</p> <p>s) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung</p>	
---	---	--

<p>von Verträgen mit Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, soweit diese Verträge und ihre Ausgestaltung nicht in dem jährlich aufzustellenden Investitions-, Finanz- und Personalplan aufgenommen worden sind;</p> <p>t) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Teilbetriebes;</p> <p>u) Abschluss, Veränderung, Beendigung von Unternehmenspacht-, Geschäftsbesorgungs- und Geschäftsführungsverträgen;</p> <p>v) alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung oder eine durch die Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.</p> <p>(4) Der Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher auch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterin ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden.</p>	<p>von Verträgen mit Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen und Rentenversicherungsträgern, soweit diese Verträge und ihre Ausgestaltung nicht in dem jährlich aufzustellenden Investitions-, Finanz- und Personalplan aufgenommen worden sind;</p> <p>t) Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Teilbetriebes;</p> <p>u) Abschluss, Veränderung, Beendigung von Unternehmenspacht-, Geschäftsbesorgungs- und Geschäftsführungsverträgen;</p> <p>v) alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung oder eine durch die Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.</p> <p>(4) Der Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher auch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterin ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden.</p> <p>(5) Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stel-</p>	

<p>lenübersicht) einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>lenübersicht) einschließlich eines 5-jährigen Finanzplanes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ärztliche Leitung</p> <p>(1) Die Gesellschafterin bestellt einen Arzt zum ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums. Der ärztliche Leiter kann zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.</p> <p>(2) Dem ärztlichen Leiter obliegt die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Tätigkeit im medizinischen Versorgungszentrum. Er ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem ärztlichen sowie medizinischen Personal des medizinischen Versorgungszentrums. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, die Dokumentation der ärztlichen Leistungen und die ordnungsgemäße Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechtes.</p> <p>(3) Der ärztliche Leiter unterliegt in medizinischen Bereichen keinen Weisungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ärztliche Leitung</p> <p>(1) Die Gesellschafterin bestellt einen Arzt zum ärztlichen Leiter des medizinischen Versorgungszentrums. Der ärztliche Leiter kann zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.</p> <p>(2) Dem ärztlichen Leiter obliegt die medizinische Gesamtverantwortung für die ärztliche Tätigkeit im medizinischen Versorgungszentrum. Er ist fachlich weisungsberechtigt gegenüber dem ärztlichen sowie medizinischen Personal des medizinischen Versorgungszentrums. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber den Kostenträgern, die Dokumentation der ärztlichen Leistungen und die ordnungsgemäße Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechtes.</p> <p>(3) Der ärztliche Leiter unterliegt in medizinischen Bereichen keinen Weisungen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit ggf. Lagebericht) innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.</p> <p>(4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(5) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit ggf. Lagebericht) innerhalb der in § 264 HGB vorgeschriebenen Fristen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Feststellung vorzulegen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.</p> <p>(4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(5) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Han-</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
---	---	---

	<p>delsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. 	
<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussbestimmungen</p>	
<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.</p> <p>(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.</p>	<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.</p> <p>(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00.</p>	

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 17. Juni 2005	Entwurf mit Anpassungen Stand: 16.05.2017	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>Die Gesellschaft führt die Firma PSG GmbH.</p> <p>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma PSG GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eckernförde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft übernimmt Dienstleistungsfunktionen in den Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen des Gesellschafters. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die die Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen und die mit ihm unmittelbar verbundenen Einrichtungen benötigen und von ihnen bislang selbst erbracht wurden, aber auch inzwischen durch Dritte am Markt selbständig angeboten werden.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind; sie ist an Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gebunden.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen und auch Leistungen für Dritte erbringen.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft übernimmt Dienstleistungsfunktionen in den Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen des Gesellschafters. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die die Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen und die mit ihm unmittelbar verbundenen Einrichtungen benötigen und von ihnen bislang selbst erbracht wurden, aber auch inzwischen durch Dritte am Markt selbständig angeboten werden.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Geschäftszweckes dienlich sind; sie ist an Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der imland gemeinnützige GmbH gebunden.</p> <p>3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen und auch Leistungen für Dritte erbringen.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gründen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der Kreiskrankenhäuser und Kreissenio- reneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>2. Es besteht ein Geschäftsanteil von 25.000,00 €, der von der imland gemeinnützige GmbH gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Übertragung, Belastung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Übertragung, Belastung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. die Gesellschafterversammlung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in</p>	

<p>bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. 	<p>bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. 3. In jedem Fall können Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. 4. Den Geschäftsführer/innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 5. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesell-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende der imland gemeinnützige GmbH.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/innen ohne Stimmrecht teil. Die Gesell-</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>§ 102 Abs. 2 Nr. 4 GO</p>

<p>schafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung werden vor Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser und Kreissenioreneinrichtungen Rendsburg-Eckernförde gGmbH zur Kenntnis gegeben.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>schafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen. Beschlussvorschläge der Gesellschafterversammlung sind vor der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der imland gemeinnützige GmbH zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Korrespondiert mit den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der imland GmbH</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, 6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäfts- 	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre), 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen, 6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäfts- 	

<p>führung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 9. Auflösung der Gesellschaft 	<p>führung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von entsprechenden Verträgen, 8. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 9. Auflösung der Gesellschaft 10. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen 	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO und § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht. 	
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanz- 	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsordnung auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanz- 	

<p>planung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p>planung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>4. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>1. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>4. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.</p> <p>6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 I 1 und 2</p>	

<p>Haushaltsgrundsatzengesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>7. Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>8. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Haushaltsgrundsatzengesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>7. Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (§ 11 Abs. 1 KPG).</p> <p>8. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>9. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <p>1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,</p> <p>2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten</p>	<p>§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO</p>
--	--	------------------------------

	<p>Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Gründungsufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gründungsufwand</p> <p>Die Gründungskosten für die Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken.</p> <p>2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Schlussbestimmungen</p> <p>3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll entsprechend ihrem Sinn und nach dem Zweck des Vertrages umgedeutet oder ergänzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Vertragslücken.</p> <p>4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.</p>	

Volkmann, Kai (Kreis-RD)

Von: Johannsen, Hans-Markus <hans-markus.johannsen@imland.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 10:07
An: Volkmann, Kai (Kreis-RD)
Cc: Bloecker, Udo
Betreff: Satzungen imland gemeinnützige GmbH sowie der Tochtergesellschaften - Ihr Schreiben vom 15.3.2017

Sehr geehrter Herr Volkmann,

bezüglich der gesetzlich erforderlichen Satzungsanpassungen für die imland GmbH und die Tochtergesellschaften möchte ich nach Durchsicht Ihrer Änderungsvorschläge folgende Anmerkungen machen:

AZM GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- Die Regelung nach § 8 (1), wonach der AR-Vorsitzende die Gesellschafterversammlung ist, ist nach telefonischer Rücksprache mit RA J. Butenschön, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der die imland gemeinnützige GmbH beratende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision und Treuhand Kiel, zulässig, wenngleich unüblich. Geläufiger sei die Lösung, dass der Geschäftsführer der Gesellschafterin imland GmbH die Gesellschafterversammlung darstelle, und dieser für die Gesellschafterbeschlüsse zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin zuvor einholen muss. Dies ist gem. § 8 (3) bereits vorgesehen. Mein Vorschlag ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen zu ändern.

PSG GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- Die Regelung nach § 7 (1), wonach der AR-Vorsitzende die Gesellschafterversammlung ist, ist nach telefonischer Rücksprache mit Rechtsanwalt J. Butenschön, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Revision und Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kiel zulässig, wenngleich unüblich. Geläufiger sei die Lösung, dass der Geschäftsführer der Gesellschafterin imland GmbH die Gesellschafterversammlung darstelle, der für die Gesellschafterbeschlüsse zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin einholen muss. Dies ist gem. § 7 (3) bereits vorgesehen. Mein Vorschlag ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen zu ändern.

MVZ GmbH

- Zu den gelb und grün markierten Änderungen habe ich keine Anmerkungen.
- § 2 (1) Satz 1 entspricht insofern nicht mehr der Wirklichkeit, da bereits seit längeren Jahren auch am Standort Eckernförde medizinische Leistungen am Standort Eckernförde erbracht werden (dort befindet sich ein nervenärztlicher Kassenarztsitz, der vom Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung auch ordnungsgemäß genehmigt ist. Insofern schlage ich vor Satz 1 wie folgt zu ändern:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V im Einzugsbereich der medizinischen Einrichtungen der imland gemeinnützige GmbH.

- Ferner möchte ich anregen zwecks einheitlicher Strukturen in der corporate governance die die Beratung und Überwachung der Unternehmensführung analog zur AZM gGmbH und PSG GmbH auszugestalten. Konkret ist der Vorschlag, die Bestimmungen zur Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung identisch zur zu den Gesellschaftsverträgen der AZM gGmbH und PSG GmbH zu übernehmen. Das heißt, Gesellschafterversammlung ist die GF der imland gGmbH, die ihre Beschlüsse zuvor im Aufsichtsrat der imland gGmbH genehmigen lassen muss.

- Analog zur AZM gGmbH und PSG GmbH sollte m. E. die MVZ GmbH als MVZ gGmbH künftig firmieren. Die MVZ GmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Einfach aus Gründen der Einheitlichkeit.
- Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte gem. § 6 stellt auf die ersten Jahre der Gesellschaft ab. Die Schwellenwerte für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäften sind im Lichte mittlerweile gewonnenen Erfahrungen nicht mehr zielführend und hilfreich.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und damit zur Verbesserung der Führbarkeit sowie der Überwachung der Geschäftsführung sollte der § 6 m. E. gestrichen und durch die entsprechenden Bestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag der PSG GmbH ersetzt werden. Zustimmungspflichtig wären damit alle Rechtsgeschäfte, die nicht im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplans genehmigt sind bzw. die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschreiten.

Imland gemeinnützige GmbH

- § 1 (1) Firma: Analog zur AZM gGmbH und PSG gGmbH möchte ich vorschlagen die imland gemeinnützige GmbH künftig als imland gGmbH künftig firmieren zu lassen. Die imland gemeinnützige GmbH ist als gemeinnützig anerkannt. Gleiche Firmierung einfach aus Gründen der Einheitlichkeit.
- In § 7 (Geschäftsführung) sollte analog zu den Tochtergesellschaften die Befreiung nach § 181 (Selbstkontrahierung) aufgenommen werden. M. E. kann die Formulierung gem. § 7 (3) des Gesellschaftsvertrags der AZM GmbH verwendet werden, ergänzt um die Formulierung, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Befreiung der Geschäftsführung von Bestimmungen des § 181 BGB einzuholen ist.
- § 8 (1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates: Hier möchte ich wie in der Sitzung des Hauptausschusses am 16. Februar 2017 bereits vorgetragen die nachfolgenden Veränderungen anregen:

Angesichts der mittlerweile erreichten Umsatzgröße von 190 Mio. € p. a. sowie der erheblichen inhaltlichen Komplexität der Rechtsgeschäfte aus Sicht des Sozialrechts (stationäre Versorgung, vertragsärztliche Versorgung (MVZ), des Arzneimittelrechts (Apotheke), des Arbeitsrechts (PSG GmbH), des Gesellschaftsrechts (Rechnungslegung, Kontrollverfahren) und der erheblichen Komplexität der Unternehmensfinanzierung spricht vieles dafür die Zusammensetzung des Gremiums gezielt an die sich hieraus ergebenden Herausforderungen auszurichten.

Gem. dem Deutschen Corporate Governance Kodex – der sinngemäß auch auf GmbHs anzuwenden ist – soll der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig beraten und überwachen. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist er laufend einzubinden.

Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Zwischen den Sitzungen soll der AR-Vorsitz regelmäßig Kontakt mit der Geschäftsführung halten und diese in Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Compliance beraten.

Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten sollen fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet werden und dem AR-Vorsitz berichten.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist lt. Corporate Governance Kodex so zu gestalten, dass die Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der AR-Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder nur dem Unternehmensinteresse verpflichtet und frei von Interessenkonflikten sein. Beides ist dann gegeben, wenn keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, zu Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens bestehen und auch keine Organfunktionen oder Beratungsmandate bei diesen vorhanden sind.

In der derzeitigen Zusammensetzung des Gremiums sind derartige Interessenkonflikte vorhanden. Mit Blick auf die künftige Unternehmensfinanzierung, auf die stetige Weiterentwicklung des relevanten Rechtsrahmens, innerhalb dessen das Unternehmen tätig ist sowie mit Blick auf die Branchenentwicklung im Gesundheitswesen insgesamt möchte ich anregen darüber nachzudenken, künftig entsprechenden unabhängigen Sachverstand in das Aufsichtsgremium gezielt einzubinden.

Zu prüfen wäre m. E. auch, ob die bisherige Größe des Aufsichtsrates von 15 Mitgliedern für eine effektive und effiziente Aufsichtsführung und Beratung der Geschäftsführung erforderlich ist. Mit Bezug auf die Unternehmensgröße ist nach Rücksprache mit der im Inland gemeinnützige GmbH beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision und Treuhand ein Aufsichtsrat mit 9 Mitgliedern üblich. Mit Bezug auf die Zusammensetzung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Corporate Governance Kodex verwiesen. Die bisherige Praxis der Drittelparität von Eigentümervertretern, externen (unabhängigen) Sachverständigen sowie Mitarbeitervertretern könnte beibehalten werden.

- § 10 (6) – Einladung per eMail (s. Anmerkung diesbezüglich) sollte explizit aufgenommen werden.
- Bezüglich § 11 (1) – Zuständigkeiten des Aufsichtsrates: Üblicherweise zählen die Zuständigkeiten gem. Nr. 1,2,3, 10 und 12 nicht zu den typischen Zuständigkeiten eines Aufsichtsrates.
- Bezüglich § 12 (1) ist zu bedenken, ob und inwieweit noch der Kreistag mit seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die Gesellschafterversammlung repräsentieren soll. M. W. verweist der Landesrechnungshof bereits seit längerem darauf dass die Gesellschafterinteressen von hauptamtlich Tätigen Vertretern der Verwaltung wahrgenommen werden sollen, die, so meine Erinnerung, für ihr Entscheidungsverhalten der Zustimmung des jeweiligen Körperschaft- hier des Kreistags – bedürfen.
- § 13 Nr. 11 – Zuständigkeit für die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche ist unüblich.
- § 14 Beirat – diese Regelung sollte m. E. ersatzlos entfallen. Die Unterrichtung der Betriebsräte erfolgt vollumfänglich im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung gem. den einschlägigen Gesetzen.

Die Unterrichtung der Leitungsebenen erfolgt in wöchentlichen Direktoriumssitzungen, in zweiwöchentlichen Abteilungsleiterbesprechungen sowie in monatlichen Chefärztkonferenzen und Besprechungen der Abteilungsleiter mit der Geschäftsführung und dem Direktorium.

Der Beirat gem. § 14 wird seit vielen Jahren nicht mehr einberufen und ist durch die heutige betriebliche Praxis überholt.

- § 18 (4) kann m. E. ersatzlos gestrichen werden. Diese Vorschrift war zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung 1992 maßgeblich und von Bedeutung.
- § 19 kann m. E. ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. Begründung s. vorstehend wie für § 18 (1) bis (4).

Die vorstehenden Anregungen übermittle ich Ihnen nach sorgfältiger Durchsicht der Satzungen sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Insbesondere im Hinblick auf meine Ausführungen zur Satzung der im Inland gemeinnützige GmbH kann ich nur die Sichtweise der Geschäftsführung vertreten, die – in der Natur der Sache liegend – immer eine interessengeleitete Sichtweise repräsentiert. Um das bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung von Unternehmen vorhandene Erfahrungswissen in vollem Umfang zu tragen möchte ich anregen, dass der Kreis RD sich als Gesellschafter ggf. von einer qualifizierten Rechtsberatung zusätzlich eine unabhängige Empfehlung einholt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Anmerkungen dienlich gewesen zu sein und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ihr H.-M. Johannsen

imland GmbH

Akademisches Lehrkrankenhaus der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Lilienstrasse 20-28, 24768 Rendsburg,

Tel +49 4331 200-0

Fax +49 4331 200-9010

info@imland.de

<http://www.imland.de>

Geschäftsführer: Dr. Hans-Markus Johannsen,

Aufsichtsratsvorsitzender: Thorsten Schulz,

St.-Nr. 1929670813, USt. ID-Nr. DE 178836958, IK 260 100 875

Amtsgericht Kiel HRB 1346 RD, vom Finanzamt Kiel-Nord als gemeinnützig anerkannt

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, beachten Sie bitte, dass jede Form der Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulessig ist. Wir bitten Sie, sofort den Absender zu informieren und die E-Mail zu loeschen.

Bitte denken Sie an die Umwelt und pruefen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.